



Christine E. Meltzer

Tragische Einzelfälle?

Trendreport zur Berichterstattung
über Gewalt gegen Frauen

OBS-Arbeitspapier 74
ISSN: 2365-1962 (nur online)

Herausgeber:

Otto Brenner Stiftung

Jupp Legrand

Wilhelm-Leuschner-Straße 79

D-60329 Frankfurt am Main

Tel.: 069-6693-2810

Fax: 069-6693-2786

E-Mail: info@otto-brenner-stiftung.de

www.otto-brenner-stiftung.de

Autorin:

Christine E. Meltzer

Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

E-Mail: christine.meltzer@ijk.hmtm-hannover.de

Redaktion & Lektorat:

Robin Koss (OBS)

Satz und Gestaltung:

Isabel Grammes, think and act

Druck:

AC medienhaus GmbH, Wiesbaden

Titelbild:

„Empowering Connections: Solidarity in Safe Spaces“ /

Laura Volgger LIEBE TÖTET NICHT // LOVE DOES

NOT KILL (2023) / Neue Schule für Fotografie Berlin /

Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser

(NbF e.V.) / CC BY-NC 4.0

Redaktionsschluss:

4. November 2024

Hinweis zu den Nutzungsbedingungen:



Dieses Arbeitspapier ist unter der Creative Commons „Namensnennung – Nicht-kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“-Lizenz (CC BY-NC-SA 4.0) veröffentlicht.

Die Inhalte sowie Grafiken und Abbildungen dürfen, sofern nicht anders angegeben, in jedwedem Format oder Medium vervielfältigt und weiterverbreitet, geremixt und verändert werden, sofern keine Nutzung für kommerzielle Zwecke stattfindet. Ferner müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben gemacht, ein Link zur Lizenz beigefügt und angegeben werden, ob Änderungen vorgenommen wurden. Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>

In den Arbeitspapieren werden die Ergebnisse der Forschungsförderung der Otto Brenner Stiftung dokumentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Für die Inhalte sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich.

Download und weitere Informationen:

www.otto-brenner-stiftung.de

Vorwort

Gerade hat das vom BKA vorgelegte Lagebild zu geschlechtsspezifischer Gewalt das dramatische Ausmaß von Gewalt gegen Frauen bestätigt, auf das Betroffene, Aktivist*innen und NGOs seit Jahrzehnten hinweisen: 2023 wurden in Deutschland jeden Tag mehr als 140 Frauen und Mädchen Opfer sexualisierter Gewalt, alle drei Minuten erlebte eine Frau oder ein Mädchen häusliche Gewalt und nahezu täglich fand ein Femizid statt – also ein Mord an einer Frau, weil sie eine Frau ist. Die erfassten Gewalttaten gegen Frauen sind inzwischen so hoch wie nie, eine für 2025 angekündigte Dunkelfeldstudie, so ist zu befürchten, wird ein noch höheres Ausmaß zeigen. Das Buch *Gegen Frauenhass* der Rechtsanwältin und Publizistin Christina Clemm beginnt mit der Rechnung, wie lange wir still wären, würde für jedes Opfer von Gewalt gegen Frauen eine Schweigeminute abgehalten: Für alle in Deutschland von ihrem (Ex-)Partner ermordeten Frauen schwiegen wir über zwei Stunden, für jede Frau, die einen Tötungsversuch überlebt hat, sechs Stunden und für jede frauenverachtende Tat kämen wir aus dem Schweigen fast nicht mehr raus.

„Aber Schweigen hilft nicht“ – resümiert Christina Clemm und macht damit auch auf die enorme Lücke aufmerksam, die zwischen den Ankündigungen von Maßnahmen in Justiz und Politik sowie ihrer tatsächlichen Umsetzung klafft. Auf die bestürzten Reaktionen, die jedes Jahr angesichts der neuesten Zahlen zu geschlechtsbezogener Gewalt vorgetragen werden, folgt real: viel zu wenig. In der Ampel-Regierung blockierte die FDP die im Koalitionsvertrag versprochene Verbesserung des Rechts auf Schutz vor Gewalt für Frauen und ihre Kinder sowie eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern. Die Chancen dafür, dass das Gewalthilfegesetz nach dem Bruch der Koalition noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird, sind gering – bislang fehlt auch Unterstützung durch die (männerdominierte) Unionsfraktion.

Sowohl das neue Lagebild zu geschlechtsspezifischer Gewalt als auch das Gewalthilfegesetz sind Maßnahmen, zu denen sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifizierung der sogenannten Istanbul-Konvention 2017 international verpflichtet hat. Dieses Übereinkommen des Europarats umfasst neben Anforderungen an Politik und Justiz ebenso einen Auftrag an die Medienpolitik. Artikel 17 empfiehlt die Festlegung von Richtlinien und Normen der Selbstregulierung für die mediale Berichterstattung, die zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und der Achtung ihrer Würde beitragen.

Diesen Auftrag hat die Otto Brenner Stiftung 2021 zum Anlass genommen, um gemeinsam mit der profilierten Kommunikationswissenschaftlerin Christine Meltzer der

Frage nachzugehen, wie deutsche Medien über Gewalt gegen Frauen berichten. Mit dem vorliegenden Arbeitspapier führen wir diese Erhebung nun in Form eines Trendreports fort. Wurde für die Vorgängerstudie die Berichterstattung in den Jahren 2015 bis 2019 untersucht, wertet die aktuelle Erhebung 3.172 Artikel für die Jahre 2020 bis 2022 aus. Trotz geringer Anpassungen in der Methodik bleiben die Ergebnisse mit denen der vorherigen Studie vergleichbar.

Unser Trendreport zeigt zum einen, wie in regionalen und überregionalen Tageszeitungen, in Boulevardmedien sowie in den Meldungen der dpa und auf *Spiegel Online* über Gewalt gegen Frauen berichtet wird. Im Fokus der Analyse steht die Darstellung von Tat, Tätern und Opfern sowie die Verwendung von Begriffen wie „Familiendrama“ oder „Femizid“. Erfasst wurde, ob die Tat strukturell eingeordnet, ob Bezüge zu anderen Taten hergestellt und ob Hilfsangebote erwähnt wurden. Auch der Frage nach Unterschieden in der Darstellung deutscher und nichtdeutscher Täter wurde nachgegangen. Zum anderen ermöglicht das Studiendesign einen Vergleich der aktuellen Erhebung mit den Befunden der Studie von 2021. Das nüchterne Ergebnis: Einzelne Tendenzen weisen in die richtige Richtung, aber grundlegend hat sich wenig verändert. Die Berichterstattung bleibt selektiv und konzentriert sich auf extreme Einzelfälle wie Tötungsdelikte. Strukturelle Ursachen der Gewalt gegen Frauen und präventive Ansätze werden kaum thematisiert. Zudem stehen zu häufig die Motive der Täter im Fokus, die Konsequenzen für die Opfer kommen nur selten zur Sprache.

Gewalt gegen Frauen darf nicht als individuelle Tragödie abgetan, sondern muss als ein gesellschaftliches Problem verstanden werden. Die Ergebnisse unterstreichen, dass nicht nur Politik und Justiz tätig werden müssen. Auch im Journalismus besteht Handlungsbedarf. Es braucht eine breite mediale Öffentlichkeit für die Perspektiven der Betroffenen und Opfer sowie für die Alltäglichkeit der Gewalt – und das möglichst kontinuierlich. Medien sollten eine wichtige Informationsquelle für Betroffene von Gewalt und deren Angehörige sein – und sind zugleich dafür verantwortlich, die öffentliche Aufmerksamkeit auf die notwendige Umsetzung konkreter Maßnahmen zu lenken. Leitfäden für eine würdigere Berichterstattung liegen seit Langem vor. Es gilt sie umzusetzen. Gemeinsam mit der Autorin hoffen wir, mit dieser Studie einen Beitrag zu einem nachhaltigen Wandel in der Berichterstattung zu leisten. Schweigen hilft nicht.

Jupp Legrand

Geschäftsführer der OBS

Frankfurt am Main, im Dezember 2024

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Gewalt gegen Frauen in Deutschland.....	8
2.1	Wie ist Gewalt gegen Frauen definiert?	8
2.2	Die Entwicklung der rechtlichen Lage und der Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Deutschland.....	11
2.3	Herausforderungen der statistischen Erfassung	16
2.4	Das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen	19
3	Forschungsdesign und Methode	25
3.1	Überblick: Abweichungen und Vergleichbarkeit mit der letzten Studie zur Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen	25
3.2	Untersuchungszeitraum, ausgewählte Medien und Vorgehen	27
3.3	Untersuchte Ebenen und Merkmale der medialen Darstellung von Gewalt gegen Frauen.....	29
4	Die Sichtbarkeit und Darstellung von Gewalt gegen Frauen in den deutschen Medien.....	32
4.1	Häufigkeit, Anlass und Art der Berichterstattung.....	34
4.2	Dargestellte Delikte, strukturelle Einordnung und geforderte Maßnahmen.....	37
4.3	Darstellung von Opfern und Tatverdächtigen	44
4.4	Zwischenfazit zur allgemeinen medialen Darstellung von Gewalt gegen Frauen.....	50
5	Die Berichterstattung über Gewalt in Partnerschaften und Gewalt im sozialen Nahfeld	52
5.1	Dargestellte Delikte, strukturelle Einordnung und geforderte Maßnahmen.....	55
5.2	Darstellung von Opfern und Tatverdächtigen	58
5.3	Zwischenfazit zur medialen Darstellung partnerschaftlicher Gewalt.....	60

6	Die Berichterstattung über Tatverdächtige nichtdeutscher Herkunft.....	62
6.1	Häufigkeit der Herkunftsnennung	64
6.2	Strukturelle Einordnung und geforderte Maßnahmen	66
6.3	Darstellung der Tatverdächtigen	68
6.4	Zwischenfazit zur medialen Darstellung nichtdeutscher Tatverdächtiger.....	70
7	Abweichungen im Vergleich zu den Berichtsjahren 2015–2019.....	71
7.1	Abweichungen in Bezug auf die allgemeine mediale Darstellung von Gewalt gegen Frauen	71
7.2	Abweichungen in Bezug auf die Darstellung partnerschaftlicher Gewalt.....	73
7.3	Abweichungen in Bezug auf die Darstellung nichtdeutscher Täter.....	74
8	Fazit und Ausblick.....	75
9	Empfehlungen und Leitfäden für eine würdige Berichterstattung	81
	Literaturverzeichnis.....	87
	Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen	93
	Hinweise zur Autorin	94
	Hinweise zu Hilfsangeboten	95

1 Einleitung

Gewalt gegen Frauen wird weltweit als eine der größten Gefahren für die Gesundheit, Gleichberechtigung und gesellschaftliche Teilhabe von Frauen und Mädchen angesehen, was auch für Deutschland zutrifft. Von dieser Gewalt sind Frauen aller Altersgruppen und sozialer Schichten betroffen. Dabei stehen zwei Formen von Gewalt im Vordergrund: sexualisierte Gewalt und Gewalt durch (Ex-)Partner. Beide Formen können gleichzeitig auftreten, da sexualisierte Gewalt auch von (Ex-)Partnern ausgehen kann. In Deutschland hat jede vierte Frau bereits Erfahrungen mit Gewalt durch einen Intimpartner oder Expartner gemacht (European Union Agency for Fundamental Rights, 2014). Statistisch gesehen wird in Deutschland alle drei Tage eine Frau von ihrem (Ex-)Partner getötet. Diese Gewalt hat nicht nur schwerwiegende Folgen für die betroffenen Frauen, sondern auch für ihre Kinder, die oft ein Leben lang unter den psychischen und physischen Folgen leiden (Hellbernd, 2019).

Das 2018 in Deutschland in Kraft getretene Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, besser bekannt als die Istanbul-Konvention, definiert partnerschaftliche Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung und betont die strukturellen Wurzeln dieser Gewalt in patriarchalischen Machtverhältnissen (Artikel 3). Trotz der eindeutigen Faktenlage wird geschlechtsspezi-

fische Gewalt gegen Frauen jedoch häufig als Privatangelegenheit verstanden und behandelt. Zudem scheint die gesellschaftliche Wahrnehmung von dem Vorurteil geprägt zu sein, dass (partnerschaftliche) Gewalt nur in bildungsfernen Schichten oder nichtdeutschen Haushalten vorkommt. Darüber hinaus ist geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen nach wie vor stark tabuisiert, so dass lediglich ein Bruchteil der von Partnerschaftsgewalt und sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen jemals die Polizei einschaltet (Schröttle, 2017). Dies wirkt sich auf offizielle Statistiken aus, denn was nicht angezeigt wird, taucht auch nicht in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) auf. So bleibt das Problem im Dunkelfeld und eine breite gesellschaftliche Auseinandersetzung und die Entwicklung von Lösungsansätzen werden erschwert.

Auch die mediale Berichterstattung über das Thema spielt hierbei eine zentrale Rolle. Medien haben einen entscheidenden Einfluss darauf, welche Themen in der öffentlichen Meinung (also in Alltagsgesprächen genauso wie in der politischen Debatte) besprochen werden – und in welchem Rahmen dies geschieht (Flood & Pease, 2009). Wie gesellschaftlich mit Gewalt gegen Frauen umgegangen wird, hängt von den Einstellungen zu Gewalt gegen Frauen ab – und diese Einstellungen können von den Medien beeinflusst werden. Sorgfältige Berichterstattung ist

ein wichtiger Schritt zur Enttabuisierung von Gewalt gegen Frauen. Sie kann dazu beitragen, das Problem gesellschaftlich sichtbar zu machen und somit einzudämmen. Dies kann aber nur geschehen, wenn die Berichterstattung Gewalt gegen Frauen als gesellschaftliches Problem benennt. Studien zeigen jedoch, dass Gewalt gegen Frauen medial wenig sichtbar ist. Vor allem partnerschaftliche Gewalt wird unterproportional beleuchtet und wenn über sie berichtet wird, dann wird die Gewalttat oft als Einzelfall präsentiert (Carlyle et al., 2008; Sutherland et al., 2019). Dies gilt auch für die deutsche Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen.

Bereits in einer ersten von der Otto Brenner Stiftung geförderten Erhebung, welche die Jahre 2015 bis 2019 umfasst (Meltzer, 2021), wurde untersucht, wie Gewalt gegen Frauen in deutschsprachigen Medien dargestellt wird. Der vorliegende Trendreport knüpft an diese Studie an, um die Entwicklungen und Trends in der medialen Berichterstattung systematisch zu erfassen. Im Zentrum der inhaltsanalytischen Erfassung der Printberichterstattung über Gewalt gegen Frauen stehen diesmal die Jahre 2020 bis 2022. Dabei wurden einige methodische Neuerungen eingeführt: So wurden neue Gewalkategorien wie

sexuelle Belästigung, finanzielle Gewalt, psychische Gewalt, Machtmissbrauch und Cybergewalt aufgenommen, um den veränderten Formen von Gewalt in der medialen Berichterstattung Rechnung zu tragen. Zudem wurden Veränderungen in der Auswahl der Printmedien vorgenommen und die Berichterstattung von Online-Medien sowie Nachrichtenagenturen wie *Spiegel Online* und der Deutschen Presse-Agentur (dpa) wurde in die Analyse einbezogen. Diese Anpassungen ermöglichen eine umfassendere und präzisere Erfassung der medialen Darstellung von Gewalt gegen Frauen.

In Anlehnung an die letzte Analyse wird dokumentiert, welche Sichtbarkeit das Thema in der deutschen Berichterstattung erfährt, welche Deliktarten besonders hervorgehoben und wie sie eingeordnet werden und über welche Merkmale von Opfern¹ und Tatverdächtigen berichtet wird. Zudem wird betrachtet, ob Unterschiede zwischen verschiedenen Zeitungstypen bestehen. Die Auswertung ist in drei Teile gegliedert: Zunächst wird ein Überblick über die gesamte Berichterstattung, die Deliktarten, Opfer und Tatverdächtigen gegeben. Im zweiten Schritt wird dann ein Fokus auf die Berichterstattung zu partnerschaftlicher Gewalt gelegt und zuletzt

1 Der Begriff Opfer wird in der gesellschaftlichen Debatte häufig kritisiert, da er die betroffene Person auf ihre erlittene Gewalttat reduziert und ihre Handlungsfähigkeit in den Hintergrund stellt. In der Alltagssprache wird der Begriff zudem oft abwertend verwendet. Der Begriff ist jedoch in der öffentlichen und juristischen Diskussion fest verankert und ermöglicht eine klare und konsistente Kommunikation der Problematik. Zudem vermeidet die Verwendung des Begriffs Missverständnisse, die bei der Einführung alternativer Begriffe entstehen könnte. Der alternative Begriff „Überlebende“ trifft leider nicht auf alle Frauen, deren Fälle in diesem Bericht eine Rolle spielen, zu. Aus diesem Grund wurde „Opfer“ als der präzisere und sachlichere Begriff für den vorliegenden Begriff gewählt. Er ist in keiner Form abwertend gemeint. In der medialen Darstellung und direkten Ansprache von gewaltbetroffenen Frauen können aus guten Gründen andere Entscheidungen für Begrifflichkeiten getroffen werden.

die Berichterstattung über nichtdeutsche Tatverdächtige betrachtet. Anschließend werden Abweichungen zu den Berichtsjahren 2015–2019 aufgezeigt.

Wo immer möglich, wird im Rahmen der Ergebnisdarstellung ein Vergleich mit realen Daten und Statistiken gezogen. Dabei steht nicht die Frage im Vordergrund, ob die Medien das Thema „richtig oder wahrheitsgetreu“ abbilden – ob eine solche realistische Abbildung überhaupt möglich ist und wie eine Überprüfung des Wahrheitsgehalts der Medien erfolgen kann und soll, ist in der kommunikationswissenschaftlichen Forschung zum Teil heftig diskutiert worden

(Bentele, 2008; Kepplinger, 2011b). Vielmehr soll der vorliegende Report aufzeigen, an welchen Stellen die Medien besonders verzerrt über Entwicklungen in der realen Welt berichten und welche Verbesserungen sich seit der letzten Analyse in Richtung einer sensiblen und fairen Berichterstattung ergeben haben. Insofern ist es nicht Ziel, ein Urteil im Sinne von richtiger oder falscher Berichterstattung zu fällen, sondern Tendenzen in der Berichterstattung aufzuzeigen. Dies soll helfen, Lösungswege für eine sensible und würdige Berichterstattung im Sinne der Opfer und im Sinne einer langfristigen Eindämmung von Gewalt gegen Frauen aufzuzeigen.

2 Gewalt gegen Frauen in Deutschland

Der vorliegende Abschnitt stellt das dieser Arbeit zugrundeliegende Verständnis des Phänomens Gewalt gegen Frauen in Deutschland und seine verschiedenen Dimensionen dar. Dazu wird der Begriff in Kapitel 2.1 definiert. Was genau unter Gewalt verstanden wird, hängt dabei jedoch immer auch von gesellschaftlichen Werten und Normen ab. Deshalb wird in Kapitel 2.2 die Entwicklung der rechtlichen Lage in Bezug auf den Gewaltschutz von Frauen in Deutschland erläutert, da die gesetzliche Auseinandersetzung mit Gewalt gegen Frauen – insbesondere innerhalb der Familie – erst in den letzten Jahrzehnten sichtbar an Bedeutung gewonnen hat. Sexualisierte Gewalt gegen Frauen wurde sogar erst in jüngster Zeit rechtlich umfassend thematisiert.

Gewalt gegen Frauen wird zunehmend als soziales Problem erkannt und diskutiert. Um das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen erfassen und im Zuge dieser Studie mit realweltlichen Entwicklungen vergleichen zu können, benötigt es Statistiken. Geschlechtsspezifische Gewalt betreffend bewegen diese sich jedoch eher im Dunkel- als im Hellfeld, was in Kapitel 2.3 erläutert wird, bevor in Kapitel 2.4 ein Überblick über das dokumentierte Ausmaß von Gewalt gegen Frauen in Deutschland erfolgt.

2.1 Wie ist Gewalt gegen Frauen definiert?

Grundsätzlich wird in der vorliegenden Studie unter Gewalt gegen Frauen jede Form von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen oder Mädchen verstanden, die körperlichen oder psychischen Schaden hinterlässt, beziehungsweise dies intendiert, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, sowie Nötigung (also das Erzwingen von bestimmten Handlungen) oder Freiheitsberaubung. Die Gewalt kann sowohl online (also im Internet oder mit Hilfe des Internets oder Apps) als auch offline ausgeübt werden. Geschlechtsspezifische Gewalt meint dabei Gewalt die Frauen erfahren, weil sie Frauen sind oder die Frauen unverhältnismäßig häufig betrifft (Henneberger, 2018).

Gewalt gegen Frauen kann sich in verschiedenen sozialen Dimensionen abspielen (siehe Abbildung 1). Zunächst einmal kann Gewalt allgemein ausgeübt werden, ohne dass sie spezifisch auf ein bestimmtes Geschlecht gerichtet ist (Ring 1 in Abbildung 1). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Terroranschlag oder Amoklauf ausgeübt wird oder wenn ein anderes Motiv als die Gewaltausübung selbst im Vordergrund steht (z. B. bei einem Raubüberfall). Sofern eine solche Tat aber genau deswegen begangen wird, weil eine oder mehrere Frauen (überproportional) Opfer dieser

Gewalttat werden können, wird von geschlechtsspezifischer Gewaltausübung gesprochen (Ring 2 in Abbildung 1). Geschlechtsspezifische Gewalt spielt sich in einer Vielzahl von Situationen und durch unterschiedliche Mechanismen ab. Von sexueller Belästigung über Gewalt in Beziehungen oder sogenannten Ehrenmorden bis hin zur strategischen Vergewaltigung als Kriegswaffe, Zwangsprostitution als Menschenhandel, weibliche Genitalverstümmelung, Witwenverbrennung oder Hexenverfolgung wird hierunter jedes Phänomen verstanden, bei dem Gewalt besonders gegen Frauen gerichtet ist, die weniger Macht oder Ressourcen haben als die (fast immer männlichen) Täter² (World Health Organization, 2012).

Die Gewalt kann sich physisch aber auch psychisch (z. B. durch Bedrohung, Stalking oder Nötigung) äußern. Liegt im Rahmen von geschlechtsspezifischer Gewalt ein Tötungsdelikt vor, wird oftmals der Begriff Femizid oder Femenizid verwendet. Der Femizid-Begriff wurde 1976 von der Soziologin und Feministin Diane E. H. Russell anlässlich des „International Tribunal on Crimes against Women“ in den wissenschaftlichen Diskurs eingeführt. Der Begriff soll betonen, dass Tötungen von Frauen, ähnlich wie rassistisch motivierte Tötungen, als Hassverbrechen

zu gelten haben und eine extreme Manifestation männlicher Dominanz darstellen. Unter diesem Begriff subsumiert Russell insbesondere zwei Formen von Frauenmorden: erstens „misogyne Tötungen“, bei denen Frauen aus Frauenhass und Verachtung getötet werden, und zweitens Tötungen von Frauen, die sich den patriarchalen Rollenvorstellungen widersetzen und sich der männlichen Kontrolle und Dominanz entziehen.

In Mexiko, einem Land, in dem die Rate an Frauenmorden besonders hoch ist, wird der Begriff bereits seit den 1990er Jahren verwendet. Die dortige Debatte über die geschlechtsspezifische Tötung von Frauen hat zu Strafrechtsreformen geführt, die eine bessere Prävention und eine härtere Bestrafung von Femiziden ermöglichen. Die Weltgesundheitsorganisation (2012) verwendet den Begriff ebenfalls und definiert Femizid als vorsätzliche Morde an Frauen, weil sie Frauen sind. In Deutschland wird die Verwendung des Begriffs weiterhin von der Bundesregierung abgelehnt, mit der Begründung, dass der Begriff Femizid nicht klar konstruiert sei und somit zu viele Interpretationsmöglichkeiten eröffnet würden (Deutscher Bundestag, 2021). Im deutschen Strafgesetzbuch gibt es keine Definition des Begriffs Femizid. Delikte dieser Art fallen im

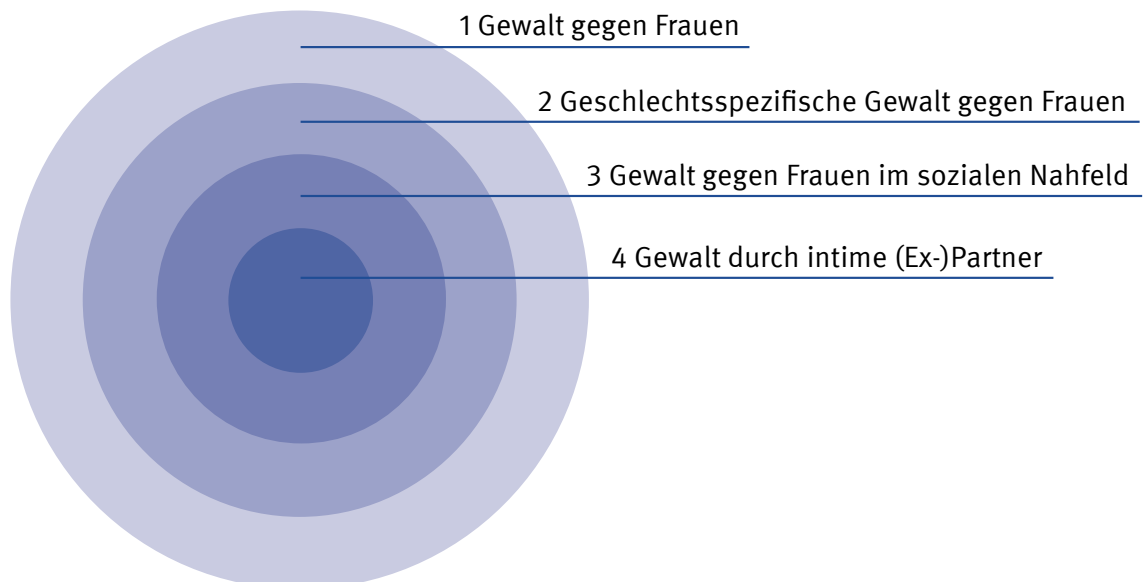
2 Gewalt gegen Frauen geht fast immer von Männern aus. Eine deutsche Studie zu Gewaltbetroffenheit zeigt, dass von 99 Prozent der Frauen männliche Beziehungspartner als Gewalt ausübende Partner benannt wurden und nur ein Prozent der gewaltbetroffenen Frauen Übergriffe durch einen weiblichen Beziehungspartner erlebt haben (Müller & Schröttle, 2004). Gewalt gegen Frauen wird als Ausdruck eines Machtverhältnisses von Männern gegenüber Frauen gesehen. Um dieses Machtverhältnis nicht zu verdecken, wurde sich dazu entschieden, den Begriff Täter sowie Partner/Expartner nicht geschlechtsneutral zu formulieren. Trotzdem können sexuelle und körperliche Übergriffe gegen Frauen auch von weiblichen Tätern ausgehen.

deutschen Strafrecht unter Mord, Totschlag oder Körperverletzung mit Todesfolge.

Belegt ist, dass in Deutschland die meisten Gewaltverbrechen gegen Frauen von Personen aus dem engeren sozialen Umfeld (also im Kreis der Freunde und Familie, Ring 3 in Abbildung 1) und vor allem von intimen (Ex-)Partnern (Kern der Abbildung 1) begangen werden (siehe auch Kapitel 2.4). In der statistischen Auswertung des Bundeskriminalamts wird von „Partnerschaftsgewalt“ gesprochen, wobei hier auch Taten aufgeführt werden, die von ehemaligen Partnern begangen wurden. Anderen Studien bezeichnen

das Phänomen synonym als „Gewalt in Partnerschaften“ oder „häusliche Gewalt“ (Hellbernd, 2019). Gegen diese Begrifflichkeiten kann man einwenden, dass Gewalt gegen Frauen auch außerhalb von Partnerschaften und sowohl außerhalb des Hauses als auch unabhängig eines gemeinsamen Wohnsitzes vorkommt und sie deswegen ein falsches Bild der Problematik vermitteln. In der vorliegenden Studie wird in Anlehnung an die Polizeiliche Kriminalstatistik von „Partnerschaftsgewalt“ die Rede sein, wenn diese durch intime (Ex-)Partner ausgeübt wird und von „Gewalt im sozialen Nahbereich“, wenn Täter und Opfer miteinander bekannt sind.

Abbildung 1:
Dimensionen von Gewalt gegen Frauen



Quelle: Eigene Darstellung.

2.2 Die Entwicklung der rechtlichen Lage und der Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Deutschland

Im Grundgesetz wurde 1949 der Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ (Artikel 3, Absatz 2, GG) aufgenommen. Dies ist vor allem der Sozialdemokratin Elisabeth Selbert zu verdanken, die als eine von wenigen Frauen in der verfassungsgebenden Versammlung anwesend war. Doch der Weg zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Bezug auf den Schutz vor Gewalt war aus juristischer Perspektive ein langer – und es zeichnet sich ab, dass er noch nicht zu Ende beschritten ist. Lange Zeit war Gewalt gegen Frauen und vor allem partnerschaftliche Gewalt in Deutschland kein öffentliches Thema, sondern wurde stark tabuisiert. Vor allem der Initiative aus der (westdeutschen) Frauenbewegung der 1970er Jahre ist es zu verdanken, dass Gewalt in Partnerschaften langsam nicht mehr als privates und individuelles Problem, sondern als Folge von gesellschaftlichen und politischen Strukturen verstanden wird (Bals, 2008; Brzank, 2012). In Westdeutschland entstanden ab 1976 erste Frauenhäuser und gemeinnützige Vereine, die die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen als gesellschaftliche Aufgabe begreifen wollten. In der damaligen DDR gehörte Gewalt gegen Frauen zu einem noch stärker tabuisierten Problem als in Westdeutschland, denn sie passte nicht in das Bild der sozialistischen Gesellschaft (Augstein, 2013).

Erst im Jahr 1997 wurde in Deutschland die Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe gestellt.

Zuvor wurde in der Bundesrepublik nur derjenige bestraft, der mit Gewalt „außerehelichen Beischlaf“ erzwang. Einer Frau war es in Deutschland rechtlich gesehen also bis zum Ende der 1990er Jahre nicht möglich, eine Vergewaltigung anzuzeigen, wenn der Täter ihr Ehemann war. Partnerschaftliche Gewalt (zumindest in Bezug auf die sexuelle Selbstbestimmung) stand somit unter dem Schutz des deutschen Rechts und es wird deutlich, warum eine Tabuisierung dieser Gewalt tief in der Gesellschaft verankert war und immer noch ist. Zwei Jahre nachdem die Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe gestellt wurde, verabschiedete die Bundesregierung 1999 den „Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“, der strategische Schritte zur Prävention und Intervention festhielt. Damit wurde erstmals in Deutschland ein umfassendes Gesamtkonzept für alle Ebenen der Gewaltbekämpfung in Bezug auf partnerschaftliche Gewalt und darüber hinaus entwickelt (Augstein, 2013).

Mit dem 2002 in Kraft getretenen Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (kurz Gewaltschutzgesetz) wurde die Enttabuisierung weiter vorangetrieben. Das Gesetz bezweckt den Schutz von Personen vor allen Formen von Gewalt im privaten und häuslichen Umfeld. Kernstück ist die Regelung zur Wohnungsüberlassung: Das heißt, dass die Polizei die tatverdächtige Person für einen gewissen Zeitraum der Wohnung verweisen kann, wenn eine strafbare Handlung innerhalb einer Partnerschaft (bzw. eines Haushalts) verübt wird. Verlässt die tatverdächtige Person nicht freiwillig

lig die gemeinsame Wohnung, kann die Polizei sie mit Gewalt entfernen. Seit dem Eintritt des Gewaltschutzgesetzes besteht also nicht mehr die Notwendigkeit, eine gemeinsame Wohnung mit einer gewalttätigen Person zu teilen. Zudem kann das Gericht gegenüber gewalttätigen Personen weitere Maßnahmen zum Schutz des Opfers anordnen, beispielsweise ein Kontaktverbot. Dies ist auch möglich, wenn Belästigungen in Form von wiederholter Nachstellung (das sogenannte Stalking) ausgeübt wird, denn Stalking ist seit 2007 nach § 238 des Strafgesetzbuches strafbar. Das Bundeskabinett beschloss 2007 den zweiten Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt, mit dem sich vor allem auf den Bereich der gesundheitlichen Versorgung und auf die besondere Situation von Migrantinnen und Frauen mit Behinderungen bezogen wurde (Augstein, 2013).

Trotz dieser wichtigen Schritte zum Schutz vor geschlechtsspezifischer (partnerschaftlicher) Gewalt finden sich vor deutschen Gerichten Rechtsauslegungen, die den Anschein erwecken, Gewalt milder zu bestrafen, auch und gerade, wenn sie von (Ex-)Partnern ausgeübt wird. In der deutschen Rechtsprechung wird ein Mord durch sogenannte Mordmerkmale (§ 211StGB) charakterisiert (z. B. Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier, Verdeckungsabsicht, sonstige niedrige Beweggründe). Wenn diese nicht vorliegen, wird der Fall als Totschlag charakterisiert. 2008 entschied der Bundesgerichtshof (BGH), dass „niedrige Beweggründe“ als Mordmerkmal bei einer Trennungstötung nicht zwangsläufig anzunehmen sind. Eine Be-

wertung der Beweggründe als niedrig gilt als fraglich, wenn „die Trennung von dem Tatopfer ausgeht und der Angeklagte durch die Tat sich dessen beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will“. Solche BGH-Urteile sind Grundsatzurteile, an denen sich Gerichte orientieren, wenn über ähnliche Fälle ein Urteil gesprochen wird. Folglich wird jemand, der seine Partnerin umbringt, weil sie sich von ihm trennen möchte oder dies vor kurzem getan hat, nicht wegen Mordes, sondern vornehmlich wegen Totschlags verurteilt. Entsprechend fallen Urteile bis heute deutlich milder und Haftstrafen deutlich kürzer aus, als es bei einer Verurteilung wegen Mordes der Fall wäre. Diese Rechtsprechung verstößt nicht nur gegen die Istanbul-Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, welche fordert, dass Gewalt gegen Frauen unabhängig der Täter-Opfer-Beziehung zu ahnden ist (Art. 43). Der deutsche Juristinnenbund (DJB) sieht in dieser Rechtsauslegung zudem eine patriarchalische Besitzkonstruktion, nach der die Frau „besser tot als frei sei“ (Deutscher Juristinnenbund e. V., 2018). Trennungstötungen werden als Ausdruck von Verzweiflung interpretiert, anstatt sie im Kontext von Besitz- und Machtansprüchen zu sehen. Zudem wird vom DJB ein Doppelstandard in Bezug auf die kulturelle Herkunft von Tätern angemahnt. Denn sogenannte Ehrenmorde von türkisch- oder arabischstämmigen Tätern würden fast durchgängig als Mord aus niedrigen Beweggründen bestraft, „obwohl sich faktisch auch dort Täter um die Tochter oder Schwester bringen, die sie häufig eigentlich nicht verlieren wollten“. Verletzungen und Tötungen einer intimen Partnerin wird vor deutschen Gerichten

also deutlich milder bestraft, als das Verletzen und Töten von fremden Personen – sofern es sich um deutsche Täter handelt (Foljanty & Lembke, 2014).

Die bereits erwähnte sogenannte Istanbul-Konvention – offizielle Bezeichnung: „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ – ist Anfang 2018 in Deutschland in Kraft getreten. Die Konvention verpflichtet die im Europarat zusammengeschlossenen Staaten, also auch Deutschland, auf allen staatlichen Ebenen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt effektiv zu bekämpfen, ihr vorzubeugen sowie Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt umfassend zu unterstützen. Dazu gehört beispielsweise, dass es genug Zufluchtsorte für betroffene Frauen geben muss (sogenannte Frauenhäuser, in denen Frauen und ihre Kinder im Falle von partnerschaftlicher Gewalt Beratung und vorübergehend eine geschützte Unterkunft erhalten; siehe Rabe et al., 2018). Expert*innen kritisieren in diesem Zusammenhang jedoch, dass das Übereinkommen in Deutschland nicht konsequent umgesetzt wird und teilweise an den Gerichten nicht genügend Kenntnis über die Konvention besteht. Kritisiert wird, dass seit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention kein nationales politisches Dokument oder keine nationale Strategie entwickelt wurde, das auf zentraler Ebene gemeinsame Definitionen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt festlegt. Die mangelnde Benennung oder Einrichtung einer nationalen Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 der Istanbul-Konvention ver-

schärft das Fehlen eines zentralen strategischen Rahmens für die Umsetzung der Konvention (Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO), 2022). Zwischen den Bundesländern bestehen außerdem erhebliche Unterschiede der Art und Anzahl verfügbarer Dienste für Gewaltopfer, sowie dem Grad der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen (GREVIO, 2022). Zudem besteht ein großer Mangel an Plätzen in Frauenhäusern und vielen Frauen und deren Kindern kann kurzfristig nicht der Schutz und die Unterstützung gegeben werden, die sie benötigen (Schlaepit-Beck, 2018; Schröttle et al., 2016). In Zeiten, in denen ein erhöhtes Stresslevel besteht und Familien auf engem Raum zusammenleben, steigt Gewalt gegen Frauen oft an, womit kurzfristig der Bedarf an Plätzen in Frauenhäusern nach oben schnellte. Dies zeigt sich beispielsweise regelmäßig an den Weihnachtsfeiertagen und zuletzt verschärft in Lockdowns während der Coronapandemie. Seit Beginn der Pandemie fehlen in Deutschland vermutlich tausende Plätze in Frauenhäusern (Lenz et al., 2021). Nach wie vor existiert kein bundesweiter, verbindlicher Rechtsrahmen für die Finanzierung von Frauenhäusern. Die teilweise komplexen Finanzierungsanforderungen und Einschränkungen, die mit dem Behinderungsgrad einer Frau, ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Alter und der Anzahl der mitreisenden Kinder verbunden sind, führen dazu, dass viele Frauen und Kinder keine sichere Unterkunft finden können. Sie werden vor die schwierige Entscheidung gestellt, entweder zum Täter zurückzukehren oder das Risiko der Obdachlosigkeit einzugehen (GREVIO,

2022). Kritisiert wird weiterhin, dass es im deutschen Recht keinen spezifischen Straftatbestand für psychische Gewalt gibt. Psychische Gewalt kommt in partnerschaftlichen Gewaltsituationen häufig vor. In Deutschland wird zwar Bedrohung, Nötigung, Körperverletzung und Stalking im Gewaltschutzgesetz berücksichtigt, die Straftatbestände „Drohung“ und „Körperverletzung“ erfassen jedoch nicht angemessen die (ständige) psychische Gewalt, die Opfer häuslicher Gewalt erleben. Unter psychische Gewalt fallen beispielsweise wiederkehrende Herabsetzungen, Demütigungen und Verletzungen, um das Selbstbild des Gegenübers zu mindern, die Definitionshoheit zu erlangen sowie einen Anspruch um Erfüllung der eigenen Bedürfnisse festzulegen. Auch Kontrolle (z. B. der sozialen Kontakte oder Finanzen) und Isolation gehört zu psychischer Gewalt. Bei solchen Anwendungen von Gewalt geht es also nicht um eine kurzfristige Abwehrreaktion, sondern um das langfristige Erreichen von Macht und Kontrolle über die Partnerin. Zudem berücksichtigen die Straftatbestände „Drohung“ und „Körperverletzung“ nicht Verhaltensweisen, die aus wiederholten Vorfällen mit geringerer Intensität bestehen, die oft Teil des Musters partnerschaftlicher Gewalt sind (GREVIO, 2022).

Ein wichtiger Schritt in Bezug auf die Verhinderung geschlechtsspezifischer Gewalt wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung getan. Mit dem im November 2016 in Kraft getretenen Gesetz wurde das Sexualstrafrecht verschärft, womit Betroffenen mehr Schutz vor sexualisierter Gewalt

geboten wird. In der öffentlichen Debatte wurde dieser Schritt vor allem unter der Parole „Nein heißt Nein“ bekannt. Diese sogenannte Nicht-einverständniserklärung bewirkt, dass nicht nur unter Gewalt erzwungene sexuelle Handlungen strafbar sind. Unter Strafe steht bereits, wenn sich über den „erkennbaren Willen“ des Opfers hinweggesetzt wird. In früheren Fällen wurden Anzeigen wegen Vergewaltigung eingestellt, wenn keine Abwehrverletzungen oder andere Nachweise einer Abwehr erkennbar waren (bspw. lautes Schreien oder die Flucht aus der Wohnung). Nach dieser Neuerung kommt es nicht mehr darauf an, ob das betroffene Opfer sich körperlich gewehrt hat, sondern dass es die sexuelle Handlung nicht gewollt hat und der Täter dies erkennen konnte. Im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage kann sich dies auch darin zeigen, dass das Opfer sich verbal äußert, weint oder in eine Angststarre verfällt. Berücksichtigt wird auch, ob ein Wille aufgrund des Zustands, in dem sich eine betroffene Person befunden hat, ausgedrückt, beziehungsweise überhaupt gebildet werden konnte. Somit soll verhindert werden, dass eine schutzlose Lage für sexuelle Übergriffe ausgenutzt wird (z. B., weil eine Person körperlich oder psychisch nicht in der Lage ist, sich zu wehren). Zudem wurde mit diesem Gesetz der Strafbestand der sexuellen Belästigung eingeführt. Übergriffe, die vorher nicht strafbar waren, können nun geahndet werden (z. B. das sogenannte Grapschen). Diesem Gesetz vorausgegangen waren die Vorgänge der Silvesternacht 2015/2016, in der es massenhaft zu Diebstählen aber auch zu sexuellen Übergriffen an Frauen und Mädchen kam. In diesem

Zuge wurde sexualisierte³ Gewalt als vor allem von migrantischen Tätern an deutschen Frauen begangenes Problem diskutiert (Drüeke, 2016). Da zudem der Verdacht aufkam, es handele sich um aus Gruppen heraus organisierte Angriffe, zielt der Gesetzesentwurf auch auf diesen Aspekt. Konkret heißt das, dass sich strafbar macht, „wer sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt“ (§184j StGB). Zudem wurde es mit dem Gesetz leichter gemacht, Ausweisungen und Abschiebungen von Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft vorzunehmen. Vor allem an letzterer Neuerung wurde kritisiert, dass sie eine härtere Bestrafung von Tätern ohne deutschen Pass für die gleichen Vergehen ermögliche, die auch von Tätern mit deutschem Pass massenhaft verübt werden. Gleichzeitig suggeriert diese Gesetzgebung, man könne (einheimische) Frauen durch Ausweisung vor sexualisierter Gewalt beschützen.

Grundsätzlich besteht die Ansicht, dass die Gewalt gegen Frauen im Internet und durch Technologie eine Fortsetzung der Gewalt darstellt, die gegen Frauen offline ausgeübt wird (GREVIO, 2022).

Opfer von Cyberkriminalität profitieren vom Netzwerkdurchsetzungsgesetz, das darauf abzielt, Hasskriminalität und andere rechtswidrige Inhalte in sozialen Netzwerken zu bekämpfen.

Dieses Gesetz trat am 1. Oktober 2017 in Kraft. Es legt Standards für effektive Beschwerdemechanismen fest und verpflichtet die Betreiber von sozialen Netzwerken, den Nutzer*innen einfache Verfahren zur Meldung strafrechtlich relevanter Online-Inhalte anzubieten. Zudem sind sie dazu verpflichtet, die betreffenden Inhalte umgehend zu prüfen und, falls sie sich als rechtswidrig erweisen, schnell zu entfernen. Auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik wird festgehalten, dass sich mit zunehmender Digitalisierung und veränderten Kommunikationswegen auch Phänomene Häuslicher Gewalt (also partnerschaftlicher Gewalt, sowie Gewalt, die in der Verwandtschaft ausgeübt wird) von der analogen in die virtuelle Welt verlagern (Bundeskriminalamt, 2022b).

Als ein weiterer Meilenstein gilt das erste EU-Gesetz zum Kampf gegen sexuelle Gewalt an Frauen, auf das sich im Februar 2024 geeinigt wurde. Es stellt das erste umfassende Rechtsinstrument auf EU-Ebene zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen dar. Mit der Richtlinie werden körperliche Gewalt sowie psychische, wirtschaftliche und sexuelle Gewalt gegen Frauen in der gesamten EU sowohl offline als auch online unter Strafe gestellt. Ein zentrales Anliegen dieser Richtlinie ist die explizite Kriminalisierung von Zwangsehen und der Verstümmelung weiblicher Genitalien, die als eigenständige Straftaten betrachtet werden. Des Weiteren wird Cybergewalt nun als

3 Sexualisierte Gewalt bedeutet, dass es sich nicht um Sexualität an sich, sondern um Machtausübung handelt, die mittels sexueller Handlungen zum Ausdruck gebracht wird.

strafbare Handlung definiert, einschließlich des nicht einvernehmlichen Austauschs von intimen Bildern, Cyberstalking, Cyber-Belästigung, frauenfeindlicher Hetze und Cyberflashing. Die Förderung digitaler Kompetenz wird als entscheidend im Kampf gegen Cybergewalt angesehen. Daher sieht die Richtlinie auch Maßnahmen zur Entwicklung von Fähigkeiten vor, die es den Nutzer*innen ermöglichen, Cybergewalt zu erkennen und zu bekämpfen, Unterstützung zu suchen und deren Auftreten zu verhindern. Des Weiteren umfasst die Richtlinie Maßnahmen zur Verhütung aller Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, und legt neue Standards für den Schutz, die Unterstützung und den Zugang der Opfer zur Justiz fest. Das Thema Vergewaltigung blieb in dieser Richtlinie allerdings außen vor. Die Bemühungen um eine Verständigung auf den Einwilligungsansatz „Nur Ja heißt Ja“ sind vorerst gescheitert. Ebenso blieb es unerfüllt, eine EU-weite Haftung für Vergewaltigungstäter zu etablieren. Dies liegt auch am Widerstand aus Deutschland, der auf der bereits bestehenden Regelung „Nein heißt Nein“, die seit 2016 gilt, basiert. In Zusammenarbeit mit Frankreich wird argumentiert, dass eine europaweite Angleichung über die Zuständigkeit der EU hinausgeht. Demnach wäre das Gesetz vor Europäischen Gerichten angreifbar.

Im Juni 2024 wurde von der Ampelkoalition die Planung eines neuen Gewalthilfegesetzes verkündet. Es zielt darauf ab, einen bundesweit einheitlichen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt zu schaffen. Dabei soll insbesondere die

Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungsstellen gesichert und ausgebaut werden. Diese Unterstützung soll künftig einzelfallunabhängig und nachhaltig von den Ländern organisiert und finanziert werden. Ein bedeutender Fortschritt ist zudem die Berücksichtigung digitaler Gewalt als Teil der geschlechtsspezifischen Gewalt, die ebenfalls in den Schutzrahmen des Gesetzes fallen soll. Allerdings bleibt die konkrete Umsetzung des Gesetzes weitgehend den Bundesländern überlassen, wann es in Kraft tritt, ist unklar. Voraussichtlich 2030 sollen die Bundesländer ihre Bedarfsanalysen und Pläne abgeschlossen haben (Frauen gegen Gewalt e.V., 2024; Köver, 2024).

In der Zusammenschau dieser juristischen Entwicklungen zeigt sich, dass insbesondere der Schutz vor partnerschaftlicher Gewalt in Deutschland lange Zeit juristische Lücken aufwies, die nur langsam geschlossen werden. Zudem gab und gibt es sowohl in der Rechtsauslegung als auch in der konkreten Neuschaffung von Gesetzen Tendenzen, die deutsche Täter gegenüber nichtdeutschen Tätern milder bestrafen.

2.3 Herausforderungen der statistischen Erfassung

Obwohl bereits seit 1993 Gewalt gegen Frauen als menschenrechtliches Problem anerkannt und dessen Bekämpfung auf der Weltmensenrechtskonferenz 1993 festgelegt wurde, stellt sich eine Dokumentation des Phänomens als problematisch heraus (Devries et al., 2013). Aus der Istanbul-Konvention (siehe Kapitel 2.2)

geht unter anderem auch die Verpflichtung hervor, über staatliche Koordinierungsstellen Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt zu erheben und deren Verbreitung zu unterstützen. Diese Verpflichtung wurde bislang auf Bundesebene nicht umgesetzt. In Deutschland gibt es zwei öffentliche Stellen, die Daten über geschlechtsspezifische Gewalt erfassen beziehungsweise analysieren: das Bundeskriminalamt (BKA) und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Die Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik, die vom BKA erhoben werden, werden zusammen mit den Daten des BMFSFJ ausgewertet und öffentlich zugänglich gemacht. Nicht offizielle Daten werden von Nichtregierungsorganisationen, beispielsweise One Billion Rising (Deutschland), dem Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe/Les MigraS oder dem Femicide Observation Center Germany erhoben.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik bildet das sogenannte „Hellfeld“ ab, also die der Polizei bekannten und angezeigten Delikte. Demgegenüber steht das „Dunkelfeld“, also diejenigen Fälle, die gar nicht erst angezeigt und somit nicht erfasst werden. Einen Eindruck des Verhältnisses von Hellfeld und Dunkelfeld bekommt man, wenn man zusätzlich zu den angezeigten Fällen Befragungsdaten hinzuzieht. Als „Goldstandard“ gelten hier Befragungsstudien, in denen Frauen in einer geschützten und privaten Interviewsituation Auskunft geben. Aufgrund der sensiblen Thematik werden solche Interviews oftmals persönlich im Haushalt und nicht am Telefon oder online durchgeführt.

Expert*innen vermuten, dass aufgrund der gesellschaftlichen Tabuisierung des Themas die Dunkelziffer für partnerschaftliche Gewalt sowie Gewalt in engen sozialen Beziehungen besonders hoch liegt (Schröttle, 2017). Sorgen vor finanziellen Konsequenzen im Falle einer späteren Verurteilung (z. B. bedingt durch einen Berufsverlust des Täters, durch die Notwendigkeit eines eigenständigen Neuanfangs) oder vor der Rache eines Partners, der vorher schon gewalttätig geworden ist, können das Anzeigeverhalten beeinflussen. Je enger die Beziehung zwischen Täter und Opfer ist, desto größer sind zudem die Schuldgefühle des Opfers. Oftmals unterliegt das Opfer in vertrauten Beziehungen dem Eindruck, das eigene Verhalten habe die Tat provoziert (Krahé & Scheinberger-Olwig, 2002), dass also eine gewisse Mitschuld auf Opferseite vorliegt. Dies erklärt, warum Studien zeigen, dass die Anzeigebereitschaft vor allem dann sehr niedrig ist, wenn Täter aus dem engen Umfeld stammen. Im Vergleich dazu liegt die Anzeigequote bei unbekannten Tätern deutlich höher (Treibel et al., 2017). Dies spricht dafür, dass in der Polizeilichen Kriminalstatistik Fälle partnerschaftlicher Gewalt im Vergleich zu ihrem tatsächlichen Vorkommen unterrepräsentiert sind. Demgegenüber sind Straftaten, die von Fremden begangen wurden, vermutlich adäquater abgebildet und in der Kriminalstatistik demnach relativ gesehen überrepräsentiert.

Für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung liegt im Vergleich zu anderen Straftaten (z. B. Diebstahl) ebenfalls ein sehr hohes Dunkelfeld vor (Treibel et al., 2017). Auch hier

können Scham und Schuldgefühle, Sorgen vor gesellschaftlicher Stigmatisierung sowie davor, das Erlebte während der Anzeige ein zweites Mal durchleben zu müssen oder die Angst, nicht ernst genommen zu werden, dazu führen, dass Delikte nicht angezeigt werden (LKA Nordrhein-Westfalen, 2006). Dies deckt sich mit den Befunden einer bundesweiten Studie. Aus dieser ergibt sich, dass nur acht Prozent aller von sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen und nur etwa jede vierte Betroffene von partnerschaftlicher Gewalt jemals die Polizei eingeschaltet hat, wobei die jeweils schlimmste Situation von körperlicher partnerschaftlicher und sexualisierter Gewalt so gut wie nie angezeigt wurde (Schröttle, 2017). Es kann also von einer hohen Dunkelziffer nicht nur von partnerschaftlicher Gewalt, sondern auch allgemein von sexualisierter Gewalt ausgegangen werden, da viele Delikte nicht angezeigt und somit nicht als solche erkannt werden.

Potentielle Verzerrungen bestehen auch im Hinblick auf die Herkunft von Tatverdächtigen. Studien legen nahe, dass Deutsche als Zeug*innen oder Opfer von Straftaten eine sehr viel höhere Anzeigebereitschaft zeigen, wenn sie vermuten, dass der/die Tatverdächtige nicht deutsch ist (Mansel & Albrecht, 2003). Auf der anderen Seite zeigen Migrant*innen deutsche Tatverdächtige erheblich seltener an als migrantische Tatverdächtige. Dies gilt insbesondere für Opfer von sexualisierter Gewalt. Zu vermuten ist, dass viele ausländische Opfer und insbesondere Geflüchtete Hemmungen haben, sich vor der deutschen Polizei zu äußern. Zudem sind sie wahrschein-

lich über ihre Rechte und Möglichkeiten als Opfer einer Gewalttat nicht im gleichen Maß informiert wie deutsche Opfer (Pfeiffer et al., 2018).

Ein Anstieg von Straftaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik bedeutet also nicht automatisch, dass die Gewalttaten real gestiegen sind. Taten können auch vom Dunkelfeld ins Hellfeld rücken. Dies kann durch Änderungen in der Verfolgungsintensität bestimmter Straftaten oder ein verändertes Anzeigeverhalten geschehen. Die Entwicklungen der Polizeilichen Kriminalstatistik liefern somit nicht unbedingt ein getreues Spiegelbild der tatsächlichen Gewaltdelikte. In Bezug auf das Thema der vorliegenden Studie besteht potentiell eine doppelte Verzerrung: Sexualisierte und partnerschaftliche Gewalt gegen Frauen ist in der Statistik insgesamt unterrepräsentiert, während innerhalb der angezeigten Delikte ausländische Tatverdächtige, deutsche Opfer und Taten von Fremden vermutlich überrepräsentiert sind. Eine Dunkelfeldstudie des LKA Niedersachsen mit Schwerpunkt auf Paarbeziehungen zeigt, dass sich nur etwa 0,5 Prozent der Gewaltbetroffenen an die Polizei wenden, wobei mit zunehmender Schwere der Tat die Anzeigenquote stieg. Vermutet wird, dass 199 von 200 Fällen im Dunkelfeld verbleiben (LKA Niedersachsen 2022). Für das Jahr 2025 ist eine neue Dunkelfeldstudie geplant. Ein besonderer Fokus der geplanten Studie liegt auf der Erhebung von Gewalterfahrungen in (Ex-)Paarbeziehungen, sexualisierter Gewalt und Gewalt im digitalen Raum. Ziel ist es, geschlechtsspezifische Unterschiede im Dunkelfeld dieser Gewaltdelikte aufzudecken und dabei auch Erfahrungen der

Befragten mit Polizei, Justiz und Opferhilfeangeboten zu erfassen (Bundeskriminalamt, n. d.).

Die kriminalstatistische Auswertung für Partnerschaftsgewalt erfolgt vonseiten der entsprechenden Stellen seit dem Berichtsjahr 2015. Davor erschöpfte sich die Erfassung und Auswertung lediglich in der Unterscheidung eines verwandtschaftlichen oder bekanntschaftlichen Verhältnisses. Ab dem Berichtsjahr 2017 wurden Nötigung, Freiheitsberaubung, Zwangsprostitution und Zuhälterei als neue Delikte mit aufgenommen, was auf die geänderte Gesetzgebung zurückzuführen ist (siehe Kapitel 2.2). Seit dem Berichtsjahr 2022 wurden zudem sexuelle Belästigung und Entziehung Minderjähriger in die Statistik aufgenommen. Die Integration neuer Delikte verbessern kontinuierlich die Möglichkeit, Aussagen über das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen zu treffen. Über partnerschaftliche Gewalt hinaus gibt es in Deutschland jedoch keine behördliche systematische Erhebung zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen. Dabei kann angenommen werden, dass auch außerhalb von Paarbeziehungen strukturelle Dynamiken bestehen, durch die vor allem Frauen von Gewalt betroffen werden (z. B. Gewalttaten auf Grund von antifeministischem Hass, Menschenhandel, sexualisierte Gewalt außerhalb von Nahbeziehungen, Gewalt im Kontext von Sexarbeit, Gewalt bei der Geburt).

2.4 Das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen

Da Tatmotive in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht geführt werden, ist unklar in welchen Fällen eine geschlechtsspezifisch motivierte Tat stattgefunden hat. Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik lässt sich jedoch ablesen, dass Frauen vor allem überproportional häufig Opfer von (vollendeter oder versuchter) Vergewaltigung und sexueller Nötigung werden. Im Jahr 2022⁴ wurden 38.621 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung⁵ registriert. Über 90 Prozent der Opfer dieser Vergehen sind weiblich (Bundeskriminalamt, 2022a). In allen anderen Delikten der Statistik überwiegen männliche Opfer. Im Jahr 2022 wurden in Deutschland nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 2.742 Tötungsdelikte vollendet oder versucht, von denen rund zwei Drittel (1.852) der Opfer männlich waren. Ein umgekehrtes Bild ergibt sich allerdings, wenn man nur die Straftaten im Rahmen von partnerschaftlicher Gewalt, also durch (Ex-)Partner versuchte und vollendete Tötungen, betrachtet. Im Jahr 2022 machten Frauen von den insgesamt 390 Tötungsdelikten in Paarbeziehungen 80 Prozent der Opfer aus. Dieses Bild zeigt sich über die letzten Jahre konstant: Insgesamt werden bei Mord- und Totschlagsdelikten überwiegend männliche Opfer registriert, bei partnerschaftlicher Gewalt ist dieses Verhältnis hingegen

4 Die aktuellsten verfügbaren Daten zur partnerschaftlichen Gewalt stammen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik von 2022. Da bis zum Zeitpunkt dieser Studie keine neueren Daten veröffentlicht wurden, bezieht sich die vorliegende Analyse auf diese Zahlen. Diese Statistiken werden an mehreren Stellen im Bericht als Vergleichsgrundlage herangezogen.

5 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bezeichnet im deutschen Strafrecht im Strafgesetzbuch sexuellen Missbrauch (§ 174), sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177), sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178) sowie sexuelle Belästigung und Straftaten aus der Gruppe (§ 184).

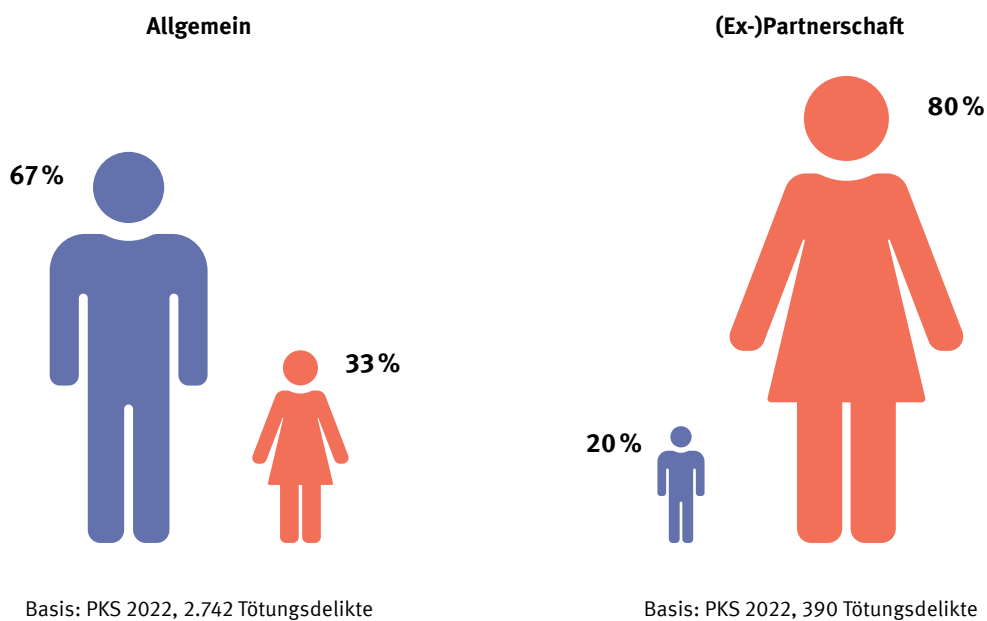
umgekehrt. Von allen Fällen partnerschaftlicher Gewalt sind rund 80 Prozent der Opfer weiblich und 20 Prozent der Opfer männlich. Statistisch gesehen ist der eigene Partner beziehungsweise Expartner also einer der gefährlichsten Kontakte für Frauen in Deutschland. Von allen in Deutschland getöteten Frauen stirbt beinahe die Hälfte durch die Hand eines Partners oder Expartners. Im Vergleich zum Berichtsjahr 2021 sind die Delikte partnerschaftlicher Gewalt um neun Prozent gestiegen. Inwiefern es sich um einen tatsächlichen Anstieg oder nur um ein verändertes Anzeigeverhalten handelt, lässt sich auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht sagen. Partnerschaftliche Gewalt und sexualisierte Gewalt

sind also die zwei Arten von Gewalt, von denen Frauen in Deutschland überproportional betroffen sind, wobei diese auch gemeinsam auftreten können, da auch von intimen (Ex-)Partnern sexualisierte Gewalt ausgehen kann.

Die ersten umfassenden bundesweiten Daten zum Ausmaß von Gewalt gegen Frauen abseits der Informationen aus der Kriminalstatistik wurden 2004 veröffentlicht (Müller & Schröttle, 2004). Bei der von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Studie handelt es sich, anders als bei der polizeilichen Statistik, um eine Dunkelfeldstudie (siehe Abschnitt 2.3), bei der über 10.000 Interviews persönlich in den Haushalten

Abbildung 2:

Opfer von Tötungsdelikten innerhalb und außerhalb von Paarbeziehungen



Quelle: Eigene Darstellung nach Polizeilicher Kriminalstatistik 2022.

der befragten Frauen durchgeführt wurden. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass fast jede siebte Frau in Deutschland (13%) mindestens einmal Opfer von sexualisierter Gewalt (also erzwungenen sexuellen Handlungen) geworden ist. Jede vierte Frau in Deutschland (25%) hat Gewalt-handlungen durch einen aktuellen oder früheren Lebenspartner erfahren. Zwei Drittel der von partnerschaftlicher Gewalt betroffenen Frauen erlitten schwere bis sehr schwere körperliche und/oder sexualisierte Gewalt; ein Drittel leichte bis mäßig schwere körperliche Gewalt. Fast ausschließlich wurden männliche Beziehungspartner als Gewalt ausübende Partner benannt (99%). Beziehungspartner waren insgesamt mit großem Abstand die am häufigsten genannten Täter bei körperlicher und sexualisierter Gewalt (50%). Personen aus anderen Beziehungskonstellationen (z. B. Bekannte, Personen aus dem Arbeitskontext oder Unbekannte) spielen eine untergeordnete Rolle. Die Studie zeigt auch, dass Gewalt in allen gesellschaftlichen Schichten vorkommt. Weder zeigte sich ein signifikanter Zusammenhang zwischen Schulbildung/Berufsausbildung und der Gewalt des aktuellen Beziehungspartners noch ein Zusammenhang zwischen dessen Einkommen und seiner Gewaltausübung. Frauen in gehobenen Bildungslagen und gehobenen sozialen Lagen sind demnach genauso häufig von (schwerer) Gewalt in Partnerschaften betroffen wie andere Frauen.

Die aktuellsten europaweiten Daten zum Ausmaß von Gewalt gegen Frauen gehen aus einer Befragung hervor (European Union Agency for Fundamental Rights, 2014). Für Deutschland kommt

diese Studie zehn Jahre nach der Initialstudie von Müller und Schröttle (2004) zu einer fast deckungsgleichen Einschätzung. Etwa jede achte Frau in Deutschland (12%) hat sexualisierte Gewalt erfahren, jede vierte bis fünfte Frau (22%) war von körperlicher oder sexualisierter Gewalt durch Partner oder Expartner betroffen. Die Daten deuten darauf hin, dass sich kein Rückgang von Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften oder sexualisierter Gewalt in Deutschland abzeichnen scheint, sondern Gewalt gegen Frauen auf stabilem Niveau – und im europäischen Vergleich überdurchschnittlich hoch – verbleibt. Daten mit dem Fokus auf Femizide zeigen, dass die Rate der weiblichen Opfer von Tötungsdelikten in Deutschland im Jahr 2018 bei 0,87 pro 100.000 Einwohner*innen lag. Dies entspricht dem achthöchsten Wert unter den 24 Mitgliedstaaten sowie dem Vereinigten Königreich, für die Informationen verfügbar sind. Deutschland wies zudem die fünftöchste Rate (0,30) an weiblichen Opfern von vorsätzlichen Tötungen durch Intimpartner unter 15 Ländern auf und die sechsthöchste Rate (0,18) an weiblichen Opfern von vorsätzlichen Tötungen durch Familienmitglieder und Verwandte unter 14 Ländern (EIGE, 2021).

Aktuelle Erkenntnisse liefert zudem der bundesweite Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts (Birkel et al., 2023). Zwischen November 2019 und Oktober 2020 waren laut dieser Studie 0,7 Prozent der Frauen und 0,4 Prozent der Männer ab 16 Jahren von Gewalt durch einen (Ex-)Partner/eine (Ex-)Partnerin betroffen. Diese Werte sind niedriger als in anderen Erhebungen, da Gewalt in Partnerschaften aus Prio-

risierungsgründen weniger detailliert erhoben werden konnte. Jud et al. (2023) stellen in einer Befragung von 2.503 Personen ab 14 Jahren für Deutschland fest, dass mindestens die Hälfte aller Personen in Partnerschaften schon einmal Partnerschaftsgewalt erlebt haben, wobei Frauen mit 58 Prozent häufiger betroffen sind als Männer mit 51 Prozent. Bezüglich physischer Gewalt gaben 15 Prozent der Frauen und elf Prozent der Männer an, davon betroffen gewesen zu sein. Ebenso sind die Prävalenzen bei Frauen in Bezug auf sexuelle Gewalt (19 %, Männer: 6 %) und psychische Gewalt (54 %, Männer: 48 %) höher als bei Männern.⁶ Die Studie zeigt, dass Frauen insgesamt nicht nur häufiger, sondern auch regelmäßiger als Männer von Gewalt betroffen sind. Ähnlich sehen die Befunde einer Studie für Nordrhein-Westfalen aus, die zeigen, dass Männer und Frauen fast gleich häufig von Gewalt in Partnerschaften berichtet haben (6,0 % bzw. 6,2 %). Dabei berichteten Frauen deutlich häufiger von schweren Gewaltformen wie Körperverletzung oder Vergewaltigung in Partnerschaften innerhalb der letzten zwölf Monate als Männer (Vergewaltigung: 0,3 % zu 0,1 %; Körperverletzung: 1,4 % zu 1,0 %; LKA Nordrhein-Westfalen, 2020).

Die Polizeiliche Kriminalstatistik zu häuslicher Gewalt berücksichtigt nicht nur Partnerschafts-

gewalt, sondern auch Delikte innerfamiliärer Gewalt, bei denen Opfer und Tatverdächtige in einer verwandtschaftlichen Beziehung zueinander stehen, jedoch nicht Partner sind. In innerfamiliären Konflikten machen Frauen 54 Prozent der Opfer von Gewalt aus, was einen höheren Anteil darstellt als in der allgemeinen Kriminalstatistik, in der sie 42 Prozent der Opfer ausmachen. Dies unterstreicht, dass Frauen und Mädchen vor allem Opfer von Tätern aus ihrem direkten sozialen Nahfeld werden.

Eine Identifikation besonders betroffener Frauen(gruppen) ist auf Grund der Datenlage nicht immer möglich. Ein erhöhtes Risiko für Gewaltbetroffenheit besteht nach bisherigem Kenntnisstand allerdings für Frauen mit Migrationshintergrund und für geflüchtete Frauen (Müller & Schröttle, 2004; Schröttle & Khelaifat, 2008) sowie Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderung (Hellbernd, 2019; Müller & Schröttle, 2004; Schröttle et al., 2012). Eine überproportionale Gewaltbetroffenheit konnte darüber hinaus für Sexarbeiterinnen und obdachlose Frauen festgestellt werden (Schröttle & Müller, 2004). Besonders diese Gruppen von Frauen nutzen gleichzeitig seltener das Unterstützungssystem, beziehungsweise werden von diesem System gar nicht erst erreicht (Schröttle & Ansorge, 2008). Bei der Befragung von solchen Teilpopulatio-

6 Diese Zahlen erscheinen in Anbetracht der weiter oben ausgeführten Befunde der Polizeilichen Kriminalstatistik ein weniger starkes Gefälle zwischen den Geschlechtern in der Gewaltbetroffenheit aufzuweisen. Bei diesen Studien handelt es sich um persönliche Befragungen, bei denen zufällig ausgewählte Personen zu ihrer Gewaltbetroffenheit anonym befragt wurden. Dies kann dazu geführt haben, dass Gewalterfahrungen eher berichtet wurden, als dies im Rahmen einer offiziellen polizeilichen Anzeige geschieht.

nen verschärft sich die in Kapitel 2.3 aufgezeigte Dunkelfeldproblematik, zudem kommen bei nichtdeutschen Befragten kulturelle Unterschiede in der Benennung von Gewalt und eventuelle Sprachbarrieren erschwerend hinzu. Trotzdem ist der verbreitete Irrglaube, Gewalt in Partnerschaften und engen sozialen Beziehungen sei ein Problem von vermeintlich fremden Kulturen, in keiner Weise von den Daten getragen. 64 Prozent der Tatverdächtigen partnerschaftlicher Gewalt in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Berichtsjahr 2022 waren deutscher Nationalität. In etwa gleich hoch ist der Anteil derjenigen, die ihre (Ex-)Partnerinnen töteten.

Weitere Faktoren, die mit einem erhöhten Risiko einhergehen, Opfer von partnerschaftlicher Gewalt zu werden, sind Familiengründung, Schwangerschaft, eine schwierige finanzielle Situation und Alkoholismus. Die Zusammenhänge sind hier allerdings komplex. Die Analyse einer repräsentativen Gewaltprävalenzstudie zeigt, dass erwerbstätige Frauen nicht signifikant häufiger von Partnergewalt betroffen sind als arbeitslose Frauen. Auch gab es keinen signifikanten Zusammenhang zwischen der Arbeitslosigkeit des Partners und partnerschaftlicher Gewalt. Viel stärker waren Frauen in speziellen Täter-Opfer-Konstellationen einem erhöhten Risiko ausgesetzt, beispielsweise Frauen, deren Verdienst deutlich höher oder geringer war, als der ihres Partners (Bettio & Ticci, 2017). Partnerschaftliche Gewalt ist also weder ein „Unterschichtenphänomen“ noch ein „nichtdeutsches“ Problem, sondern drückt sich in verschiedenen Machtdynamiken in Paarbeziehungen aus.

Vieles spricht zudem dafür, dass die meisten Täter ihre Partnerinnen oder Expartnerinnen nicht im Affekt töten, sondern geplant und reflektiert vorgehen. Die Tötungsabsicht erwächst also nicht spontan, sondern langfristig aus der Angst, Kontrolle über die Beziehung und die (Ex-)Partnerin zu verlieren (Monckton Smith, 2019). Diese Befunde werden auch durch Daten gestützt, die ein besonders hohes Risiko für Frauen ausweisen, Opfer von Gewalt im Kontext von Trennung und Scheidung zu werden (Schrötte & Ansorge, 2008). Die Mehrheit der Täter ist dabei bereits vor der Tötung gewalttätig geworden.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist außerdem Bedrohung, Stalking und Nötigung mit „Tatmittel Internet“ aus, also Delikte, die als psychische Gewalt eingeordnet werden können und mit Hilfe des Internets begangen wurden. Hier zeigt sich, dass vor allem bei Stalking das Internet zur Hilfe genommen wird (13,5 % der in Partnerschaften begangenen Stalkingfälle wurden mit dem Tatmittel Internet begangen), gefolgt von Bedrohung (7,8 % mit Tatmittel Internet) und Nötigung (5,9 % mit Tatmittel Internet). Zusätzlich zeigt eine Studie, dass vor allem in jüngeren Jahren Hass im Netz als wachsendes Problem wahrgenommen wird (Das NETTZ et al., 2024). Insgesamt gab jede zweite befragte Person an, schon einmal Hass im Netz wahrgenommen zu haben, wobei 15 Prozent bereits selbst von Hass im Netz betroffen waren. Besonders häufig sind dies junge Frauen – fast jede dritte Frau im Alter von 16 bis 24 Jahren gab an, schon einmal von Hass im Netz betroffen gewesen zu sein. Frauen sind von bestimmten Formen von Hass im Netz

überproportional betroffen: Fast jede zweite junge Frau (unter 25 Jahren) hat schon einmal ungefragt ein Nacktfoto erhalten und jede fünfte wurde im Internet sexuell belästigt (während dies nur 7% der jungen Männer angaben). Auch gaben Frauen deutlich häufiger als Männer an, dass Dinge über sie verbreitet wurden, die nicht der Wahrheit entsprachen. In der Folge zeigt sich, dass Frauen sich seltener im Internet zu ihrer Meinung bekennen als Männer.

Unabhängig von den Deliktarten, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst sind, zeigt sich, dass soziale Gruppen, die in Strukturen mit starken Machtgefällen leben, oft stärker von Gewalt betroffen sind. Diese Strukturen können verschiedene Formen annehmen, darunter institutionelle Hierarchien, sozioökonomische Ungleichheit oder Geschlechterungleichheit. In solchen Umgebungen können Machtungleichgewichte dazu führen, dass bestimmte Gruppen wie Frauen, ethnische Minderheiten, LGBTQ+-Personen oder Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen einem erhöhten Risiko für verschiedene Formen von Gewalt ausgesetzt sind, sei es physisch, emotional oder strukturell. Es ist also davon auszugehen, dass Frauen auch außerhalb

von (intimen) sozialen Nahbeziehungen überproportional von Belästigung und Gewalt betroffen sind, vor allem dort, wo starke hierarchische Verhältnisse bestehen. Das zeigt sich bereits an der oben erwähnten stärkeren Betroffenheit von Gewalt von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen oder Frauen auf der Flucht.

Starkes Machtgefälle fungiert wie ein Brennglas, das bestehende strukturelle Gewaltbetroffenheit verstärkt. Beispiele sind die Vorwürfe sexualisierter Gewalt im Spitzensport (wie den US-amerikanischen Turnerinnen durch einen Nationalmannschaftsarzt, die 2018 bekannt wurden oder der Fall des ehemaligen Präsidenten des Fußballvereins FC Barcelona, Josep Maria Bartomeu, der 2020 aufgrund von Vorwürfen sexueller Belästigung zurücktreten musste) oder in der Medienbranche (wie die Vorwürfe des Machtmissbrauchs und der Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen gegenüber jungen Mitarbeiterinnen, wegen denen Julian Reichelt im Jahr 2021 vom Springer Verlag freigestellt wurde oder die Vorwürfe gegen Harvey Weinstein wegen sexueller Übergriffe im Jahr 2017). Aus diesem Grund wird im vorliegenden Bericht Machtmissbrauch gesondert erfasst.

3 Forschungsdesign und Methode

Ziel der vorliegenden Studie ist es, die mediale Berichterstattung in Deutschland zur Gewalt gegen Frauen systematisch zu untersuchen. Die Inhalte der Medienberichterstattung wurden mittels einer quantitativen Inhaltsanalyse erfasst. Diese Methode ermöglicht es, eine große Menge an Texten auf Kernelemente zu reduzieren (z. B. Art des Verbrechens, Attribute von Tatverdächtigen und Opfern, deren Nationalität, Fokus der Berichterstattung) und diese dann zu analysieren (Rössler, 2010). So können Muster in der Berichterstattung aufgezeigt werden. Zusätzlich werden die Daten in dieser Studie verglichen mit den Ergebnissen der Vorgängerstudie „Tragische Einzelfälle? Wie Medien über Gewalt gegen Frauen berichten“, die 2021 bei der Otto Brenner Stiftung erschienen ist.

3.1 Überblick: Abweichungen und Vergleichbarkeit mit der letzten Studie zur Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen

In der vorliegenden Studie wurden neue Kategorien von Gewalt in das Codebuch aufgenommen, um den sich verändernden Formen von Gewalt gegen Frauen und ihrer Thematisierung in der medialen Berichterstattung gerecht zu werden. Im Vergleich zur Studie von 2021, die sich stark an der Polizeilichen Kriminalstatistik orientierte, wurden zusätzliche Gewaltformen identifiziert,

die in der alltäglichen Realität von Frauen vorkommen, jedoch nicht unbedingt in der Statistik erfasst werden. Diese neuen Kategorien ermöglichen eine umfassendere Analyse der medialen Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen. Auch die Stichprobe hat sich gegenüber der Studie 2021 etwas verändert.

Erweiterte Gewaltkategorien im Codebuch

- *Sexuelle Belästigung*: Diese Kategorie erfasst alle Formen von unerwünschter sexueller Annäherung, Belästigung oder Übergriffen, die in den Medienberichten thematisiert werden.
- *Finanzielle Gewalt*: Hierunter fallen Situationen, in denen Finanzen und wirtschaftliche Macht eingesetzt werden, um eine Person zu kontrollieren oder zu schaden, wie etwa die Verweigerung des Zugangs zu gemeinsamen Konten oder das Verhindern der anderen Person bei der Ausübung einer bezahlten Arbeit.
- *Psychische Gewalt*: Diese Kategorie wird vergeben, wenn psychische Gewalt angewendet wird, die über die bereits im vorherigen Codebuch definierten Formen der Bedrohung und Nötigung hinausgeht. Psychische Gewalt kann verschiedene Formen annehmen, wie ständige Kritik, Herabwürdigung, Isolation von Familie und Freunden oder Manipulation und Kontrolle.
- *Machtmissbrauch*: Artikel, die Fälle von Machtmissbrauch darstellen, bei denen Ein-

fluss oder Kontrolle über eine hierarchisch unterlegene Frau erlangt wird, werden unter dieser Kategorie erfasst. Es geht um Situationen, in denen Machtgefälle ausgenutzt werden, um andere Personen zu manipulieren, zu schikanieren oder zu benachteiligen.

- **Cybergewalt:** Diese Kategorie umfasst Fälle, in denen elektronische Kommunikationsmittel und Technologien genutzt werden, um Frauen zu bedrohen, zu belästigen, zu schikanieren, zu verletzen oder zu manipulieren. Dies kann verschiedene Formen annehmen, wie Cyber-Mobbing, Cyber-Stalking, die Verbreitung von Hass und Hetze oder Revenge Porn.
- **Opfer von Gewalt:** Zusätzlich wurde erfasst, ob in den Medien erkennbar ist, dass es sich bei den beschriebenen Personen um eine Transperson handelt.

Erweiterungen und Veränderungen in der Stichprobe

Im Vergleich zur vorhergehenden Studie, die im Jahr 2021 durchgeführt wurde, wurden teilweise andere Printzeitungen in die Analyse einbezogen. Die größte Veränderung stellt das Entfallen der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* (FAZ) aus der Stichprobe dar. Die anderen überregionalen Zeitungen – die *Süddeutsche Zeitung* (SZ), die *taz* und die *Welt* – sind weiterhin in der Analyse enthalten. Das ursprünglich enthaltene publizistische Spektrum, das von links nach rechts reicht und durch die *taz*, *SZ*, *FAZ* und *Welt* abgedeckt wurde, ist somit nicht mehr ausgeglichen. Unter dem publizistischen Spektrum versteht man die Bandbreite der politischen

Ausrichtungen und Perspektiven, die von den Medien vertreten werden. Es umfasst linke, liberale, konservative und rechte Standpunkte. Da die *FAZ* als eine eher konservative Zeitung aus der Stichprobe herausgefallen ist, fehlt ein Bestandteil dieses Spektrums. Um zu verhindern, dass die Berichterstattung der eher links gerichteten Medien wie der *SZ* und der *taz* das Gesamtbild verzerrt, werden an einigen Stellen die überregionalen Zeitungen einzeln ausgewiesen.

Während die überregionalen Printzeitungen – mit Ausnahme der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* – gleich geblieben sind und weiterhin die *Süddeutsche Zeitung*, die *taz*, die *Welt* sowie als überregionale Boulevardzeitung die *BILD*-Zeitung in der Stichprobe enthalten sind, gab es Veränderungen in der Stichprobe auf der Ebene der Regionalzeitungen. Insbesondere wurden zwei regionale Ausgaben der *BILD*-Zeitung (Berlin und Frankfurt) zusätzlich zur *BILD*-Bund in die Stichprobe aufgenommen. Darüber hinaus wurden die Meldungen der Deutschen Presse-Agentur (dpa) und das Medium *Spiegel Online* in die Analyse einbezogen.

Die Veränderungen in der Auswahl der Printzeitungen beruhen auf standortgebundenem Zugang zu Datenbanken, die unterschiedlichen Zugriff auf Printmedien ermöglichen. Während in der Initialstudie hauptsächlich über *LexisNexis* und *Wisonet* auf die Printerzeugnisse zugegriffen wurde, erfolgte die Stichprobenziehung nun über *Factiva* und *SZLibraryNet*. Die Verkettung der Schlagwörter für den Zugriff wurde dabei ent-

sprechend um die neu aufgenommenen Gewaltdefinitionen erweitert, grundsätzlich wurde aber nach den gleichen Gewaltbegriffen gesucht.

Trotz dieser Veränderungen bleiben der grundsätzliche Ablauf und die Analyseeinheiten der Studie unverändert. Der Vergleich von Tätern und Opfern in den Medien sowie die grundsätzliche Auswertungslogik, die den Vergleich von überregionalen, lokalen und Boulevardmedien vorsieht, ist weiterhin möglich.

3.2 Untersuchungszeitraum, ausgewählte Medien und Vorgehen

Um an die Vorgängerstudie anzuknüpfen, wurden Zeitungen aus den Jahren 2020, 2021 und 2022 ausgewählt. Es wurde eine Auswahl von Tageszeitungen getroffen, die einen Querschnitt durch die Berichterstattung deutscher Tageszeitungen darstellt. Konkret wurden folgende Medien in die Stichprobe aufgenommen:

- Zunächst wurden drei überregionale Tageszeitungen ausgewählt, um das publizistische Spektrum politisch abzubilden. Von links über liberal bis konservativ/rechts sind dies: *taz*, *Süddeutsche* und *Welt*.
- Als Boulevardzeitungen wurden die *BILD*-Zeitung (in der Bundesausgabe), sowie auf regionaler Ebene die *BILD-Frankfurt* und *BILD-Berlin*, der *Kölner Express*, der *Berliner Kurier* sowie die *Hamburger Morgenpost* aufgenommen.
- Es wurden sieben Regionalzeitungen verschiedener Verlage und aus verschiede-

nen geografischen Regionen aufgenommen (*Frankfurter Rundschau*, *Hannoversche Allgemeine Zeitung*, *Kieler Nachrichten*, *Münchner Merkur*, *Nürnberger Nachrichten*, *Rheinische Post* und *Sächsische Zeitung*).

- Neben den klassischen Tageszeitungen wurden zwei neue Formate aufgenommen: Die Berichterstattung der dpa, die als größte Nachrichtenagentur Deutschlands Nachrichteninhalte an viele regionale und überregionale Zeitungen Deutschlands liefert. Zudem wurde *Spiegel Online* als eine der meistbesuchten Nachrichten-Website Deutschlands mit aufgegriffen (hier allerdings nur die Beiträge, die nicht hinter der Bezahlschranke zu finden sind).

Es wurden Artikel aus allen Ressorts beachtet. Aufgegriffen wurden alle Artikel, die reale, vorsätzliche oder intendierte Gewalt gegen weibliche Personen in Deutschland thematisieren. Darunter fallen auch vorgeworfene Tathandlungen, über die noch kein rechtskräftiges Urteil ausgesprochen wurde (z. B. Anzeigen, Anklagen, laufende Gerichtsverhandlungen). Aufgegriffen wurden sowohl Artikel, die einen Einzelfall oder mehrere Fälle, als auch Artikel, die die allgemeine Thematik „Gewalt gegen Frauen“ (z. B. Berichterstattung über die Kriminalstatistik) beziehungsweise auch Gegenmaßnahmen (wie der Ausbau von Hilfsreinrichtungen) behandelten. Für die vorliegende Studie wurde sowohl physische Gewalt, beziehungsweise deren Androhung, Nötigung und Stalking als auch psychische Gewalt, finanzielle Gewalt und Cybergewalt beachtet.

Die zu codierenden Artikel wurden anhand einer Kombination von Suchbegriffen in den Datenbanken *Factiva* sowie *SZLibraryNet* recherchiert. Die Suchbegriffe wurden systematisch verkettet, um eine umfassende Erfassung der relevanten Artikel sicherzustellen, die Gewalt gegen Frauen thematisieren. Dabei wurden unterschiedliche Bezeichnungen für weibliche Personen sowie Begriffe, die sich auf Verbrechen und Gewaltdelikte beziehen, miteinander kombiniert.⁷ Alle Artikel, die dem Aufgreifkriterium entsprachen, stellen die Grundgesamtheit der Inhaltsanalyse dar. In den ausgewählten Medien waren dies insgesamt 6.121 Artikel. Aufgrund der hohen Anzahl an Artikeln wurde aus diesen Treffern eine geschichtete Zufallsstichprobe gezogen: Für die überregionalen Tageszeitungen wurden pro Berichtsjahr 100 Artikel mit in die Stichprobe aufgenommen. Für die Boulevardzeitungen wurden auf Bundesebene (*BILD*) 100 Artikel pro Berichtsjahr gezogen, für die lokalen Boulevardzeitungen 60 Artikel pro Berichtsjahr. Für die Regionalzeitungen wurden 60 Artikel pro Berichtsjahr gezogen. Hierbei wurde darauf geachtet, dass nur Artikel aufgegriffen wurden, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Deutschland thematisieren. Gewalttaten ge-

gen deutsche Frauen im Ausland wurden nicht erfasst. Darüber hinaus wurden Leser*innenbriefe, Film- und Buchrezensionen sowie Dubletten von verschiedenen Lokalversionen gleicher Regionalzeitungen entfernt. Artikel, die in mehr als einer der Zeitungen aus der Stichprobe publiziert wurden, wurden beibehalten. Die Codierenden bearbeiteten die Artikel innerhalb der Jahre in zufälliger Reihenfolge, jedoch wurden die Jahre nach und nach codiert. Dies ermöglichte es, die Ziehung des Materials und die Codierung parallel durchzuführen. Allerdings dauerte die Codierung länger als ursprünglich geplant, so dass im Jahr 2022 nur die Hälfte der Artikel codiert wurde. Für die Analyse wurden diese Fälle entsprechend doppelt gewichtet. Dies resultiert in einer finalen Stichprobe von 3.172 analysierten Artikeln.

Die Codierung der Artikel erfolgte durch sechs geschulte Codierende. Die in dargestellten Dimensionen der Untersuchung wurden in einem Codebuch festgeschrieben, mit dessen Hilfe die Merkmale in den Artikeln codiert wurden. Dieser Vorgang wurde intensiv geschult, um eine höchstmögliche Übereinstimmung beim Codieren der Inhalte zu gewährleisten. Die Schulung

7 (Frau! OR Mädchen OR Dame! OR Dienstmädchen OR Hausmädchen OR Haushälterin! OR Hausfrau! OR Ehefrau! OR Exfrau! OR Ex-Frau! OR Exehefrau! OR Lebensgefährtin! OR Ex-Lebensgefährtin OR Verlobte! OR Ex-Verlobte! OR Freundin! OR Ex-Freundin! OR Exfreundin! OR Geliebte! OR Ex-Geliebte! OR Partnerin! OR Ex-Partnerin! OR Expartnerin! OR Lebenspartnerin! OR Witwe! OR Alleinstehende! OR Singlefrau! OR Jungfrau! OR Mutter OR Mütter OR Stiefmutter OR Stiefmütter OR Adoptivmutter OR Adoptivmütter OR Mutti OR Mama! OR Mami! OR Schwiegermutter OR Schwiegermütter OR Großmutter OR Großmütter OR Oma! OR Omi! OR Urgroßmutter OR Tante! OR Großtante! OR Patentante! OR Nichte! OR Kusine! OR Cousine! OR Schwester! OR Halbschwester! OR Stiefschwester! OR Schwägerin! OR Gattin! OR Braut OR Bräute OR Beziehungspartnerin! OR Lebensabschnittsgefährtin OR Ex-Lebensabschnittsgefährtin OR Verwitwete) AND (Opfer! OR Mord! OR Raubmord! OR Ehrenmord! OR Angriff! OR Totschlag! OR getöt! OR töt! OR Verbrechen! OR misshand! OR Körperverletzung! OR Vergewaltig! OR Sexualdelikt! OR Nötigung! OR Bedroh! OR Stalk! OR Beläst! OR Gewalt! OR Freiheitsberaubung! OR Zwangsprostitution OR Missbrauch! OR Prügel! OR Verprügelt! OR Geisel! OR Entführ! OR Machtmissbrauch! OR Würg! OR Quäl! OR Droh! OR Tret! OR Schlag! OR Menschenhandel OR Frauenhandel OR Zwangsheirat OR Übergriff! OR #metoo OR MeToo OR #MeToo OR „Me Too“ OR „Me-Too“ OR Sex-)

und Probecodierungen des Materials wurden so lange wiederholt, bis der Grad der Übereinstimmung der Verschlüsselungen zufriedenstellend war.⁸ Neben dieser durch menschliche Codierende verschlüsselten Erhebung wurden mit dem gesamten Korpus (also allen für den Berichtszeitraum relevanten erschienenen Artikeln) mit einem automatisierten Verfahren einzelne Wörter (wie z. B. „Familientragedie“, „Drama“ oder „Femizid“) gezählt.

3.3 Untersuchte Ebenen und Merkmale der medialen Darstellung von Gewalt gegen Frauen

Pro Artikel wurden Informationen auf drei verschiedenen Analyseebenen verschlüsselt. Zunächst wurde der Artikel insgesamt betrachtet. Danach wurden (sofern vorhanden) Merkmale des dargestellten Gewaltverbrechens erfasst und schließlich wurden Aspekte der einzelnen genannten tatverdächtigen Personen und Opfer aufgenommen. Dabei wurden Informationen auf der Ebene des gesamten Artikels, des konkreten Verbrechens sowie des Tatverdächtigen und des Opfers gesammelt und so kategorisiert, dass ein Vergleich mit den realweltlichen Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik möglich war.

Merkmale auf Artekelebene

Auf der Ebene des gesamten Artikels wurde das Medium, Datum und die Stilform des Artikels

sowie der Anlass der Berichterstattung erfasst. Der Anlass gibt Aufschluss über die Berichterstattungsursache, die dazu geführt hat, warum über Gewalt gegen Frauen in den Medien berichtet wird. Hier wurde zwischen verschiedenen Formen der Gewaltberichterstattung unterschieden: (1) Meldungen über ein oder mehrere Verbrechen ohne, dass eine tatverdächtige Person bekannt ist, (2) Meldungen über ein oder mehrere Verbrechen, bei denen die tatverdächtigen Personen bereits bekannt sind, (3) Festnahme von Tatverdächtigen, (4) Berichte über Gerichtsprozesse, (5) Allgemeine Berichterstattung zur Thematik, (6) Portraits einzelner Personen oder Organisationen, die sich für den Schutz von Frauen und Bekämpfung gegen Gewalt einsetzen sowie (7) Veränderung des Sexualstrafrechts. Auf inhaltlicher Ebene wurde zusätzlich auf einer fünfstufigen Skala betrachtet, auf wen im Artikel insgesamt ein Fokus gerichtet wurde (1 = Fokus auf das Opfer, 5 = Fokus auf den/die Täter). Zudem wurde erfasst, ob im Artikel ein Verweis auf Hilfseinrichtungen (z. B. Telefonnummern, Unterstützungsangebote) für Gewaltbetroffene gemacht wurde.

Merkmale auf der Ebene des Verbrechens/der Tat

Die Ebene des Verbrechens wurde dann erfasst, wenn im Artikel Bezug auf ein konkretes (also räumlich und zeitlich abgegrenztes) Verbrechen (bzw. eine Gewalttat) genommen wurde. Artikel,

⁸ Für die Überprüfung der Übereinstimmung der verschiedenen Codierenden wurde die paarweise Übereinstimmung nach Holsti berechnet. In Bezug auf die Artekelebene lag diese im Durchschnitt bei .75; auf der Ebene des Verbrechens bei .72 und auf der Ebene der Täter/Opfer bei .71.

die auf reiner thematischer Ebene ohne konkreten Bezug auf ein Verbrechen verblieben, wurden als solche codiert. Im Zusammenhang mit dem Verbrechen wurden Deliktart (so weit wie möglich in Anlehnung an die Polizeiliche Kriminalstatistik), Tatort- und Tatzeit, Anzahl von Tatverdächtigen und Opfern verschlüsselt. Auch Tatmotive und geforderte Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verbrechen wurden erfasst. Besonders bei den letzten beiden Kategorien wurde darauf geachtet, dass die Erwähnung explizit stattfinden muss. Das heißt, präsentierte Motive mussten als ursächlich für die Gewaltausübung genannt werden, geforderte Maßnahmen als explizit abzulesender Handlungsbedarf. Bei beiden Kategorien war unerheblich, ob sie von den Journalist*innen selbst oder von externen Quellen genannt wurden. Bei den geforderten Maßnahmen wurde zwischen politischen (z. B. eine veränderte Gesetzeslage), gesellschaftlichen (z. B. mehr Zivilcourage bei der Beobachtung von Übergriffen) und persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzmaßnahmen vor Gewalt) unterschieden. Dabei war unerheblich, wie realistisch deren Umsetzung ist. Entscheidend ist, ob in Bezug auf Tätergruppen oder die Gewalttat ein Handlungsbedarf abzulesen ist und auf welcher Ebene dieser gesehen wird. Schließlich wurde erfasst, ob im Artikel ein Verweis auf andere Verbrechen, die unter Gewalt gegen Frauen fallen, gemacht wird und ob in diesem Zuge auf den gleichen Tatverdächtigen wie im Artikel oder auch auf andere Tatverdächtige hingewiesen wird. Auf diese Art kann später analysiert werden, inwiefern die Tat als isolierter Einzelfall dargestellt wird und inwiefern Bezüge

zu anderen Gewalttaten gegen Frauen gemacht werden.

Merkmale von Opfern und Tatverdächtigen

Schließlich wurden auf Ebene der einzelnen genannten Personen die in den Medien genannten Attribute von Opfer und Tatverdächtigen erfasst. Dazu gehören Namen, Alter, Geschlecht, Nationalität, Aufenthaltsstatus, Religion, Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie Hinweise auf Alkohol- oder Drogenkonsum zur Tatzeit. Transpersonen wurden in dem Geschlecht erfasst, dem sie sich nach der medialen Darstellung zugehörig fühlen, der Status als Transperson wurde jedoch zusätzlich festgehalten. Bis zu fünf Opfer und bis zu fünf Tatverdächtige wurden auf diese detaillierte Weise jeweils in der Reihenfolge ihrer Nennung pro Artikel erfasst. Als Tatverdächtige wurden dabei sowohl verurteilte Täter als auch von den Medien präsentierte Tatverdächtige aufgefasst. Dabei gilt der Zeitpunkt der Berichterstattung. Wurde jemand eines Verbrechens von einem Gericht freigesprochen, beziehungsweise verkündet, dass kein Tatverdacht mehr besteht, wurde die Person auch nicht als Täter verschlüsselt, dies wirkte sich jedoch nicht auf die Codierung einer Person als tatverdächtig in der vorherigen Berichterstattung aus. Schließlich wurde auch die Beziehung zwischen den Opfer(n) und Tatverdächtigen erfasst.

Der Vergleich mit realweltlichen Daten

Bei der Erstellung der Kategorien wurde sich, um einen späteren Vergleich zu ermöglichen, an den Kategorien der Polizeilichen Kriminalstatistik orientiert. Bei einem solchen Vergleich ergeben

sich jedoch mehrere Probleme. Die Polizeiliche Kriminalstatistik kann, wie in Kapitel 2.3 gezeigt, nur näherungsweise die Realität abbilden. Zudem beruht sie auf „echten“ Zählungen der Tatverdächtigen. Das heißt, eine Person, die in einem Jahr mehrfach registriert wurde, wird für die Gesamtzahl der Tatverdächtigen nur als eine Person ausgewiesen. Die Medienberichterstattung folgt hingegen einer anderen Logik: Über die gleiche Person kann in mehreren Zeitungen und innerhalb einer Zeitung mehrfach berichtet werden. Fälle erlangen auch deswegen Bekanntheit, weil innerhalb eines gewissen Zeitraums intensiv Bericht erstattet wird und mit dem Fall in Zusammenhang stehende Informationen ak-

tualisiert werden. Über die gleichen Verbrechen und die gleichen Personen kann also mehrfach berichtet werden und wenn dies der Fall war, gingen sie auch mehrfach in die Auswertung mit ein. Wie ausführlicher in Kapitel 6 beschrieben, ist die Einteilung der Polizeilichen Kriminalstatistik nach deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen auch nicht mit der medialen Darstellung von deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen gleichzusetzen. Insofern kann der Vergleich der Berichterstattung mit der Polizeilichen Kriminalstatistik nur als näherungsweise Indikator für Verzerrungen dienen. Verglichen wird eine Form der Dokumentation der Realität mit einer anderen.

4 Die Sichtbarkeit und Darstellung von Gewalt gegen Frauen in den deutschen Medien

Wie gesellschaftlich mit Gewalt gegen Frauen umgegangen wird, hängt von den verbreiteten Einstellungen zu Gewalt gegen Frauen ab. In Kapitel 2.3 wurde bereits angesprochen, dass Scham und gesellschaftliche Tabuisierung des Themas dazu führen, dass Straftaten nicht angezeigt werden. Medien haben einen entscheidenden Einfluss darauf, welche Themen in der öffentlichen Meinung (also in Alltagsgesprächen genauso wie in der politischen Debatte) besprochen werden – und mit welchem Ton und welchen Verantwortungszuschreibungen diese Themen verhandelt werden (Carll, 2003; Flood & Pease, 2009; Gillespie et al., 2013). Medien können also einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, was als gesellschaftliche Umgangsform hinsichtlich von Gewalt gegen Frauen akzeptiert wird, was also als Tabu wahrgenommen und zur Privatsache erklärt oder als berichtenswert gilt. Somit haben Medien Einfluss auf das gesellschaftliche Verständnis von Gewalt gegen Frauen. Mediale Berichterstattung kann Denkmuster herausfordern, neue Perspektiven präsentieren und potentiell auch entsprechende politische Entscheidungen (mit)prägen. Sie spielen eine entscheidende Rolle dafür, welche Themen in einer Gesellschaft als wichtig erachtet werden und damit auch, welche Formen von (politischer) Aufmerksamkeit sie erhalten (McCombs & Shaw, 1972). Andererseits können Medien mit einer verzerrten Berichterstattung (also eine, die

systematisch von realweltlichen Entwicklungen abweicht, weil bestimmte Aspekte über- oder unterrepräsentiert sind) auch zu stereotypen Wahrnehmungen von Opfern, Tätern oder Taten beitragen, beziehungsweise vorhandene Vorurteile verstärken (Edström, 2018). Daher gilt zu untersuchen, was überhaupt in den Medien Sichtbarkeit findet, welche Besonderheiten im Kontext der Taten hervorgehoben werden und ob sich Muster beziehungsweise Abweichungen zu realweltlichen Entwicklungen identifizieren lassen.

Mediale Sichtbarkeit eines bestimmten Themas trägt dazu bei, dass dieses auch beim Publikum als wichtig wahrgenommen wird. Dies ist der Grundgedanke der sogenannten Agenda-Setting-Theorie (McCombs & Shaw, 1972), den beispielsweise eine Studie über den O. J. Simpson Fall auch empirisch nachvollzogen hat. Der Strafprozess gegen den ehemaligen US-amerikanischen Football-Star O. J. Simpson, in dem er wegen Mordes an seiner ehemaligen Ehefrau Nicole Brown Simpson und ihrem neuen Partner angeklagt war, wurde im Jahr 1995 live im US-amerikanischen Fernsehen übertragen. Das Publikum gab an, im Zuge der Berichterstattung etwas über (partnerschaftliche) Gewalt gegen Frauen gelernt und als Folge das Thema als ernsthaftes gesellschaftliches Problem wahrgenommen zu haben (Klein et al., 1997).

Am Anfang medialer Berichterstattung steht die Auswahl dessen, worüber berichtet werden soll. Eine Selektion ist zwangsläufig notwendig, da Medien nicht in der Lage sind, über alles, was auf der Welt geschieht, zu berichten. Zur Erklärung dessen, was in den Medien berichtet und was zur Publikation nicht ausgewählt wird, dienen häufig die sogenannten Nachrichtenwerte. Die Nachrichtenwertforschung geht davon aus, dass Ereignisse, die bestimmte Faktoren aufweisen (z. B. die Größe des entstandenen Schadens, die Prominenz der beteiligten Akteure, die räumliche Nähe zum berichtenden Medium oder der Faktor Überraschung), mit größerer Wahrscheinlichkeit von Journalist*innen für die Publikation ausgewählt werden (Kepplinger, 2011a). Je mehr dieser Nachrichtenfaktoren auf Ereignisse zutreffen, desto prominenter werden sie in der medialen Berichterstattung vorkommen. Beispielsweise zeigt sich für die Berichterstattung über Kriminalität, dass besonders schwere Straftaten wie Tötungsdelikte überproportional für die Berichterstattung ausgewählt werden, obwohl sie lediglich einen sehr geringen Teil der Polizeilichen Kriminalstatistik ausmachen. Demgegenüber werden alltägliche Straftaten wie Diebstahl oder Betrug (stark) unterproportional berichtet (Kepplinger, 2000; van Um et al., 2015). Die genannten Nachrichtenfaktoren sind allerdings nicht feststehend, sondern ihnen wird von Journalist*innen je nach Kulturkreis, Zeitgeschichte und Mediengattung eine bestimmte Bedeutung zugemessen. So ist beispielsweise denkbar, dass Journalist*innen aus Boulevardzeitungen bestimmten Nachrichtenfaktoren (wie die Prominenz der Person, über die berichtet

wird) größere Bedeutung zuschreiben als Journalist*innen von Qualitätszeitungen. Gleichzeitig ist auch denkbar, dass dem Thema Gewalt gegen Frauen (oder Unterthemen wie partnerschaftliche oder sexualisierte Gewalt) im Laufe der Zeit ein anderer Nachrichtenwert zugeordnet wird, da sich das gesellschaftliche Verständnis des Themas über die Zeit verändert hat. Für ein verändertes gesellschaftliches Verständnis gibt es Indikatoren, zumindest, wenn man die Entwicklung der Rechtslage betrachtet (siehe Kapitel 2.2). So scheint es plausibel, dass Gewalt gegen Frauen mehr Aufmerksamkeit in der Berichterstattung erfährt, als das noch vor einigen Jahren der Fall war. Studien aus Argentinien und den USA zeigen zudem, dass die Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen seit den 1970er Jahren (Gillespie et al., 2013) und stärker noch in den letzten Jahren angestiegen ist (Andelsman & Mitchelstein, 2019; Meltzer, 2021).

Besonders ins Licht rückt ein Thema in den Medien auch dann, wenn ein sogenanntes Schlüsselereignis geschieht. Schlüsselereignisse sind besonders spektakuläre Ereignisse, über die vermehrt sowohl in regionalen als auch in überregionalen Medien berichtet wird. Diese intensive Berichterstattung führt dazu, dass ähnliche Ereignisse und Themen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit zur Publikation ausgewählt werden, ohne, dass diese Ereignisse in der Realität tatsächlich ansteigen (Brosius & Eps, 1995). Zumindest über einen gewissen Zeitraum werden also journalistische Selektionskriterien verändert. So konnte beispielsweise im US-amerikanischen Raum gezeigt werden, dass nach der

Berichterstattung über den Fall von O. J. Simpson und Nicole Brown auch andere Fälle von partnerschaftlicher Gewalt stärker in den Medien thematisiert wurden. Diese Aufmerksamkeit sank aber nach einer gewissen Zeit wieder ab (Maxwell et al., 2000). Besonders prominente Fälle können als solche Schlüsselereignisse fungieren.

Im Folgenden wird dargestellt, wie sichtbar Gewalt gegen Frauen in deutschsprachigen Medien ist, wie sie medial eingeordnet wird, welche Deliktarten und Attribute von Opfern und Tatverdächtigen insgesamt betont werden. Wann immer es sich anbietet, wird dabei eine Gegenüberstellung von überregionalen Tageszeitungen, Regionalzeitungen sowie Boulevardzeitungen vorgenommen (die Kategorisierung findet in Anlehnung an die in Kapitel 3.1 dargestellten Zeitungstypen statt). Regionale Medien berichten eher als überregionale über Kriminalität mit regionalem Bezug (Schierz & Stockmann, 2019). Zudem wird vor allem partnerschaftlicher Gewalt von überregionalen Zeitungen häufig kein Nachrichtenwert zugeschrieben, weswegen zumindest für diese Form von Gewalt gegen Frauen eine verstärkte Berichterstattung in Regionalmedien zu erwarten ist. Auch zeigt sich, dass Regionalzeitungen einen überproportionalen Fokus auf Gewalt- und Sexualdelikte legen (van Um et al., 2015), wobei vor allem von letzteren hauptsächlich Frauen betroffen sind (siehe Kapitel 2.4). Aus diesem Grund wird erwartet, dass die Berichterstattung der Regionalpresse einen stärkeren Fokus auf die Thematik legt als die überregionale Presse. Zudem gilt räumliche Nähe zu einem Verbrechen als Nachrichtenfaktor (Staab, 1990), weswegen lokale Berichterstattung von

Gewalt gegen Frauen vermutlich einfacher die Schwelle zur regionalen Publikation als zur überregionalen Berichterstattung überwinden kann. Schließlich werden Boulevardzeitungen gesondert betrachtet, weil deren Berichterstattung generell sensationalistischer ist und Gewaltverbrechen oft auf leicht konsumierbare „Sex-and-Crime“-Stories reduziert (Raabe, 2006).

4.1 Häufigkeit, Anlass und Art der Berichterstattung

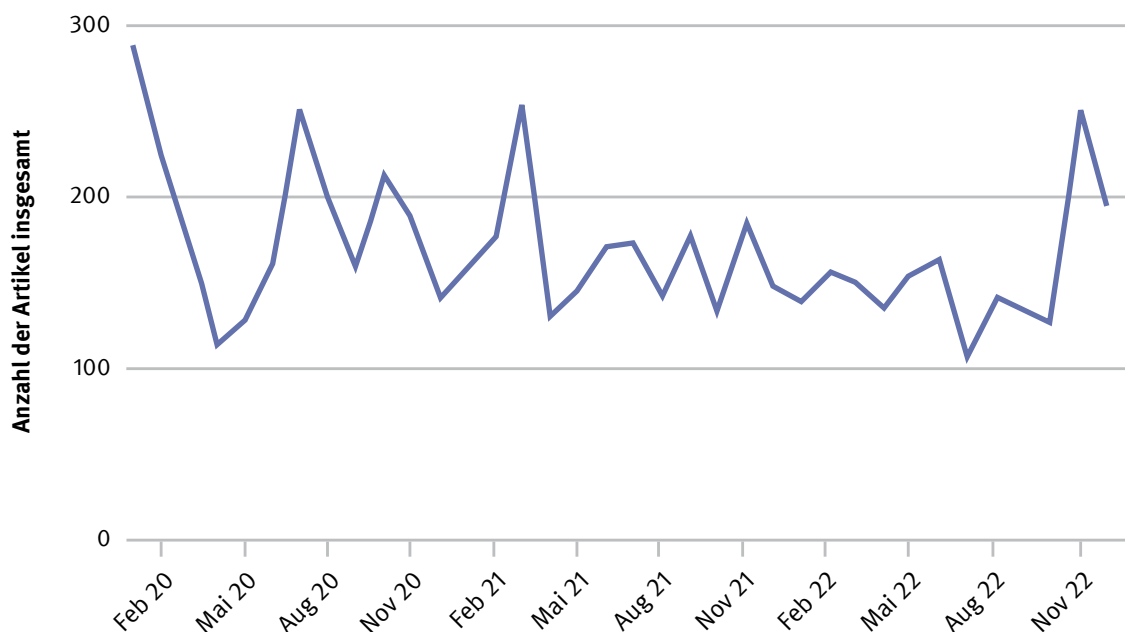
Um zu betrachten, wie viel Aufmerksamkeit die Medien dem Thema insgesamt widmen, werden zunächst alle gezogenen Artikel betrachtet. Hierunter fallen alle Artikel, die im ersten Schritt als relevant betrachtet wurden, also eine Vollerhebung der Artikel über Gewalt gegen Frauen im Berichtszeitraum.

Die regionalen Medien widmen dem Thema Gewalt gegen Frauen mit durchschnittlich 12 Artikeln pro Monat die größte Aufmerksamkeit. Dabei gibt es erhebliche Schwankungen: Einige Regionalzeitungen veröffentlichten bis zu 30 Artikel pro Monat, andere nur vier. Im Vergleich dazu veröffentlichte *Spiegel Online* durchschnittlich 10 Artikel pro Monat, während dpa, Boulevardzeitungen und die überregionale Presse jeweils etwa 7 Artikel pro Monat veröffentlichten. Dies deutet darauf hin, dass das Thema in regionalen Kontexten unterschiedlich priorisiert wird, während nationale und überregionale Medien dem Thema eine konstantere, aber insgesamt geringere Aufmerksamkeit widmen. Insgesamt unterliegt die Berichterstattung (teilweise starken) Schwankungen (Abbildung 3). Dies kann verschiedene

Gründe haben: starke Berichterstattung kann dann vorkommen, wenn Fälle in den Medien besonders prominent werden (siehe weiter unten) und dann viele Medien auf einmal über diese Fälle berichten. Solche Fälle können auch dazu führen, dass in der Nachfolge vermehrt ähnliche Ereignisse in den Medien aufgegriffen werden (sogenannte Schlüsselereignisse), sodass die mediale Aufmerksamkeit insgesamt stärker auf die Thematik Gewalt gegen Frauen gelenkt wird. Ebenfalls ist möglich, dass zwar Fälle von Gewalt gegen Frauen vorkommen, jedoch andere Ereignisse in den Medien präsenter sind (z. B. Naturkatastrophen, Kriegsausbruch) und der mediale Fokus vom Thema Gewalt gegen Frauen wegrückt, obwohl sie realweltlich weiterhin auftritt.

Die nachfolgenden Analysen beziehen sich auf den Teil der Gesamtberichterstattung, die inhaltlich genauer mit menschlichen Codierenden erfasst wurden (siehe Kapitel 3.2). Prominente Fälle (also nicht unbedingt solche, bei denen prominente Personen beteiligt waren, sondern solche, die wiederholt in der Stichprobe auftauchten) wurden durch Kombination aus Tatort, Tatzeitpunkt sowie (Vor-)Namensnennung von Tatverdächtigen und Opfern identifiziert. Sobald sich mehr als fünf gleiche Fälle in der Stichprobe identifizieren ließen, wurde der Fall als prominent verschlüsselt. Natürlich ist möglich, dass häufiger über diese Fälle berichtet wurde, sie jedoch nicht den oben genannten Merkmalen entsprechend beschrieben und

Abbildung 3:
Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen im Zeitverlauf



Quelle: Eigene Darstellung, n= 6.172 Artikel.

deswegen nicht als solche gezählt wurden. Ob ein Fall in der vorliegenden Analyse besonders prominent geworden ist, liegt auch am ausgewählten Analysezeitraum und der zeitlichen Entwicklung der Fälle selbst. Fälle, die sich zwischen 2020 und 2022 abgespielt haben und in diesem Zeitraum vor Gericht verhandelt wurden, haben eine größere Chance (als prominente Fälle) in die Stichprobe des Untersuchungszeitraumes zu gelangen als Fälle, die erst nach 2022 vor Gericht verhandelt wurden oder über die zuerst vor Januar 2020 berichtet wurde.

Insgesamt lassen sich in der Stichprobe 22 Fälle mit wiederkehrender Berichterstattung identifizieren. Die in der Stichprobe am häufigsten auftauchenden Fälle, über die in ähnlicher Intensität berichtet wurde, sind der von Maria Baumer, deren Verlobter wegen ihrer Ermordung verurteilt wurde (20 Artikel), der Fall Maryam H., deren Brüder wegen ihrer Ermordung verurteilt wurden (18 Artikel), der Fall Jérôme Boateng gegen den wiederholt wegen Körperverletzung gegen seine ehemalige Partnerin ermittelt wurde (19 Artikel), der Fall des Zahnarztes Hartmut F., der seine von

Tabelle 1:

Anlässe der Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen nach Zeitungstyp

	Überregionale Zeitungen			Regionalzeitungen	Boulevardzeitungen	Gesamt
	Welt	SZ	taz			
Meldungen über Verbrechen Identität des/der Tatverdächtigen nicht geklärt	4 %	9 %	3 %	12 %	13 %	12 %
Meldungen über Verbrechen Identität des/der Tatverdächtigen geklärt	17 %	24 %	17 %	22 %	30 %	24 %
Aufklärung des Verbrechens, Festnahme von Tatverdächtigen	23 %	19 %	9 %	24 %	30 %	25 %
Berichte über Gerichtsprozesse	20 %	31 %	14 %	27 %	23 %	26 %
Allgemeine Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen	33 %	11 %	49 %	12 %	3 %	11 %
Artikel oder Portraits über Personen oder Einrichtungen mit Thematik zu Gewaltschutz	4 %	6 %	8 %	2 %	1 %	3 %
Anzahl	71	270	123	1.390	798	2.652

Quelle: Eigene Darstellung.

Anmerkung: Ohne Artikel von *Spiegel Online* und dpa. Aufgrund zu geringer Fallzahl der Kategorie „Veränderung des Sexualstrafrechts“ wurden diese Artikel in die Kategorie „allgemeine Berichterstattung“ mit aufgenommen. In 48 Fällen war kein Anlass oder ein anderer Anlass erkennbar. Abweichungen von 100 basieren auf Rundungen.

ihm getrennt lebende Ehefrau und deren neuen Lebensgefährten sowie einen gemeinsamen Freund des Paares erschoss (16 Artikel) und der spät aufgeklärte Fall Georgine Krüger, deren Leiche nie gefunden, die jedoch bereits 2006 von einem Mann vergewaltigt und erwürgt wurde und der 2020 verurteilt wurde (16 Artikel). Boulevardzeitungen thematisieren die prominenten Fälle häufiger (9 % prominente Fälle an der Gesamtberichterstattung), Regionalzeitungen und überregionale Zeitungen thematisieren sie im Verhältnis etwas weniger (je 6 % prominente Fälle). Vor allem in der *Welt* werden prominente Fälle berichtet (14 % prominente Fälle), während in den eher links gerichteten überregionalen Zeitungen insgesamt mehr berichtet und anteilig weniger Augenmerk auf solche Fälle gelegt wird (6 % in der *SZ*, 4 % in der *taz*). Die *Welt* berichtet insgesamt also selten über Gewalt gegen Frauen und wenn, dann greift sie medial präsente Fälle auf. Die dpa befindet sich mit sechs Prozent prominenten Fällen etwa im Schnitt, bei *Spiegel Online* machen sie zehn Prozent der berichteten Fälle aus.

Insgesamt zeigt sich, dass die Medien vor allem laufende Fälle aufgreifen: Der Anlass der Berichterstattung fällt etwa gleich stark aus für Fälle mit bekannten Tatverdächtigen, Festnahmen oder Gerichtsberichterstattung (Tabelle 1). Dies gilt auch für *Spiegel Online* und dpa, wobei vor allem bei letzterer die Meldungen zu Gerichtsberichterstattung dominieren (31 % Meldungen zu Gerichtsberichterstattung). Im Vergleich zu überregionalen Medien greifen Regionalmedien und Boulevardmedien Gewalt etwas häufiger bereits dann auf, wenn die Identität des oder

der Tatverdächtigen noch nicht geklärt ist. Dies kann damit zusammenhängen, dass es sich im regionalen Raum eher anbietet, vor verdächtigen Personen zu warnen oder mit Hinweisen nach ihnen zu fahnden. Eine allgemeine thematische Beschäftigung mit Gewalt gegen Frauen ist hingegen eher für überregionale Zeitungen Anlass zur Berichterstattung (dazu mehr weiter unten), während Regional- und vor allem Boulevard-Zeitungen öfter auf konkrete Einzelfälle zurückgreifen. Auch *Spiegel Online* und dpa berichten eher selten aus Anlass der allgemeinen Thematik (11 % bei *Spiegel Online*, 7 % allgemeine Berichterstattung bei der dpa). Insgesamt sind die Anlässe der Berichterstattung bei den verschiedenen Zeitungstypen allerdings eher durch Gemeinsamkeiten als durch Unterschiede geprägt.

4.2 Dargestellte Delikte, strukturelle Einordnung und geforderte Maßnahmen

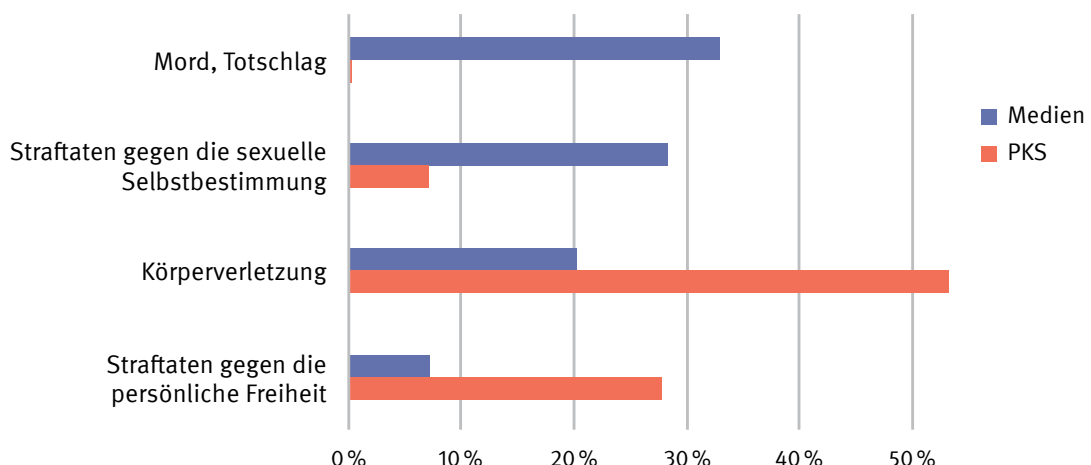
In einem ersten Schritt werden zunächst diejenigen Delikte zur Auswertung herangezogen, die auch im Straftatenkatalog der Polizeilichen Kriminalstatistik aufgeführt werden, um einen Vergleich vornehmen zu können. Dies umfasst Straftaten gegen das Leben (Mord, Totschlag), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung, Zuhälterei und Zwangsprostitution), Körperverletzung sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Zwangsheirat, Stalking, Bedrohung, Freiheitsberaubung, Nötigung). Delikte, die nur für partnerschaftliche Gewalt codiert wurden (finanzielle Gewalt und psychische Gewalt) werden in Kapitel 5 ausgewiesen.

Wie bereits erwähnt, müssen Ereignisse bestimmte Merkmale (sogenannte Nachrichtenwerte) aufweisen, um für die Berichterstattung ausgewählt zu werden. Studien zeigen, dass Medien generell eher schwere Verbrechen mit großem Schaden aufgreifen und dass atypische Verbrechen die Schwelle zur Publikation eher überwinden als alltägliche Delikte (z. B. Schönhagen & Brosius, 2004). Dies gilt auch für die Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen. Alltägliche Formen von Gewalt werden kaum sichtbar, dagegen werden extreme und außergewöhnliche Fälle von den Medien überbetont (Soothill & Walby, 1991) und besonders schwere Formen von körperlicher Gewalt und Gewalttaten mit Todesfolge werden häufig aufgegriffen (Mason & Monckton-Smith, 2008; Sutherland et al., 2019).

Diese Erkenntnisse spiegeln sich auch in der vorliegenden Studie wider. (Versuchter) Mord beziehungsweise (versuchter) Totschlag ist die häufigste Form des berichteten Verbrechens (Abbildung 4). An zweiter Stelle folgen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, an dritter Stelle steht Körperverletzung. Über alle anderen Formen von Gewalt gegen Frauen wird deutlich seltener berichtet. In der Polizeilichen Kriminalstatistik stellen sich die Häufigkeiten jedoch anders dar: So sind unter den weiblichen Opfern die meisten Fälle unter Körperverletzung geführt (zwischen ca. 214.000 und 245.000 Fällen pro Berichtsjahr), an zweiter Stelle folgen Straftaten gegen die persönliche Freiheit (zwischen ca. 107.000 und 134.000 Fällen pro Berichtsjahr) und an dritter Stelle stehen Straftaten gegen die sexu-

Abbildung 4:

Deliktarten nach Häufigkeit in der Berichterstattung im Vergleich mit der PKS (in %)



Quelle: Eigene Darstellung, n = 2.807 Artikel. 365 Artikel enthielten andere Straftaten oder thematisierten keinen konkreten Straftatbezug.

Anmerkung: Pro Artikel konnten mehrere Delikte erhoben werden. Die realweltliche Verteilung der Deliktarten gegen weibliche Opfer wurde der Polizeilichen Kriminalstatistik 2020–2022 entnommen und gemittelt (vollendet und versuchte), wobei die aufgelisteten Verbrechen als Basis für 100 Prozent galten.

elle Selbstbestimmung (zwischen ca. 28.000 und 35.000 Fällen pro Berichtsjahr). (Versuchter) Mord und Totschlag wurde hingegen „nur“ zwischen 846 und 1.041 mal angeführt, und machen jeweils 0,2 Prozent der Gesamtdelikte aus. Mord und Totschlag werden von den Medien also deutlich überproportional thematisiert, während vor allem Straftaten gegen die persönliche Freiheit stark unterproportional zu ihrem realen Vorkommen berichtet werden.

Betrachtet man die Verbrechensthematisierung in den unterschiedlichen Medien (Tabelle 2), so zeigt sich, dass Regionalzeitungen etwas häufiger über Körperverletzung, dafür tendenziell etwas seltener über Tötungsdelikte berichten. Insgesamt stellen Regionalzeitungen Gewalt gegen Frauen im Vergleich zum realen Vorkommen am

realistischsten dar – jedoch bleibt auch hier die Darstellung in Bezug auf die Häufigkeit der Delikte im Vergleich zu ihrem tatsächlichen Vorkommen verzerrt.

Zusätzlich zu den direkt mit der Polizeilichen Kriminalstatistik vergleichbaren Deliktarten wurde die Stichprobe für diese Berichtsrunde um die Tatbestände Cybergewalt und Machtmissbrauch erweitert. Über beide Deliktarten gibt es so gut wie keine mediale Berichterstattung: Cybergewalt wurde 15-mal, Machtmissbrauch 13-mal berichtet, wodurch eine alleinige Analyse dieser Delikte nicht aussagekräftig wäre. Diese Deliktarten werden in die weitere Analyse nur in den Fällen einbezogen, in denen zusätzlich andere Delikte verschlüsselt wurden, die für die Analyse relevant sind.

Tabelle 2:
Berichtete Delikte nach Zeitungstypen

	Überregionale Zeitungen			Regional- zeitungen	Boulevard- zeitungen	Gesamt	Gesamt PKS
	<i>Welt</i>	<i>SZ</i>	<i>taz</i>				
Mord, Totschlag	49 %	28 %	38 %	31%	42 %	35 %	0,2 %
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	35 %	44 %	30 %	32%	31%	33 %	7,1%
Körperverletzung	9 %	21%	28 %	27%	21%	24 %	53,1%
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	6 %	7%	4 %	10 %	6 %	6 %	27,6 %
Anzahl der Artikel	65	229	79	1.238	769	2.380	

Quelle: Eigene Darstellung, fehlende Artikel thematisierten keinen konkreten Straftatbezug.

Anmerkung: Die realweltliche Verteilung der Deliktarten gegen weibliche Opfer wurde der Polizeilichen Kriminalstatistik 2020–2022 entnommen und gemittelt (vollendet und versucht), wobei die aufgelisteten Verbrechen als Basis für 100 Prozent galten. Abweichungen von 100 basieren auf Rundungen.

Strukturelle Einordnung und sprachliche Rahmung des Themas

Um Aussagen darüber zu treffen, wie Gewalt gegen Frauen medial eingeordnet wird, werden drei Faktoren herangezogen. Zum einen, inwiefern Gewalt gegen Frauen als Einzelfall dargestellt wird oder inwiefern Verbindungen zu anderen Gewalttaten hergestellt werden. Zusätzlich wird betrachtet, ob in den Artikeln politische oder gesellschaftliche Maßnahmen gefordert werden, um dem Problem zu begegnen. Auch wird drittens auf sprachliche Aspekte, insbesondere verharmlosende Formulierungen geachtet. In der Gesamtschau soll gezeigt werden, ob und in welchem Maße die Taten als (tragische) Einzelfälle präsentiert werden und wann auf ein größeres, strukturell übergreifendes Problem aufmerksam gemacht wird.

Bei einer Einzelfallbeschreibung handelt es sich um die Berichterstattung eines Gewaltakts, der räumlich und zeitlich abgegrenzt ist und sich nur auf Fakten bezieht, die mit diesem Fall in Verbindung stehen. Sofern suggeriert wird, dass es sich bei Gewalt gegen Frauen um eine Reihe von (zufälligen) Einzelfällen handelt, wird das Publikum auch eher die am beschriebenen Einzelfall beteiligten Personen für den Gewaltakt verantwortlich machen. Folglich wird auch die Verantwortung zur Lösung des Problems eher bei (unmittelbar beteiligten) Einzelpersonen als in der Veränderung gesellschaftlicher Strukturen gesucht (Maxwell et al., 2000; Meyers, 1994; Palazzolo & Roberto, 2011). Thematische Beschreibungen hingegen verweisen auf das strukturelle Problem von Gewalt gegen Frauen in der Gesellschaft, in dem sie entweder ähnliche Fälle zitieren (und so

das Publikum darauf aufmerksam machen, dass kein Einzelfall vorliegt), oder aber breitere Aspekte von Gewalt ansprechen, beispielsweise Statistiken oder Meinungen von Sachverständigen (Cullen et al., 2019). Eine solche Darstellung kann dazu führen, dass die Verantwortung für die Problematik auch eher in der Gesellschaft gesucht wird, als ausschließlich bei den unmittelbar beteiligten Einzelpersonen (Scheufele, 1999). Eine große Zahl von Studien zeigt, dass Medien bei der Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen auf isolierte Ereignisse fokussieren, anstatt ein strukturell gesellschaftlich verankertes Problem zu betonen (Andelsman & Mitchelstein, 2019; Carll, 2003; Carlyle et al., 2014; Cullen et al., 2019; Meltzer, 2021; Morgan & Simons, 2018; Spies, 2020; Sutherland et al., 2019).

Diese Tendenz zeigt sich auch für die vorliegende Untersuchung deutlich. Die wenigsten Artikel (371 Berichte, 16 % der Gesamtberichterstattung) im ausgewählten Zeitraum sind rein thematische Berichte über Gewalt gegen Frauen. Hierunter wurden Artikel gefasst, die (strukturelle) Gründe für Gewalt gegen Frauen thematisieren sowie über Tendenzen und Entwicklungen dieser Gewalttaten, beispielsweise anhand von Statistiken, berichten. Auch Artikel, die Personen porträtieren, die sich für Gewaltschutz einsetzen, werden hierunter gefasst. Am häufigsten werden rein thematische Berichte im Monat November veröffentlicht (rund ein Fünftel der thematischen Berichte fallen auf diesen Monat). Grund dafür ist vermutlich der 25. November, der von den Vereinten Nationen als Internationaler Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen ausgerufen wurde. Dieser Tag markiert den Beginn der

16 Tage des Aktivismus gegen geschlechtsspezifische Gewalt, die bis zum 10. Dezember, dem Internationalen Tag der Menschenrechte, andauern. Diese Kampagne wird weltweit genutzt, um das Bewusstsein für geschlechtsspezifische Gewalt zu schärfen und Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Gewalt zu fördern – und liefert damit auch Medien Anlass zur Berichterstattung.

Neben dieser rein thematischen Berichterstattung gibt es auch Mischformen, also Berichterstattung die einen Einzelfall aufgreift, jedoch im Zuge des Berichts auch auf andere Verbrechen hinweist, die unter Gewalt gegen Frauen fallen. Hierunter fällt etwa ein Fünftel (22 %) der Artikel der gesamten Berichterstattung. Betrachtet man diese Artikel genauer, so nimmt die Mehrheit von ihnen Bezug zum gleichen Täter (68 %, also rund zwei Drittel der entsprechenden Artikel). Der beschriebene Einzelfall wird also nur um Taten der gleichen Person erweitert. Auch dies schürt vermutlich den Eindruck, dass Gewalt gegen Frauen

vornehmlich mit Charakterzügen oder anderen Attributen von einzelnen Personen in Zusammenhang steht, jedoch keine strukturelle Ursache hat. Die überwiegende Mehrheit der Berichterstattung (62 %) verbleibt gänzlich auf einer reinen Einzelfallbeschreibung von Gewalt gegen Frauen. In 422 Fällen konnte keine Einteilung nach thematischer oder Einzelfalldarstellung vorgenommen werden, beispielsweise weil zwar auf andere Verbrechen verwiesen wurde, diese aber nicht unter Gewalt gegen Frauen fielen.

Generell zeigt sich, dass vor allem überregionale Zeitungen thematisch berichten, wogegen diese Form der Berichterstattung in Regionalzeitungen deutlich seltener vorkommt und in Boulevardzeitungen kaum eine Rolle spielt. Ein entsprechend spiegelverkehrtes Bild ergibt sich für die Darstellung reiner Einzelfälle, die am häufigsten in Boulevardzeitungen und seltener in überregionalen Zeitungen stattfindet (Tabelle 3). Mit Blick auf die überregionalen Zeitungen zeigen sich aber

Tabelle 3:

Thematische Berichterstattung und Einzelfalldarstellung über Gewalt gegen Frauen nach Zeitungstyp

	Überregionale Zeitungen			Regionalzeitungen	Boulevardzeitungen	Gesamt
	<i>Welt</i>	<i>SZ</i>	<i>taz</i>			
Reine Einzelfalldarstellung	32 %	60 %	20 %	60 %	76 %	62 %
Mischform	29 %	22 %	20 %	23 %	20 %	22 %
Rein thematische Berichterstattung	40 %	19 %	60 %	17 %	4 %	16 %
Anzahl	66	247	116	1.213	706	2.348

Quelle: Eigene Darstellung.

Anmerkung: In 422 Artikel konnte keine Einteilung nach Einzelfalldarstellung beziehungsweise thematischer Darstellung vorgenommen werden. Ohne Artikel von *Spiegel Online* und dpa. Abweichungen von 100 basieren auf Rundungen.

auch deutliche Unterschiede. Dies lässt darauf schließen, dass es innerhalb der Redaktionen Präferenzen und Traditionen gibt, wie über dieses Thema berichtet wird.

Die Berichterstattung von *Spiegel Online* und dpa zeigt ein ähnliches Muster. Berichtet werden vornehmlich Einzelfälle (72 % der Artikel von *Spiegel Online*, 67 % der Artikel von dpa) und am wenigsten werden rein thematische Berichte veröffentlicht (10 % thematische Artikel von *Spiegel Online*, 15 % von dpa).

Oftmals wird an der medialen Darstellung im Kontext von Gewalt gegen Frauen auch sprachliche Verharmlosung kritisiert. So suggerieren Worte wie „Drama“ oder „Tragödie“, dass es sich um unvorhersehbare und tragische Einzelfälle handelt – auch dies verdeckt tendenziell die strukturelle Problematik von Gewalt gegen Frauen. Zum einen wird hiermit impliziert, dass die Täter auch Opfer eines dramatischen Geschehens, zum Beispiel einer zerrütteten Beziehung oder Familie sind. Das Opfer wird damit entpersonalisiert und der Fokus der Gewaltausübung verschoben. Dies kann dazu führen, dass die persönliche Geschichte und das Leid der betroffenen Person in den Hintergrund treten und das Mitgefühl mit den Gewaltbetroffenen vermindert wird. Empirisch zeigt sich diese Form der Verharmlosung in der untersuchten Berichterstattung zwar seltener, ist jedoch weiterhin präsent.⁹ In der vorliegenden Studie

wurden die Bezeichnungen Drama oder Tragödie (bzw. Wortkombinationen wie Beziehungs-drama, Familiendrama oder Eifersuchtstragödie) in rund fünf Prozent der Artikel gefunden. Dabei ergeben sich lediglich leichte Unterschiede zwischen den Zeitungstypen, Boulevardzeitungen, Regionalzeitungen und überregionale Zeitungen verwenden die Begrifflichkeiten in etwa gleich. Deutlich seltener werden sie in dpa Meldungen (4 % Meldungen mit verharmlosenden Wörtern) und bei *Spiegel Online* (4 % Meldungen mit verharmlosenden Wörtern) verwendet.

Um Tötungsdelikte an Frauen in den Medien nicht verharmlosend zu präsentieren wird zudem häufig gefordert, den Begriff Femizid zu verwenden, also das Töten einer Frau, weil sie eine Frau ist. Im Gegensatz zu allgemeineren Begriffen wie „Tötungsdelikt“ macht „Femizid“ deutlich, dass das Motiv für die Tat geschlechtsspezifisch ist. In der medialen Debatte kann so auf die strukturelle Dimension von Gewalt und die überproportionale Gewaltbetroffenheit von Frauen in Form von Tötungsdelikten durch intime Partner aufmerksam gemacht werden. Der Begriff wird zwischen den Zeitungstypen deutlich unterschiedlich oft verwendet. In den Boulevardmedien spielt er kaum eine Rolle (unter 1 % der Artikel), während er von Regionalmedien und *Spiegel Online* (3 % der Artikel) sowie der dpa (4 % der Artikel) häufiger verwendet wird. Deutlich häufiger fällt der Begriff in den überregionalen Medien, die ihn in zwölf Prozent der Artikel nennen. Dies deutet

9 Die nachfolgende automatisierte Analyse bezieht sich auf alle im Berichtszeitraum erschienen Artikel (n = 6.172).

auf eine stärkere Sensibilität für strukturelle Gewalt in überregionalen Medien hin und auf eine potentiell verharmlosende Darstellung in boulevardesken Formaten.

Geforderte Maßnahmen und Bezug auf Hilfseinrichtungen

Wurde in den Artikeln in Bezug auf die Gewalttaten beziehungsweise deren Prävention Handlungsbedarf erwähnt, so wurde dieser unter „Maßnahmen“ erfasst. Dabei ist unerheblich, wie realistisch deren Umsetzung ist, oder von wem sie gefordert wurden. Verschlüsselt wurden drei verschiedene Kategorien, die an den* die vordergründigen Adressat*innen für die Umsetzung dieser Maßnahmen geknüpft sind: Politische Maßnahmen (z. B. mehr Gelder aus dem Bundeshaushalt für Frauenhäuser oder eine veränderte Abschiebepolitik), persönliche Maßnahmen (z. B. präventive Sicherheitsemp-

fehlungen wie nachts die Wohnungstür abzuschließen) sowie unklare, eher gesamtgesellschaftlich ausgesprochene Forderungen (z. B. mehr Aufmerksamkeit für das Problem in der Gesellschaft, Achtsamkeit gegenüber Notsituationen). Es konnten mehrere Maßnahmen pro Artikel verschlüsselt werden.

Die Ergebnisse zeigen, dass Maßnahmen insgesamt eher selten gefordert wurden, vor allem in Boulevardzeitungen werden so gut wie nie Maßnahmen adressiert. Dies gilt auch für die Berichterstattung von *Spiegel Online* und dpa. Am häufigsten geschieht dies insgesamt in überregionalen Zeitungen (Tabelle 4). Politische und gesamtgesellschaftliche Maßnahmen werden etwa gleich häufig gefordert, dies war in je vier Prozent der Artikel der Fall. Die Datenlage lässt eine weitere Aufschlüsselung, welche Maßnahmen genau gefordert werden, nicht zu.

Tabelle 4:
Geforderte Maßnahmen nach Zeitungstypen

	Überregionale Zeitungen			Regionalzeitungen	Boulevardzeitungen	Gesamt
	<i>Welt</i>	<i>SZ</i>	<i>taz</i>			
Politische Maßnahmen	16 %	2 %	20 %	4 %	1 %	4 %
Gesamtgesellschaftliche/ unklare Adressierung	11 %	4 %	23 %	3 %	1 %	4 %
Persönliche Maßnahmen	8 %	3 %	6 %	2 %	1 %	2 %
Anzahl	77	277	128	1.404	804	2.690

Quelle: Eigene Darstellung. Ohne Artikel von *Spiegel Online* und dpa.

Anmerkung: Es konnten pro Artikel mehrere Maßnahmen verschlüsselt werden.

Insgesamt werden in der Berichterstattung sehr wenige Verweise auf Hilfseinrichtungen gegeben. Dazu gehören telefonische Hotlines, Online-Hilfsangebote, Kontaktadressen zu Frauenhäusern oder anderen Hilfseinrichtungen sowie Unterstützungs- und Beratungsangebote. In nur 64 der 3.164 Artikel, das sind rund zwei Prozent, wird ein solcher Verweis gemacht, wobei dies anteilig gering häufiger in überregionalen und regionalen Medien geschieht (je ca. 3 % aller Artikel). In Boulevardzeitungen und Meldungen der dpa und auf *Spiegel Online* werden so gut wie keine Verweise auf Hilfsangebote gegeben. Dieser Befund deckt sich mit anderen Studien, die in der Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen nur in seltenen Fällen Verweise auf Hilfsangebote finden (Sutherland et al., 2019; Meltzer, 2021).

4.3 Darstellung von Opfern und Tatverdächtigen

Sowohl Opfer als auch Tatverdächtige von Gewaltverbrechen genießen in der medialen Berichterstattung besonderen Schutz. Insbesondere im Kontext von partnerschaftlicher und sexualisierter Gewalt gilt es für Journalist*innen zu beachten, dass mediale Berichterstattung Opfer von Gewalt (und deren Angehörige) retraumatisieren kann. Bagatellisierende Äußerungen, Fokussierung auf Tatverdächtige sowie Verantwortungszuschreibung an das Opfer sind relevante Faktoren für eine sogenannte sekundäre Viktimisierung (Dürr et al., 2016). Doch nicht nur für die Opfer selbst, sondern auch für das Publikum spielen Details in der

Berichterstattung eine Rolle. Wie viele Informationen über die beteiligten Personen preisgegeben werden, kann die Wahrnehmung von Gewalt und die Attribution von Verantwortung für die Tat beeinflussen. Persönliche Informationen wie beispielsweise die Nennung eines Namens, des Alters, oder eines Berufs kann dem Publikum das Gefühl geben, die Person besser zu kennen. Studien zeigen, dass persönliche Informationen besonders bei weiblichen Opfern zu mehr Empathie führen. Gleichzeitig erhöht die Abwesenheit solcher Informationen das „Victim Blaming“, das Opfer wird also stärker selbst für die Tat verantwortlich gemacht (Anastasio & Costa, 2004). Auch in Bezug auf Tatverdächtige gilt es, ihre Identität zu schützen und somit langfristig eine potentielle Resozialisierung nicht zu gefährden. Bei der Berichterstattung über Gewaltverbrechen müssen Medienschaffende also im Einzelfall abwägen, welche Kontextinformationen der Tat für das Publikum hilfreich sind und wo andererseits persönliche Informationen zur Identifizierung beitragen. Sowohl Opfer- als auch Täter*innenschutz sind im deutschen Pressekodex (Ziffer 8) festgeschrieben. Studien zeigen, dass von den Medien häufig eine Überrepräsentation weißer (bzw. nicht-migrantischer) Opfer auf Kosten der Unterrepräsentation nicht-weißer (bzw. migrantischer) Opfer vorgenommen wird (z. B. Bouchard et al., 2020; Dixon et al., 2003; Weiss & Chermak, 1998). Solch systematische Verzerrung in der Berichterstattung kann dazu führen, dass bestimmte Gruppen in der Öffentlichkeit mehr Aufmerksamkeit und Empathie erhalten,

während andere marginalisiert werden. Durch die überproportionale Darstellung bestimmter Opfer(gruppen) werden nicht nur potentiell die Wahrnehmung der Opfer in der Gesellschaft geprägt, sondern auch politische Entscheidungen und die öffentliche Meinung.

In den vorliegenden Daten wird in der Mehrheit der Fälle mindestens ein Opfer (89 % der Fälle) oder mindestens eine tatverdächtige Person (87 % der Fälle) genannt. In etwas mehr als jedem zehnten Artikel werden Opfer oder Tatverdächtige nicht erwähnt, beispielsweise, weil sie zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch unbekannt sind, oder weil kein konkreter Einzelfall benannt wird. Sofern Opfer oder Tatverdächtige in den Medien thematisiert werden, handelt es

sich bei der überwiegenden Mehrheit der Berichte um eine Person (Tabelle 5).

Für die folgende Analyse über die Informationen zu Opfern und Tatverdächtigen werden folglich nur Artikel herangezogen, in denen Opfer oder Tatverdächtige genannt werden. Dabei werden alle genannten Personen einzeln gezählt – nennt ein Bericht beispielsweise drei Tatverdächtige, so fließen alle drei Personen einzeln in die nachfolgende Analyse ein. Damit ist die Lesart eine andere als im bisherigen Auswertungsteil, die Angaben in diesem Abschnitt beziehen sich jetzt nicht mehr auf Artikel, sondern auf *einzelne genannte Personen*. Die nachfolgende Analyse bezieht sich insgesamt auf 5.228 einzelne Opfer und 3.341 einzelne Tatverdächtige.

Tabelle 5:

Anzahl berichteter Opfer und Tatverdächtiger in den untersuchten Artikeln

Anzahl genannter Personen	Anteil Artikel mit entsprechender Zahl an Opfern	Anteil Artikel mit entsprechender Zahl an Tatverdächtigen
1	70 %	75 %
2	10 %	7 %
3	4 %	2 %
4	2 %	< 1 %
5	< 1 %	< 1 %
Mehr als 5	3 %	2 %
Keine genannt	10 %	13 %
Anzahl der Artikel	3.172	3.172

Quelle: Eigene Darstellung.

Betrachtet man nur, ob überhaupt Attribute von Personen genannt werden, ergeben sich keine gravierenden Unterschiede zwischen Tatverdächtigen und Opfern. Zwar sind die meistgenannten Attribute für Opfer und Täter gleich, insgesamt erfährt das Publikum aber viel mehr über Täter als über Opfer. Dies deckt sich mit Studien, die zeigen, dass vor allem für weibliche Opfer seltener personalisierende Attribute genannt werden, als für männliche Opfer (auch wenn ein solcher Vergleich in dieser Studie nicht gezogen werden kann; siehe z. B. Anastasio & Costa, 2004). Neben dem Geschlecht ist das am häufigsten genannte Attribut von Op-

fern und Tatverdächtigen das Alter (Tabelle 6). Etwa jedes zehnte Opfer und ein jeder vierte Tatverdächtige wird mit einem Namen oder einer Namensabkürzung bezeichnet. Deutliche Unterschiede gibt es auch in Bezug auf die Herkunftsnennung, beziehungsweise in Bezug auf den Asylstatus der genannten Personen. Beide werden für Tatverdächtige deutlich häufiger genannt als für Opfer. Auch psychische Erkrankungen und Alkohol- oder Drogenkonsum zum Tatzeitpunkt werden für Tatverdächtige häufiger genannt als für Opfer. Eine genauere Beschreibung der Darstellung findet sich in den folgenden Abschnitten.

Tabelle 6:
Genannte Attribute von Opfern und Tatverdächtigen

Genannte Attribute	Anteil der Opfer, bei denen das Attribut genannt wird	Anteil der Tatverdächtigen, bei denen das Attribut genannt wird
Geschlecht	67 %	96 %
Alter	53 %	80 %
Name*	10 %	25 %
Nationalität/ Kontinentalherkunft	5 %	21 %
Aufenthaltsstatus	< 1 %	4 %
Religion	< 1 %	1 %
Beruf	7 %	18 %
Behinderung/ Pflegebedürftigkeit	1 %	< 1 %
Psychische Erkrankung	< 1 %	6 %
Alkohol-/Drogenkonsum	3 %	7 %
Anzahl der Personen	5.228	3.341

Quelle: Eigene Darstellung.

Anmerkung: Konkrete Attribute der einzeln genannten Opfer oder Tatverdächtigen. Es konnten bis zu fünf Opfer und Tatverdächtige pro Artikel verschlüsselt werden.

* Vorname, Nachname oder abgekürzte Namen, inklusive von der Redaktion geänderte Namen.

Opfer

Am häufigsten werden in den Medien Kinder (10 % aller dargestellten Opfer) und Jugendliche (13 % aller dargestellten Opfer) als Opfer von Gewalt gegen Frauen präsentiert. Darüber hinaus verteilen sich Opferdarstellungen relativ gleichmäßig auf alle Altersklassen (Tabelle 7). Im Vergleich mit der Polizeilichen Kriminalstatistik werden Kinder und Jugendliche stark überproportional zu ihrem realen Vorkommen präsentiert. Auch jüngere Opfer erscheinen überproportional, vor allem erwachsene Opfer sind dagegen stark unterrepräsentiert. Einzig für die Altersgruppe ab 60 Jahren findet eine realistische Abbildung statt. Insgesamt lässt sich konstatieren: Je älter die Opfer, desto weniger Beachtung finden sie in den Medien. In den Regionalmedien ist diese Tendenz im Vergleich zu den anderen Medientypen etwas weniger ausgeprägt.

Nur ein geringer Teil der Opfer wurde mit Vornamen (15 %) und/oder Nachnamen (12 %) benannt, wobei der Nachnamen in etwa ein Drittel der Fälle abgekürzt wurde. In nur drei Prozent der Fälle wurde darauf hingewiesen, dass der Name des Opfers von der Redaktion geändert wurde. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass Namensnennungen besonders in prominenten Fällen geschehen, die dem Publikum bereits bekannt sind. So zeigte sich auch in den vorliegenden Daten, dass häufige Nennungen den eingangs genannten prominenten Fällen entsprechen. Zudem werden Namensnennungen (vor allem Vornamen) hauptsächlich von Boulevardmedien vorgenommen (28 % der Fälle), in überregionalen Zeitungen kommt dies seltener (16 % der Fälle) und in Regionalmedien am seltensten vor (9 % der Fälle). Es kann davon ausgegangen werden, dass die Abwesenheit von

Tabelle 7:

Alter von Opfern in der medialen Darstellung und in der PKS 2022

Altersklassen	Anteil der Opfer in der jeweiligen Altersklasse in der medialen Darstellung	Anteil der Opfer in der jeweiligen Altersklasse in der PKS 2022
Noch ungeboren	< 1 %	
Kinder (bis 12 Jahre)	15 %	6,4 %
Jugendliche (13–17 Jahre)	16 %	9,1 %
Heranwachsende (18–20 Jahre)	6 %	7,8 %
21 bis 60	49 %	69,0 %
60 und älter	8 %	7,7 %

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf 5228 einzelnen in der Berichterstattung genannten Opfern.

Anmerkung: In 2.282 Fällen war kein Alter erkennbar, in 163 Fällen war die Altersangabe unklar (z. B. „die Erwachsenen“). Die realweltliche Altersverteilung ist der Polizeilichen Kriminalstatistik 2022 entnommen, beachtet wurden alle Gewalttaten im Kontext von Tötungsdelikten, Körperverletzung, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Straftaten gegen die persönliche Freiheit mit weiblichen Opfern. Abweichungen von 100 sind durch Rundungen bedingt.

Namensnennungen das Victim Blaming, also die Schuld attribution der Tat auf das Opfer, beim Publikum erhöht (Anastasio & Costa, 2004). Gleichzeitig kann eine Namensnennung für die Opfer und deren Angehörige belastend sein, da sie das Erlebte immer wieder in die Öffentlichkeit bringt und somit die Verarbeitung des Geschehens erschwert. Anonymität hilft, das Opfer vor ungewollter Aufmerksamkeit und potentiellen negativen Reaktionen aus der Gesellschaft zu schützen.

Nur selten wird (explizit) über nichtdeutsche Opfer berichtet. In der großen Mehrheit der Fälle wird keine Nationalität des Opfers genannt (95%). Von den genannten Nationalitäten sind Türkisch (20 Opfer), Irakisch (19 Opfer), Syrisch (14 Opfer) und Rumänisch (13 Opfer) am häufigsten vertreten, ansonsten sind keine weiteren mehrheitlich genannten Nationalitäten zu erkennen. In der Polizeilichen Kriminalstatistik 2022 sind 30,4 Prozent nichtdeutsche Opfer aufgeführt, wobei hier nicht mehr nach Geschlecht aufgeschlüsselt wird, weswegen kein direkter Vergleich gezogen werden kann. Ein Asylstatus beziehungsweise eine Bezeichnung als Geflüchtete werden in weniger als einem Prozent der Fälle erwähnt. Dunkelfeldstudien weisen in diesem Zusammenhang allerdings besonders für geflüchtete Frauen auf eine hohe Gewaltbetroffenheit hin, sowohl hinsichtlich der Intensität als auch der Häufigkeit. Diese erfahren sie häufig durch Beziehungspartner, zusätzlich zu rassistischen und sexuellen Übergriffen sowohl durch fremde Personen als auch durch Beratungs- und Betreuungspersonen (Müller & Schröttle, 2004). Diese Betroffenengruppe findet

sich kaum in der medialen Berichterstattung. Auf körperliche, psychische oder geistige Beeinträchtigung oder eine Pflegebedürftigkeit gibt es sehr selten Hinweise (je höchstens 1% der Fälle). Auch hier handelt es sich vermutlich um eine Personen-Gruppe, die sowohl in der Hellzifferstatistik als auch in den Medien stark unterrepräsentiert ist. Eine repräsentative Studie zu Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen zeigt, dass jede dritte bis vierte Frau aus dieser Gruppe sexualisierte Gewalt erfahren hat (Schröttle et al., 2012).

Religiöse Zugehörigkeit wird nur selten erwähnt (unter 1% der Opfer), wobei sich die Nennungen fast ausschließlich auf den Islam beziehen. Hinweise auf Alkohol- oder Drogenkonsum zur Tatzeit gibt es bei etwa einem Prozent der genannten Opfer. Inwiefern die genannten Attribute (Nationalitätsnennung, Religionszugehörigkeit, Beeinträchtigungen und Behinderungen, Alkohol- bzw. Drogenkonsum) sich auf Empathie des Publikums gegenüber dem Opfer, beziehungsweise Schuldzuweisungen auswirken, müssen zusätzliche experimentelle Studien prüfen. Transfrauen wurden in 16 Fällen ausgewiesen.

Tatverdächtige

Betrachtet man die mediale Darstellung von Tatverdächtigen, muss der Vergleich mit der Polizeilichen Kriminalstatistik entfallen, da Tatverdächtige dort nur in Zusammenhang mit den Delikten, nicht aber in Zusammenhang mit den Opfern ausgewiesen werden. Insofern ist ein Vergleich mit Straftaten, die an Frauen und Mädchen ausgeübt wurden, nicht unmittelbar möglich.

Insgesamt sind 89 Prozent der berichteten Tatverdächtigen männlich und neun Prozent weiblich, bei den restlichen zwei Prozent der Fälle wurde das Geschlecht nicht berichtet. Bei keiner Person wurde kenntlich gemacht, dass es sich um eine Transperson handelt. Die häufigste genannte Altersgruppe ist 30–39 Jahre, gefolgt von 40–49 Jahre. Etwa ein Viertel der Täter wurde mit Vornamen (25 %) und Nachnamen (26 %) bezeichnet, wobei sich letztere überwiegend auf eine Abkürzung bezieht. In zwei Prozent der Fälle wurde angegeben, dass der Name von der Redaktion geändert wurde. Auch hier werden Namen vor allem in Kontext von prominenten Fällen genannt, die dem Publikum bereits bekannt sind. Ähnlich wie bei den Darstellungen der Opfer werden in Boulevardmedien deutlich häufiger Namensnennungen vorgenommen als in den regionalen und überregionalen Zeitungen.

Bei etwa einem Fünftel der Täter wird eine Nationalität erwähnt, 20 Prozent davon werden explizit als deutsch beschrieben. Von den übrigen sind Afghanisch, Eritreisch, Syrisch und Irakisch die häufigsten genannten Nationalitäten. In vier Prozent der Fälle wird ein Asylstatus ausgewiesen, beziehungsweise die Person mit einer Beschreibung als Geflüchteter versehen. Eine Religionszugehörigkeit wird in einem Prozent der Fälle genannt, wobei der Islam die häufigste genannte Religion ist. Hier ergeben sich keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Zeitungstypen (eine vertiefende Analyse der Berichterstattung über nichtdeutsche/migran-tische Täter findet sich in Kapitel 6).

Auf körperliche oder geistige Beeinträchtigung oder eine Pflegebedürftigkeit gibt es kaum Hinweise (unter 1 % der Fälle). Psychische Erkrankungen werden in fünf Prozent der Fälle erwähnt. Hinweise auf Alkoholkonsum zur Tatzeit gab es bei fünf Prozent der genannten Tatverdächtigen, in zwei Prozent der Fälle wurde Drogenkonsum erwähnt.

Fokus auf Opfer und Tatverdächtige

Für die Artikel wurde auch erhoben, ob sie insgesamt eher einen Fokus auf den Täter oder das Opfer richten, wem in der Berichterstattung also mehr Raum gegeben wird (Tabelle 8). Dabei geht es darum, wie Informationen von Opfer und Täter im Verhältnis zueinander stehen. Dies wurde vor allem anhand sprachlicher Darstellungen und Informationen über die beteiligten Personen festgemacht. Neben den bereits angesprochenen Attributen wurden hier auch Hintergrundinformationen und personalisierende Beschreibungen zu den Personen (z. B. Beschreibung des Aussehens, des Lebenswandels, des Hobbies) hinzugezogen.

Fast die Hälfte der Artikel nimmt (eher) den Fokus auf den oder die Tatverdächtigen ein (44 %). In 42 Prozent der Artikel findet eine ausgeglichene Berichterstattung hinsichtlich des Fokus auf Tatverdächtige und Opfer statt. Dagegen nehmen nur 15 Prozent der Artikel (eher) den Fokus auf das Opfer ein. Hier ergeben sich kaum Unterschiede zwischen den Zeitungstypen (inklusive dpa und *Spiegel Online*), wobei ein Fokus auf das Opfer etwas häufiger in überregionalen Zeitungen zu finden ist, am häufigsten in der *taz*.

Trotzdem wird ein solcher Fokus auf das oder die Opfer in der Berichterstattung nur selten eingenommen, während den Tatverdächtigen deutlich mehr Raum gegeben wird.

Ein besonderer Fall, welcher nicht nur den Fokus auf den oder die Tatverdächtigen legt, sondern (teilweise) deren Perspektive wiedergibt, ist die Darstellung von Tatmotiven. Durch deren Präsentation werden (scheinbare) Gründe für die ausgeübte Gewalt genannt. Insgesamt werden solche Motive in der untersuchten Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen nur selten explizit genannt (die nachfolgenden Motivnennungen finden jeweils in höchstens 4 % der Fälle statt). Das am häufigsten genannte Motiv ist eine drohende oder kürzlich erfolgte Trennung (132 Artikel), gefolgt von Eifersucht (69 Artikel) und Habgier (64 Artikel). Danach folgen Ehre (58 Artikel) und Befriedigung des Geschlechtstriebes (38 Ar-

tikel) als genannte Tatmotive. Die verschiedenen Zeitungstypen unterscheiden sich nicht voneinander, was die Nennung eines Motivs betrifft.

4.4 Zwischenfazit zur allgemeinen medialen Darstellung von Gewalt gegen Frauen

Die Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen zeigt starke Schwankungen, wobei regionale Medien diesem Thema mehr Aufmerksamkeit widmen als nationale und überregionale Medien. Gewalt gegen Frauen muss, damit sie in den Medien aufgegriffen wird, besonders gewalttätige Ausmaße annehmen. Tötungsdelikte sind stark überproportional in der Berichterstattung vorhanden, gleichzeitig werden mildere Formen der Gewaltausübung kaum berichtet – das trifft auf alle Zeitungstypen gleichermaßen zu. Unterschiede zwischen den verschiedenen

Tabelle 8:
Fokus auf Opfer und Tatverdächtige in der Berichterstattung

	Überregionale Zeitungen			Regional- zeitungen	Boulevard- zeitungen	Gesamt
	<i>Welt</i>	<i>SZ</i>	<i>taz</i>			
Fokus auf den/die Tatverdächtigen	37 %	44 %	28 %	46 %	43 %	44 %
Ausgeglichen	32 %	41 %	30 %	41 %	43 %	41 %
Fokus auf das/die Opfer	31 %	15 %	42 %	14 %	14 %	15 %
Anzahl der Artikel	68	241	83	1.265	783	2.636

Quelle: Eigene Darstellung. In 298 Artikeln konnte keine Perspektive ermittelt werden, z. B. weil es sich um statistische Berichte handelte. Abweichungen von 100 basieren auf Rundungen.

Medientypen zeigen sich wiederum darin, dass Boulevardzeitungen stärker dazu neigen, Einzelfälle zu isolieren und weniger auf strukturelle Ursachen hinweisen, während überregionale Zeitungen häufiger thematische und kontextualisierte Berichte veröffentlichen. Dennoch bleibt die thematische Berichterstattung insgesamt unterrepräsentiert und tendenziell von verharmlosender Sprache geprägt. Forderungen nach Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen sind selten, und die Hinweise auf Hilfseinrichtungen sind nur marginal. Dies birgt die Gefahr, dass die strukturelle Problematik von Gewalt gegen Frauen durch die Berichterstattung verdeckt wird. Stattdessen wird oftmals der Eindruck geweckt, es handele sich um (tragische) Einzelfälle, die plötzlich auftreten und nicht hätten verhindert werden können. Zudem scheint die Berichterstattung insgesamt einen Fokus auf die Tatverdächtigen, weniger auf die Opfer der Gewalt zu

legen. Dies kann durchaus durch den Opferschutz gerechtfertigt werden. Jedoch führt die Abwesenheit von personalisierenden Attributen tendenziell zu einem erhöhten Victim Blaming (der Beschuldigung des Opfers) beim Publikum (Anastasio & Costa, 2004; siehe auch Kapitel 9).

Insgesamt zeigen sich in den deutschen Medien somit eher Gemeinsamkeiten als Unterschiede. Das lässt den Rückschluss zu, dass noch viel Luft nach oben für eine stärkere Aufdeckung struktureller, der Gewalt zu Grunde liegender Problematiken ist. Auch vulnerable Opfergruppen (geflüchtete Frauen, Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen) erscheinen in der Berichterstattung kaum. Medienschaffende könnten hier viel stärker den Blick auf ein gesellschaftliches Defizit lenken, um Öffentlichkeit und Politiker*innen auf Maßnahmen im Sinne des Opferschutzes aufmerksam zu machen.

5 Die Berichterstattung über Gewalt in Partnerschaften und Gewalt im sozialen Nahfeld

Im zweiten Teil der Ergebnisdarstellung wird ein Fokus auf das Verhältnis zwischen Opfern und Tatverdächtigen in der medialen Berichterstattung gelegt. Es wird überprüft, ob in der Berichterstattung Unterschiede zu finden sind, je nachdem ob Opfer und Täter in einer romantischen Beziehung sind (bzw. waren) oder sich nicht kannten. So kann gezeigt werden, an welchen Stellen die mediale Darstellung partnerschaftlicher Gewalt (systematisch) abweicht von der Berichterstattung über Gewaltausübung durch Fremde. Dazu wird zunächst erneut die Häufigkeit betrachtet, mit der partnerschaftliche Gewalt in den Medien thematisiert wird. Es folgt eine Darstellung der Deliktarten sowie schließlich ein Fokus auf die Darstellungen von Opfern und Tatverdächtigen. Wann immer es möglich ist, wird hier ein direkter Vergleich zu der Polizeilichen Kriminalstatistik über partnerschaftliche Gewalt gezogen.

Vor der Analyse des Kontrasts zwischen der Berichterstattung über Gewalt durch intime (Ex-) Partner und Fremde soll kurz vorangestellt werden, welche Beziehungsformen zwischen Opfern und Tatverdächtigen überhaupt in der Berichterstattung Raum finden.

Allgemein wurde die Beziehung zwischen Opfer(n) und Täter(n) in etwa einem Drittel der Artikel nicht erwähnt, wobei in nur ein Prozent der

Fälle explizit darauf aufmerksam gemacht wurde, dass das Verhältnis zwischen Täter(n) und Opfer(n) zum Zeitpunkt der Berichterstattung unklar ist.

Für einen Vergleich mit der Polizeilichen Kriminalstatistik werden die in den Medien genannten Beziehungen zunächst angelehnt an deren Kategorisierungen zusammengefasst unter Ehe/Partnerschaft/Familie, informelle Beziehungen (freundschaftliches oder bekanntschaftliches Verhältnis), formelle Beziehung (in Institutionen, z. B. Lehrerin und Schülerin; Arzt und Patient), Fremde sowie ungeklärtes Verhältnis.

Insgesamt werden Verbrechen in partnerschaftlichen und familiären Verhältnissen relativ adäquat abgebildet (Tabelle 9). Frauen und Mädchen werden bei Tötungsdelikten, aber auch bei Körperverletzung meist Opfer von Verwandten oder Bekannten. Im Jahr 2022 wurden 51 Prozent der Verbrechen der Kategorie (versuchter) Mord und Totschlag sowie 42 Prozent der Körperverletzungsdelikte gegen Frauen in ehelichen, partnerschaftlichen oder familiären Verhältnissen verurteilt, was in etwa so auch in der Berichterstattung erscheint. Ebenfalls adäquat medial abgebildet sind Vergewaltigungen und Missbrauch in partnerschaftlichen und verwandtschaftlichen Verhältnissen: 18 Prozent der Fälle werden in dieser

Tabelle 9:

Häufigkeit der Beziehungsart zwischen Tatverdächtigen und Opfer in der Berichterstattung (nach Deliktart)

	Mord, Totschlag	Körper- verletzung	Straftaten gegen die se- xuelle Selbst- bestimmung	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	Gesamt berichter- stattung	Gesamt PKS
Ehe/Partner- schaft/Familie	60 %	42 %	18 %	37 %	40 %	40,7 %
Informelle Beziehung	13 %	6 %	18 %	12 %	13 %	20,8 %
Formelle Beziehung	2 %	2 %	11 %	5 %	5 %	5,1 %
Fremde	3 %	18 %	17 %	11 %	12 %	26,9 %
Ungeklärt/ nicht genannt	22 %	32 %	36 %	36 %	30 %	6,5 %
Anzahl der Artikel	1.044	1.028	599	226	2.807	–

Quelle: Eigene Darstellung.

Anmerkung: Ausgewählte Straftaten. Es konnten mehrere Straftaten pro Zeitungsbericht verschlüsselt werden. Sofern im Bericht mehrere Täter oder Opfer genannt werden, wurde die Beziehung des im Bericht zuerst genannten Opfers mit dem zuerst genannten Täter verschlüsselt.

Die Gesamtverteilung der Straftaten an weiblichen Opfern aufgeschlüsselt nach Beziehungsart und Art der Straftat wurde aus dem Berichtsjahr 2022 der Polizeilichen Kriminalstatistik ermittelt (vollendete und versuchte Delikte) und als 100 % zu Grunde gelegt. Abweichungen von 100 beruhen auf Rundungen.

Beziehungsform in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2022 gelistet. Hingegen sind Straftaten in informellen Beziehungen weniger häufig in den Medien abgebildet (21 % der Fälle in der Kriminalstatistik versus 13 % in der medialen Berichterstattung).

Verhältnismäßig unterrepräsentiert sind auch Straftaten, die von Fremden ausgeübt wurden. In der Polizeilichen Kriminalstatistik machen Frem-

de bei Mord und Totschlag gegen Frauen 20 Prozent (Berichterstattung: 3 %) und bei Vergewaltigung und Missbrauch 37 Prozent (Berichterstattung: 17 %) der Tatverdächtigen aus. Geringer ist der Unterschied bei Körperverletzungsdelikten. Während hier in der Kriminalstatistik 21 Prozent der Tatverdächtigen Fremde sind, sind es in der Berichterstattung 18 Prozent. In der vorliegenden Studie wurden „Fremde“ allerdings nur dann als solche verschlüs-

selt, wenn von den Medien explizit erwähnt wurde, dass Opfer und Täter sich fremd sind. Es ist denkbar, dass in vielen Fällen ohne eine explizite Erwähnung eine fremde Beziehung trotzdem suggeriert beziehungsweise von den Lesenden als solche aufgefasst wird. Wäre dies der Fall, würde über alle Deliktsarten hinweg Gewalt durch Fremde überproportional, Gewalt aus dem sozialen Nahraum noch stärker unterproportional in den Medien erwähnt.

Partnerschaftliche Gewalt

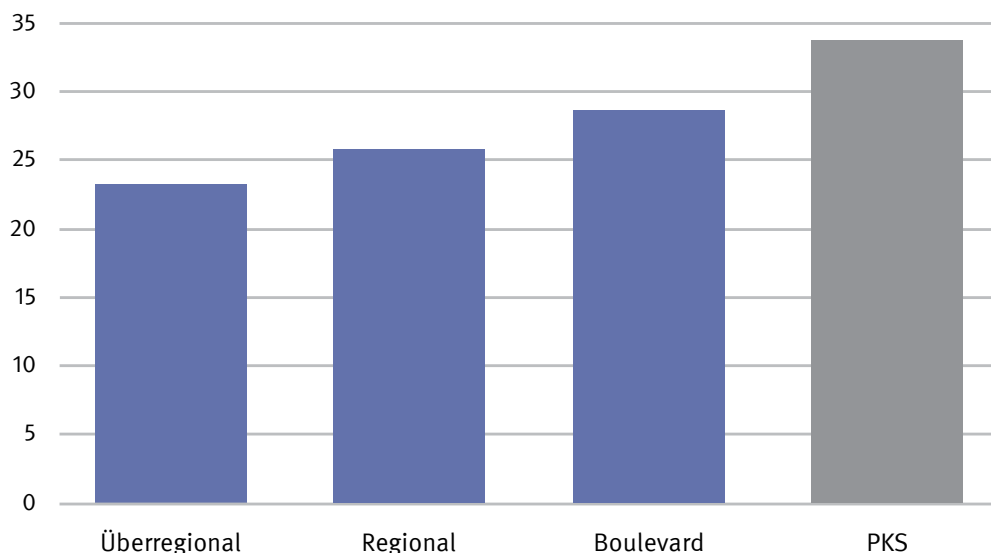
In diesem Abschnitt und fortfolgend wird explizit auf partnerschaftliche Gewalt, also Gewalt, die von Partnern oder Expartnern ausgeübt wird,

eingegangen. Insgesamt macht partnerschaftliche Gewalt etwa ein Viertel (26%) der Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen aus.

Im Untersuchungszeitraum der vorliegenden Studie liegt der Anteil der weiblichen Opfer von Partnerschaftsgewalt laut Polizeilicher Kriminalstatistik an allen (unter den relevanten Delikten) erfassten (weiblichen) Opfern zwischen 32 und 35 Prozent. Dieser Anteil wird in den Medien in keinem Berichtsjahr erreicht. Über die Berichtsjahre schwankt der Anteil der Berichterstattung über partnerschaftliche Gewalt zwischen 24 Prozent (2020) und 26 Prozent (2022). Im Verhältnis zu ihrem tatsächlichen Vorkommen wird

Abbildung 5:

Anteil partnerschaftlicher Gewalt an allen Delikten (in %)



Quelle: Eigene Darstellung.

Anmerkung: Die Gesamtverteilung der weiblichen Opfer partnerschaftlicher Gewalt an allen Delikten wurde aus den Berichtsjahren 2020–2022 der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) gemittelt (vollendete und versuchte Delikte). Zwischen den Jahren 2020 und 2022 schwanken die Häufigkeiten der weiblichen Opfer partnerschaftlicher Gewalt an allen Delikten in der PKS um höchstens 3,7 Prozentpunkte.

über partnerschaftliche Gewalt also deutlich unterproportional berichtet. Besonders selten wird sie in überregionalen Medien beleuchtet, häufiger findet sie Platz in der Berichterstattung von Regionalzeitungen und Boulevardzeitungen, wobei auch hier der reale Anteil von partnerschaftlicher Gewalt an allen berichteten Delikten nicht erreicht wird (Abbildung 5). In Nachrichten der dpa (20% Artikel zu partnerschaftlicher Gewalt) und *Spiegel Online* (22% Artikel zu partnerschaftlicher Gewalt) sieht dies sehr ähnlich aus.

Um im nächsten Schritt zu überprüfen, ob mediale Darstellungen von partnerschaftlicher Gewalt abweichen von der Darstellung solcher Gewalt, die nicht in partnerschaftlichen Beziehungen stattfindet, werden ausgewählte

Befunde mit Darstellungen von Gewalt kontrastiert, in denen keine Beziehung erwähnt beziehungsweise explizit darauf aufmerksam gemacht wird, dass sich Tatverdächtige und Opfer fremd sind.

5.1 Dargestellte Delikte, strukturelle Einordnung und geforderte Maßnahmen

Betrachtet man nur die Fälle partnerschaftlicher Gewalt, so ist die am häufigsten genannte Verbrechensform (versuchter) Mord oder Totschlag (Tabelle 10). Dieses Delikt wird in jedem zweiten Artikel über partnerschaftliche Gewalt berichtet. Realweltlich handelt es sich hier jedoch um eine verhältnismäßig selten vorkommende Deliktart. In den 126.349 Fällen, in denen weibliche Opfer partnerschaftlicher Gewalt im Jahr

Tabelle 10:

Berichtete Delikte partnerschaftlicher Gewalt nach Zeitungstyp

	Überregionale Zeitungen	Regionalzeitungen	Boulevardzeitungen	Gesamt	Gesamt laut PKS
Mord, Totschlag	49 %	49 %	64 %	56 %	0,3 %
Körperverletzung	33 %	32 %	24 %	28 %	68 %
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	8 %	8 %	7 %	8 %	28 %
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	10 %	11 %	5 %	8 %	3 %
Anzahl der Artikel	111	362	230	808	–

Quelle: Eigene Darstellung.

Anmerkung: Es konnten mehrere Delikte verschlüsselt werden, daher können die Spaltenprozentage mehr als 100 % ergeben. Die Gesamtverteilung der Straftaten an weiblichen Opfern in partnerschaftlicher Gewalt wurde der Polizeilichen Kriminalstatistik 2022 entnommen (vollendete und versuchte Delikte).

2022 in der Polizeilichen Kriminalstatistik gelistet wurden, werden 312 Fälle unter Mord und Totschlag gelistet. Das macht weit unter ein Prozent der Fälle aus. Körperverletzung spielt in partnerschaftlichen Delikten statistisch gesehen mit Abstand die größte Rolle. In den Medien spielt sie jedoch nur in jedem dritten bis vierten Bericht eine Rolle. Auch Bedrohung und Nötigung wird stark unterproportional berichtet. Während sie 28 Prozent der angezeigten Fälle in der Polizeilichen Kriminalstatistik ausmacht, werden sie nur in acht Prozent der berichteten Fälle erwähnt. Adäquater erscheint die Berichterstattung in Bezug auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – diese kommen in partnerschaftlicher Gewalt realweltlich (zumindest in der Hellzifferstatistik) eher selten vor und werden auch in der Berichterstattung selten erwähnt.

Betrachtet man die Berichterstattung in Abhängigkeit zu den verschiedenen Zeitungstypen fällt auf, dass sich regionale und überregionale Printmedien in ihrer Berichterstattung kaum unterscheiden. In den Boulevardmedien fällt ein noch größerer Fokus auf Tötungsdelikte auf, dafür werden die anderen Deliktarten anteilig weniger berichtet, vor allem Körperverletzung. Dieses Muster zeigt sich sogar noch stärker in der Berichterstattung der dpa (71% Berichte über Tötungsdelikte) und auf *Spiegel Online* (77% Berichte über Tötungsdelikte). Vor allem in diesen Medien(typen) spielt partnerschaftliche Gewalt also hauptsächlich nur dann eine Rolle, wenn sie mit dem Tod des Opfers endet.

In Erweiterung des Untersuchungsdesigns der ersten Erhebung (Meltzer 2021) wurden für diese Erhebung auch psychische Gewalt und finanzielle Gewalt als Deliktarten für partnerschaftliche Gewalt aufgenommen. Doch es zeigt sich: Über beide Gewaltformen wird in den Medien so gut wie nicht berichtet. In der gesamten Stichprobe wurden lediglich 11 Artikel identifiziert, die sich mit psychischer Gewalt befassen und nur 3 Artikel, die finanzielle Gewalt thematisieren. Diese geringe Berichterstattung zeigt, dass beide Deliktarten nach wie vor weitgehend unbeachtet bleiben, obwohl sie bedeutende Aspekte geschlechtsspezifischer Gewalt darstellen.

Strukturelle Einordnung, geforderte Maßnahmen und sprachliche Rahmung

Wie in Kapitel 4.2 mit Blick auf die mediale Darstellung von Gewalt gegen Frauen insgesamt, soll im Folgenden mit speziellem Blick auf partnerschaftliche Gewalt gegen Frauen untersucht werden, inwiefern solche Gewalttaten thematisch gerahmt und als größeres, strukturell übergreifendes Problem dargestellt oder als Einzelfälle präsentiert werden. Generell wird Gewalt gegen Frauen hauptsächlich als Einzelfall präsentiert, unabhängig davon, ob die Gewalt von Fremden oder Partnern ausgeübt wird (Tabelle 11). Über partnerschaftliche Gewalt wird aber auch nicht seltener thematisch berichtet als über von Fremden ausgeübte Gewalt: Thematische Berichterstattung spielt unabhängig vom Täter-Opfer-Verhältnis nur selten eine Rolle in der Berichterstattung.

Auch hinsichtlich der Berichterstattung über geforderte Maßnahmen zeigt sich, dass im Kontext

Tabelle 11:

Thematische Berichterstattung und Präsentation als Einzelfall nach Beziehungsart

	Partnerschaftliche Gewalt	Fremde/ nicht genannte Beziehungsart
Reine Einzelfalldarstellung	70 %	73 %
Mischform	23 %	22 %
Rein thematische Bericht- erstattung	7 %	5 %
Anzahl der Artikel	703	993

Quelle: Eigene Darstellung. Betrachtet wurden nur Artikel über klar partnerschaftliche Gewalt, bzw. über Fälle, in denen klar durch Fremde/in nicht benannter Beziehung stehende Personen Gewalt ausgeübt wurde.

Tabelle 12:

Geforderte Maßnahmen in der Berichterstattung zu partnerschaftlicher Gewalt

	Partnerschaftliche Gewalt	Fremde/ nicht genannte Beziehungsart
Politische Maßnahmen	2 %	2 %
Gesamtgesellschaftliche Maß- nahme/unklare Adressierung	2 %	1 %
Persönliche Maßnahmen	1 %	1 %
Anzahl der Artikel	806	1.191

Quelle: Eigene Darstellung. Betrachtet wurden nur Artikel über klar partnerschaftliche Gewalt, bzw. über Fälle, in denen klar durch Fremde/in nicht benannter Beziehung stehende Personen Gewalt ausgeübt wurde.

Anmerkung: Es konnten mehrere Maßnahmen pro Artikel verschlüsselt werden.

der Berichterstattung partnerschaftlicher Gewalt genau so wenige Maßnahmen auf allen Ebenen gefordert werden wie bei Gewalttaten durch Fremde beziehungsweise nicht genannte Beziehungspartner (Tabelle 12). Insgesamt werden Maßnahmen in den Medien so gut wie nie thematisiert.

Unterschiede hinsichtlich der Beziehungsform zwischen Täter und Opfer ergeben sich jedoch für die medial präsentierten Tatmotive: Für partnerschaftliche Gewalt werden in den Medien insgesamt häufiger Motive genannt (40 % der Artikel mit Tatmotiv) als für Gewalt durch Frem-

de (16 % der Artikel mit Tatmotiv). Dabei werden im Kontext partnerschaftlicher Gewalt vor allem (erfolgte oder drohende) Trennung sowie vermeintliche Ehre, Rache, Machtausübung und Eifersucht (zu je etwa gleichen Teilen) genannt. Inwiefern diese Tatmotive journalistisch eingeordnet wurden, beziehungsweise welche Wirkung die Nennung von solchen Motiven auf die Wahrnehmung von partnerschaftlicher Gewalt hat, lässt sich an dieser Stelle nicht sagen.

Verharmlosende Begriffe, wie „Drama“ oder „Tragödie“ werden vor allem in Kontext partnerschaftlicher Gewalt genannt (9 % der Artikel). Allerdings werden diese Bezeichnungen auch in Artikeln verwendet, in denen Täter aus dem sozialen Nahfeld (also Freunde oder Familie) stammen (5 %), wohingegen sie kaum auftauchen, wenn über durch Fremde ausgeübte Gewalt berichtet wird.

Weitere Unterschiede zeigen sich mit Blick auf die eingenommene Perspektive der medialen Berichterstattung: In 50 Prozent der Fälle der Berichterstattung partnerschaftlicher Gewalt wird (eher) die Perspektive des Tatverdächtigen eingenommen, wohingegen die Perspektive des Opfers nur in elf Prozent der Fälle eine Rolle spielt. Bei Gewalttaten durch Fremde wird im Vergleich tendenziell seltener die Perspektive des/der Tatverdächtigen (38 %), vor allem aber häufiger (eher) die Perspektive des Opfers eingenommen (19 %). Mit Wissen um die Wirkung personalisierender Darstellungen lässt sich vermuten, dass somit beim Publikum eher für die Opfer von Taten durch Fremde Empathie geweckt

wird als für Opfer von partnerschaftlicher Gewalt (Anastasio & Costa, 2004).

5.2 Darstellung von Opfern und Tatverdächtigen

Für die Analyse der Darstellung der Opfer partnerschaftlicher Gewalt werden wieder einzelne Personen (anstatt einzelner Artikel) betrachtet (wie in Kapitel 4.3). In den meisten Fällen partnerschaftlicher Gewalt wird ein Opfer genannt (81 %), aber auch über Fälle mit zwei (14 %), drei (4 %) und vier (1 %) Opfern wurde berichtet.

Die größte Altersgruppe der im partnerschaftlichen oder expartnerschaftlichen Verhältnis genannten Opfer beträgt 30–39 Jahre, gefolgt von jenen der Altersgruppe 40–49 Jahre und 25–29 Jahre. Dies entspricht den Verhältnissen der Polizeilichen Kriminalstatistik zur partnerschaftlichen Gewalt 2022. Im Gegensatz zur medialen Darstellung von Gewalt gegen Frauen insgesamt (siehe Kapitel 4.3), sind ältere Opfer bei partnerschaftlicher Gewalt also nicht unterrepräsentiert.

Anders sieht dies hinsichtlich der Repräsentation von Opfern nichtdeutscher Nationalität aus: In etwa vier Prozent der Fälle wird eine nichtdeutsche Nationalität des Opfers angegeben, in der Polizeilichen Kriminalstatistik machen nichtdeutsche Opfer allerdings rund 31 Prozent der Fälle aus. Nichtdeutsche Opfer partnerschaftlicher Gewalt sind im Verhältnis zu deutschen Opfern also deutlich unterrepräsentiert. Die afghanische Staatsbürgerschaft wird hierbei am

häufigsten erwähnt, danach lassen sich keine mehrheitlichen Nennungen ausmachen. In der Polizeilichen Kriminalstatistik sind hingegen hauptsächlich türkische und polnische Opfer partnerschaftlicher Gewalt (bei Opfern nicht-deutscher Staatsangehörigkeit) ausgewiesen, syrische und rumänische Opfer folgen danach. Eine Religionszugehörigkeit wird so gut wie nie, ein Aufenthaltsstatus lediglich in einem Prozent der Artikel erwähnt. Auch gibt es so gut wie keine Erwähnungen von geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen oder einer Pflegebedürftigkeit. Allerdings machen diese Attribute in der Polizeilichen Kriminalstatistik insgesamt ebenfalls nur ein Prozent aller Opfer aus (auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass es sich hier um besonders vulnerable Opfer handelt, deren Anteil realweltlich vermutlich höher ist). Es gibt kaum Hinweise auf Opfer unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zur Tatzeit, auch dies entspricht in etwa der Polizeilichen Kriminalstatistik (1,4 % der Opfer). Bei allen diesen Angaben über Opfer partnerschaftlicher Gewalt ergeben sich keine nennenswerten Unterschiede, wenn man sie mit der medialen Re-Präsentation von Opfern durch fremde Gewalttätige vergleicht. Im Kontext partnerschaftlicher Gewalt werden medial also keine besonderen Opfermerkmale oder vulnerablen Gruppen gegenüber der Darstellung von Gewalt gegen Frauen insgesamt hervorgehoben. Die Darstellung der Opfer – zumindest nach den hier beachteten Merkmalen – im Kontext partnerschaftlicher Gewalt erscheint weitestgehend angemessen, mit Ausnahme der Tatsache, dass Opfer nichtdeutscher Nationalität unterrepräsentiert erscheinen. Diese Tatsache wird aller-

dings nur an der expliziten Herkunftsnennung der Opfer abgelesen. Es ist durchaus möglich, dass sie in der Berichterstattung erscheinen, jedoch nicht als Opfer nichtdeutscher Nationalitäten beschrieben werden.

Dargestellte Tatverdächtige

In über 93 Prozent der Fälle partnerschaftlicher Gewalt wird in den Medien nur ein Täter berichtet, in 98 Prozent der Fälle ist dieser Täter männlich. Am häufigsten werden Tatverdächtige im Alter von 30 bis unter 40 Jahren abgebildet, gefolgt von den 40 bis unter 50-jährigen. Diese Verteilung entspricht den Verhältnissen der Polizeilichen Kriminalstatistik, sodass hier keine Verzerrung festgestellt werden kann.

In 19 Prozent der berichteten Fälle wurde eine nichtdeutsche Nationalität von Tätern partnerschaftlicher Gewalt in den Medien erwähnt. Dieser Wert liegt unter dem Anteil von 35,72 Prozent der Polizeilichen Kriminalstatistik. Im Vergleich mit der Nationalitätsnennung bei Gewalttaten durch Fremde gibt es keine bemerkenswerten Unterschiede, die nichtdeutsche Nationalität wird also unabhängig von der Beziehungsart zwischen Täter und Opfer genannt. Bei den genannten Fällen machte die afghanische Nationalität den größten Anteil aus. Danach folgen die Tunesische und Türkische. In der Polizeilichen Kriminalstatistik macht in partnerschaftlicher Gewalt die türkische Nationalität den größten Anteil aus, gefolgt von der Syrischen und Polnischen. Hier gibt es also Abweichungen, vor allem in Bezug auf die mediale Nennung afghanischer Täter. Eine Religionszugehörigkeit des Täters wurde un-

abhängig von der Nationalität nur selten erwähnt (weniger als 1% der Fälle, insgesamt 18 Fälle), wenn sie erwähnt wurde, war es mehrheitlich der Islam (10 Fälle).

Hinweise auf körperliche oder geistige Beeinträchtigung der Täter gibt es kaum (beide in weniger als 1% der Fälle), eine psychische Erkrankung wird in vier Prozent der Fälle erwähnt, bei sechs Prozent gibt es Hinweise auf Alkoholeinfluss, in zwei Prozent der Fälle Hinweise auf Drogeneinfluss zur Tatzeit. Dies liegt deutlich unter den Daten der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik, die im Jahr 2022 für rund 23 Prozent der Tatverdächtigen in Delikten partnerschaftlicher Gewalt Alkoholeinfluss aufführt. In der medialen Erwähnung all dieser Attribute ergeben sich jedoch keine nennenswerten Unterschiede, wenn man sie mit Taten durch Fremde vergleicht.

In etwa einem Viertel der Fälle wird erwähnt, dass der/die Tatverdächtige(n) bereits früher an Verbrechen beteiligt beziehungsweise polizeilich in Erscheinung getreten war(en). Dieser Wert liegt unter dem der Polizeilichen Kriminalstatistik (55 % der Tatverdächtigen insgesamt und 59 % der männlichen Tatverdächtigen 2022 waren bereits in Erscheinung getreten). Eine solche mediale Erwähnung frühere Gewalttätigkeit kann als zweischneidiges Schwert betrachtet werden. Zwar ist es möglich, dass hierdurch strukturelle Problematiken von partnerschaftlicher Gewalt sichtbar werden, weil deutlich wird, dass nicht früher eingegriffen und geholfen wurde (z. B. durch die Polizei). Allerdings kann eine solche Erwähnung auch gerade im Kontext

partnerschaftlicher Gewalt das Victim Blaming erhöhen, da suggeriert wird, das Opfer hätte den Täter früher verlassen müssen (Anastasio & Costa, 2004).

5.3 Zwischenfazit zur medialen Darstellung partnerschaftlicher Gewalt

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass Gewalt aus dem sozialen Nahfeld allgemein (also in partnerschaftlichen, familiären und bekanntschaftlichen Verhältnissen) in der medialen Berichterstattung unterrepräsentiert ist. Demgegenüber ist Gewaltausübung von Fremden (bzw. durch die Berichterstattung suggerierter Fremdheit, wenn keine Beziehung zwischen Tatverdächtigem und Opfer genannt wird) überrepräsentiert. Gewalt gegen Frauen in partnerschaftlichen Beziehungen wird vor allem von Boulevardmedien und Regionalmedien aufgegriffen: hier scheint sie einen höheren Nachrichtenwert zu genießen als in den überregionalen Medien. Trotzdem erreicht der Anteil der Berichterstattung über partnerschaftliche Gewalt an der Gesamtberichterstattung über Gewalt gegen Frauen in keinem Berichtsjahr das tatsächliche Ausmaß, das diese Gewaltform in der Realität einnimmt – weder in Boulevard- noch in Regionalmedien. Ähnlich wie in Kapitel 4 zeigt sich auch hier, dass partnerschaftliche Gewalt ein besonders drastisches Ausmaß annehmen muss, um in die Berichterstattung zu gelangen. Besonders auffällig ist, dass vor allem partnerschaftliche Gewalttaten medial als Einzelfälle dargestellt werden. Thematische Berichterstattung gibt es hingegen nur selten.

Auch politische Maßnahmen zur Bekämpfung von partnerschaftlicher Gewalt werden in den Medien kaum gefordert. Anscheinend wird partnerschaftliche Gewalt bei Journalist*innen immer noch vornehmlich als privates Thema aufgefasst. Dies ist in Rückbezug auf die Darstellungen in Kapitel 2.4 bemerkenswert, da ein intimer (Ex-)Partner statistisch gesehen immer noch die größte Gefahr für Frauen in Deutschland darstellt. Hier können und sollten Medien-schaffende mehr tun, um strukturelle Problematiken von partnerschaftlicher Gewalt aufzudecken. Dazu gehört auch, mehr Fokus auf die

Opfer zu lenken und aufzuzeigen, welche typischen Beziehungsmuster partnerschaftlicher Gewalt zu einer lebensgefährlichen Situation auswachsen können. Tötungsabsichten in partnerschaftlicher Gewalt entstehen nicht spontan, sondern langfristig aus der Angst, Kontrolle über die Beziehung und die Partnerin zu verlieren (Monckton Smith, 2019). Solch kontrollierendes Verhalten zeigt sich oft deutlich früher als in einem lebensgefährlichen Gewaltakt. Medien können hier wichtige Aufklärungsarbeit über (wenig informative) Einzelfalldarstellung hinaus leisten.

6 Die Berichterstattung über Tatverdächtige nichtdeutscher Herkunft

Im dritten Teil der Ergebnisdarstellung wird ein Fokus auf die Berichterstattung über nichtdeutsche Tatverdächtige gelegt. Hier wird gezeigt, was die Berichterstattung über sie charakterisiert und wie sich die Darstellung von Gewalt gegen Frauen in solchen Fällen von derjenigen über deutsche Tatverdächtige unterscheidet. Dafür wird die Berichterstattung kontrastiert: Unterschieden wird zwischen denjenigen Tatverdächtigen, bei denen eine nichtdeutsche Herkunft explizit genannt (z. B. über die Nennung einer anderen Nationalität, über die Nennung einer Kontinentalherkunft), suggeriert oder über einen Asylstatus abgeleitet wird und denjenigen Tatverdächtigen, die explizit als deutsch bezeichnet werden beziehungsweise bei denen keine Herkunftsnennung stattfindet. Wann immer es möglich ist, wird ein Vergleich zur Polizeilichen Kriminalstatistik gezogen. Ein direkter Vergleich ist an dieser Stelle allerdings nur bedingt möglich und sinnvoll. In der Polizeilichen Kriminalstatistik wird zwischen deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen auf Basis der Staatsangehörigkeit differenziert, ein eventueller Migrationshintergrund wird dabei nicht berücksichtigt. Für die mediale Berichterstattung ist es unklar, wie deutlich hier zwischen Migrationshintergrund und Staatsangehörigkeit differenziert wird. Es ist denkbar, dass Medien eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit sugge-

rieren (z. B. über den Verweis auf eine Landes- bzw. Kontinentalherkunft, eine Ethnie oder die Herkunft eines Elternteils des Tatverdächtigen), obwohl der Tatverdächtige einen deutschen Pass besitzt. Auch ist denkbar, dass Medien implizit die Herkunft eines Tatverdächtigen suggerieren (z. B. über die Nennung eines ausländisch klingenden Namens, Nennung einer Hautfarbe). Diese Möglichkeiten werden mit der vorliegenden Untersuchung jedoch nicht erfasst. Zugleich nennen Medien nicht zwangsläufig eine nichtdeutsche Herkunft eines Tatverdächtigen (mehr dazu im weiteren Verlauf dieses Kapitels). Häufig wird die Herkunft eines Tatverdächtigen gar nicht angesprochen, in selteneren Fällen wird eine explizit deutsche Herkunft ausgewiesen (siehe Kapitel 6.1). Inwiefern ein Tatverdächtiger dann vom Publikum als nichtdeutsch eingestuft wird ist unklar. Zu vermuten ist, dass sich über die Herkunft eines Tatverdächtigen keine Gedanken gemacht oder vermutet wird, dass ohne eine explizite Herkunftsnennung die tatverdächtige Person deutsch ist (auch wenn es dies noch in experimentellen Untersuchungsanlagen zu testen gilt). Daher wird im Vergleich eine nichtdeutsche Herkunftsnennung als bewusstes Abgrenzungskriterium verstanden, mit dem der Tatverdächtige in der medialen Berichterstattung von der Mehrheitsgesellschaft abgegrenzt wird.

Eine verstärkte Hervorhebung von migrantischen¹⁰ (bzw. ethnisch fremden) Tätern im Kontext von Kriminalität beziehungsweise eine andere Darstellung und Einordnung von Taten, je nachdem ob der Tatverdächtige der Mehrheitsgesellschaft angehört oder nicht, kann als ein Abgrenzungsprozess verstanden werden: Eine klare Teilung in „Wir“ und „die Anderen“. Empirische Studien zeigen, dass Medienberichterstattung über migrantische Täter*innen oft (stark) verzerrt ist. Insgesamt kommen migrantische Personen bisheriger Forschung zufolge in der Berichterstattung deutlich unterproportional zu ihrer realen Existenz vor – aber wenn über sie berichtet wird, dann in negativer Weise: Von Migrant*innen ausgehende Kriminalität wird überproportional häufig thematisiert (Eberl et al., 2018). Vor allem männliche Migranten sind in den Medien im Zusammenhang mit Kriminalität, Terrorismus und (sexualisierter) Gewalt deutlich überrepräsentiert, insbesondere seit der sogenannten Flüchtlingskrise ab 2015 (Blumell & Cooper, 2019; Lind & Meltzer, 2020; Maurer et al., 2023).

Oft wird im Zusammenhang von Gewalt gegen Frauen einerseits ein geschlechtergerechtes, friedliches Bild der Mehrheitsgesellschaft gezeichnet, während „die Anderen“ (meistens nicht-Europäer) durch gewalttätiges und patriarchalisches Verhalten gekennzeichnet werden

(Karlsson et al., 2020). Diese mediale Darstellung ist problematisch, weil sie suggeriert, dass Gewalt gegen Frauen ein Problem der vermeintlich Anderen ist, ein Problem, das von außen nach Deutschland getragen wird – und damit auch durch eine verschärfte Asylpolitik „abgeschoben“ werden kann. Zu dieser Form der unterschiedlichen Darstellungen von deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen gehört, dass vor allem bei deutschen Tatverdächtigen der Personenschutz gewährt bleibt und dass ihre Beweggründe und Motive für die Tat hinterfragt werden, während dies für nichtdeutsche Tatverdächtige nicht geschieht. Letztere werden in der medialen Berichterstattung häufig mit wenigen individuellen Merkmalen versehen und eher als kollektive Gruppe dargestellt (Jäger, 2000).

Im Jahr 2016 sah der Pressekodex noch vor, eine Zugehörigkeit zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nur dann zu erwähnen, wenn „ein begründeter Sachbezug“ besteht (Richtlinie 12.1), wenn sie also in direktem Zusammenhang mit der Tat steht oder wenn zu erwarten ist, dass das Publikum ohne Herkunftsinformationen die geschilderten Ereignisse nicht einordnen kann. Beispielsweise kann die Nennung der Religion eines Täters notwendig sein, um dem Publikum deutlich zu machen, ob ein Angriff auf eine Synagoge rechtsextremistisch oder islamistisch motiviert ist. Im Nachgesche-

¹⁰ Von migrantischen Tätern/Tatverdächtigen ist im folgenden Abschnitt die Rede, wenn auf Studien Bezug genommen wird, die nicht im deutschen Raum durchgeführt wurden. Von nichtdeutschen Tätern/Tatverdächtigen ist die Rede, wenn die Ergebnisse sich explizit auf Deutschland beziehen.

hen der Kölner Silvesternacht wurde eine solche Herkunftsnennung in sozialen Netzwerken zunehmend gefordert. Wurde die Herkunft von Tätern nicht genannt, sahen sich Medienschaffende dem Vorwurf ausgesetzt, dass Nichtdeutsche (und insbesondere Geflüchtete) von den Medien geschützt würden (Dürr et al., 2016). „Lügenpresse“-Vorwürfe wurden laut und Journalist*innen gerieten stark unter Druck. Der deutsche Presserat reagierte auf diese Entwicklungen mit einer Neuformulierung der Richtlinie 12. In der neuen Fassung vom 22. März 2017 wird eine solche Herkunftsnennung dann vorgesehen, wenn „begründetes öffentliches Interesse“ besteht. Dies stellt eine Liberalisierung im Umgang mit Herkunftsnennungen von Tatverdächtigen dar. Die Kehrseite: Redaktionen wird keine Entscheidungshilfe für die Herkunftsnennung mehr an die Hand gegeben. Denn das „öffentliche Interesse“ wird nicht näher spezifiziert und ist für mediale Berichterstattung im Grunde immer von Belang (siehe auch Kapitel 9). Studien zeigen, dass die Änderung im Pressekodex zu einem (teilweise starken) Anstieg der Herkunftsnennung in den Medien geführt hat. Während Herkunftsnennungen Anfang 2015 kaum eine Rolle spielten, sind sie seit der Silvesternacht 2015/2016 kontinuierlich angestiegen (Dittrich & Klimmt, 2021; Hestermann, 2019; Meltzer, 2021). Wie Kapitel 4.3 zeigt, enthalten Medienberichte über Täter oder Tatverdächtige oft nur wenige demografische Informationen. Wenn zusätzlich die ethnische Herkunft eines Verdächtigen erwähnt wird, wie etwa „Syrer“ oder „mit osteuropäischem Akzent“, beeinflusst dies maßgeblich die Wahrnehmung der Straftat. Diese Informationen werden mangels

weiterer Details vom Publikum zur Bewertung des Verdächtigen herangezogen, was zur Folge hat, dass die betreffende ethnische Gruppe im Gedächtnis negativ mit der Straftat verknüpft wird, wodurch Vorurteile und stereotype Vorstellungen verstärkt werden (Dittrich & Klimmt, 2021).

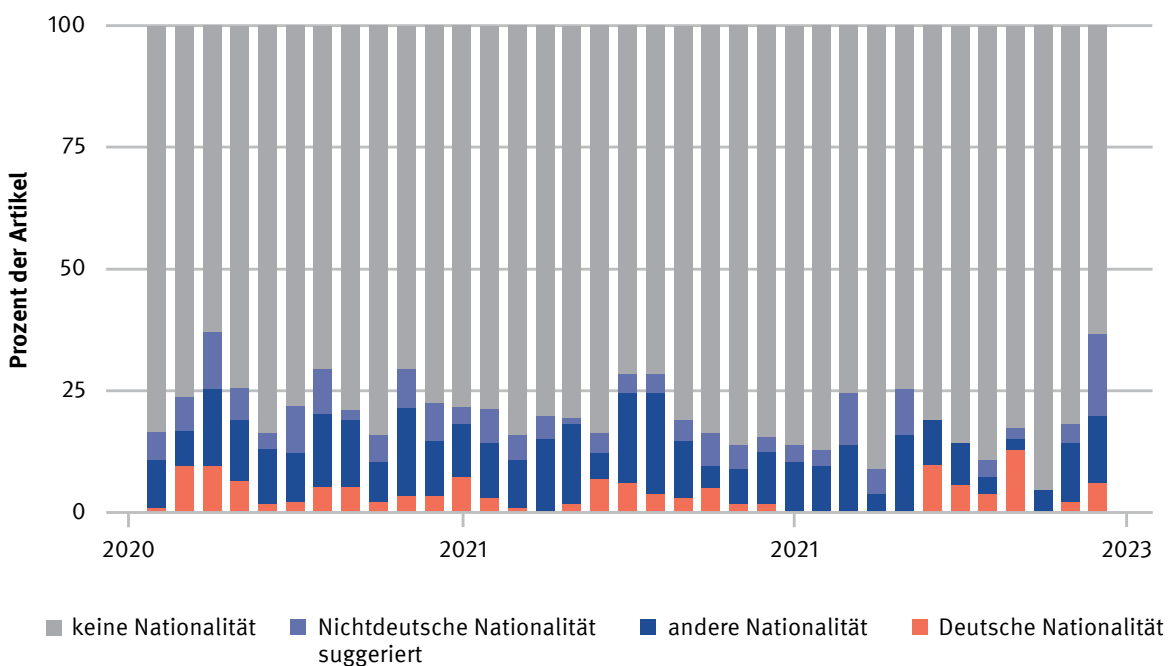
6.1 Häufigkeit der Herkunftsnennung

Für die folgende Analyse werden die Artikel zu Grunde gelegt, in denen mindestens ein Täter genannt beziehungsweise die Anzahl der Täter als unbestimmt angegeben wird. Von diesen wird in 17 Prozent der Artikel mindestens ein nichtdeutscher Täter genannt oder suggeriert. Im Jahresdurchschnitt zeigen sich lediglich geringe Schwankungen (18 % in 2020, 16 % in 2021 und 15 % in 2022, siehe Abbildung 6). Die Herkunftsnennungen nichtdeutscher Täter unterliegen im Zeitverlauf einigen Schwankungen. Es zeigt sich auch, dass die explizite Nennung deutscher Täter zwar stattfindet (in rund 3 % der Artikel), jedoch deutlich geringer ausgeprägt ist, als die Nennung oder Suggestion nichtdeutscher Täter. Herkunftsnennungen sind in der *Welt* besonders ausgeprägt (27 % Täter nichtdeutscher Herkunft), während sie in den eher linken Medien *SZ* und *taz* weniger vorgenommen werden (jeweils 8 %). In den Regionalmedien (16 % Herkunftsnennung) und Boulevardmedien (19 % Herkunftsnennung) findet insgesamt weniger Herkunftsnennung ausländischer Tatverdächtiger statt als bei der *dpa* (26 % Herkunftsnennung). *Spiegel Online* hat einen relativ geringen Anteil mit 13 Prozent Herkunftsnennung.

Ein direkter Vergleich mit der Polizeilichen Kriminalstatistik ist an dieser Stelle nicht möglich, da weibliche Opfer in Verbindung mit Delikten, nicht aber in Verbindung mit Tatverdächtigen ausgewiesen werden. Bei Deliktarten, in denen Frauen überproportional betroffen sind, kann ein annäherungsweise Vergleich gezogen werden: Nichtdeutsche machen in der Kriminalstatistik partnerschaftlicher Gewalt 34 Prozent der Tatverdächtigen aus, in der Berichterstattung über partnerschaftliche Gewalt wird in 18 Pro-

zent der Fälle ein nichtdeutscher Täter genannt. Die Herkunft nichtdeutscher Tatverdächtiger bei partnerschaftlicher Gewalt wird von den Medien also unterproportional dargestellt. Bei sexueller Gewalt (einschließlich Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff mit Todesfolge) finden sich in der Polizeilichen Kriminalstatistik 36 Prozent nichtdeutsche Tatverdächtige, in der Berichterstattung erscheint dies ebenfalls unterproportional (16 % nichtdeutsche genannte oder suggerierte Tatverdächtige). In Bezug auf

Abbildung 6:
Herkunfts-nennung von Tatverdächtigen im Zeitverlauf (in %)



Quelle: Eigene Darstellung.

Anmerkung: Prozentuierte Darstellung, auf Monatsbasis. Die auf 100 % fehlenden Prozente entstammen der Kategorie „Keine Nationalität genannt“. Beachtet wurden nur Artikel, in denen mindestens eine tatverdächtige Person genannt wird (n = 2.762).

Nichtdeutsche Nationalität suggeriert bedeutet, es wurde keine explizite Nationalität des Tatverdächtigen genannt, jedoch über die Nennung einer Kontinentalherkunft (z. B. Nordafrikaner), über einen Asylstatus oder die Bezeichnung als Flüchtling oder Migrant eine nichtdeutsche Herkunft suggeriert.

ihren realweltlichen Anteil werden Täter nicht-deutscher Herkunft also nicht überrepräsentiert. In der Mehrheit der Fälle, in denen ein nichtdeutscher Täter genannt oder suggeriert wird, wird die Nationalität oder Herkunft des Opfers ebenfalls genannt (57%), wobei es sich in diesen Fällen in der Mehrheit ebenfalls um nichtdeutsche Opfer handelt (unter 1% explizite Nennung von deutschen Opfern, 61% Nennung oder Suggestion von nichtdeutschen Opfern, 38% keine Nationalitätsnennung von Opfern nichtdeutscher Täter). Generell sind nichtdeutsche weibliche Opfer in den Medien deutlich stärker unterrepräsentiert als nichtdeutsche Tatverdächtige (siehe auch Kapitel 4.3).

Betrachtet man die im Untersuchungszeitraum genannten 22 prominentesten Fälle der Berichterstattung deutet sich lediglich leicht an, dass Fälle mit nichtdeutschen Tätern tendenziell prominenter thematisiert werden, als Fälle mit deutschen Tätern (20% nichtdeutsche Täter innerhalb der prominenten Fälle, 16% nichtdeutsche Täter in den Fällen, die keine Prominenz erlangen). Dabei ist unerheblich, in welcher Beziehung Tatverdächtige und Opfer zueinander stehen oder standen.

6.2 Strukturelle Einordnung und geforderte Maßnahmen

In diesem Abschnitt wird betrachtet, inwiefern Gewalt gegen Frauen je nach der Herkunftsnennung des Tatverdächtigen als Einzelfall dargestellt wird oder inwiefern Verbindungen zu anderen Gewalttaten hergestellt werden. Zudem

wird beleuchtet, inwiefern die Herkunft damit in Zusammenhang steht, ob in den Artikeln politische oder gesellschaftliche Maßnahmen gefordert werden, um dem Problem zu begegnen. Zuletzt werden sprachliche Aspekte in den Fokus genommen. Für die folgende Analyse wird unterschieden zwischen Tatverdächtigen, bei denen keine Herkunftsnennung vorgenommen wird, die explizit als deutsch bezeichnet werden und solchen, bei denen eine nichtdeutsche Nationalität genannt oder suggeriert wird.

In Bezug auf die strukturelle Einordnung für nichtdeutsche Tatverdächtige ergeben sich gegenüber deutschen Tatverdächtigen keine großen Abweichungen. Für beide Tätergruppen werden gleich wenige Maßnahmen im Kontext der Berichterstattung gefordert (Tabelle 13).

Artikel, die Gewalt gegen Frauen von nichtdeutschen Tätern thematisieren, stellen diese Gewalt jedoch häufiger nicht als reine Einzelfälle dar, als Artikel mit deutschen Tatverdächtigen (Tabelle 14). Zwei Drittel der Fälle mit nichtdeutschen (genannten oder suggerierten) Tatverdächtigen werden als reiner Einzelfall berichtet, während es bei Artikeln mit Tatverdächtigen nicht genannter/deutscher Nationalität beinahe drei Viertel aller Fälle sind. Bei der Mischform der Darstellung, das heißt wenn Bezüge zu anderen Delikten im Kontext von Gewalt gegen Frauen hergestellt werden, werden diese Bezüge bei Artikeln mit nichtdeutschen Tätern häufiger zu anderen Tatverdächtigen hergestellt (28%), während dies bei Tatverdächtigen nicht genannter/deutscher Nationalität nur in 23 Prozent der Fälle geschieht.

Tabelle 13:

Geforderte Maßnahmen nach Nationalität der Tatverdächtigen

	Deutsche/ Nicht genannte Nationalität	Nichtdeutsche Nationalität genannt oder suggeriert
Politische Maßnahmen	2 %	3 %
Gesamtgesellschaftliche Maßnahmen/ unklare Adressierung	2 %	2 %
Persönliche Maßnahmen	1 %	1 %
Anzahl der Artikel	2.277	448

Quelle: Eigene Darstellung.

Anmerkung: Es konnten mehrere Maßnahmen pro Artikel codiert werden. Ausgenommen sind Artikel, in denen keine Tatverdächtigen genannt sind.

Tabelle 14:

Thematische Berichterstattung und Einzelfalldarstellung nach Nationalität der Tatverdächtigen

	Deutsche/ Nicht genannte Nationalität	Nichtdeutsche Nationalität genannt oder suggeriert
Reine Einzelfalldarstellung	71 %	66 %
Mischform	22 %	31 %
Rein thematische Berichterstattung	6 %	2 %
Anzahl der Artikel	2.277	448

Quelle: Eigene Darstellung.

Anmerkung: Ausgenommen sind Artikel, in denen keine Tatverdächtigen genannt wurden und denen keine Präsentationform zugeordnet werden konnten. Abweichungen von 100 basieren auf Rundungen.

Insgesamt wird in Artikeln über Gewalt gegen Frauen mit nichtdeutschen Tatverdächtigen also häufiger auf strukturelle Gründe beziehungsweise wiederkehrende Tatmuster aufmerksam gemacht, während Gewalt gegen Frauen von deut-

schen Tatverdächtigen (bzw. solchen, deren Herkunft nicht genannt wird) eher als Einzelfall präsentiert wird (siehe auch Kapitel 9). Während in Boulevardmedien generell fast nie thematische Darstellungen gemacht werden, unabhängig von

der Herkunft der Tatverdächtigen, wird vor allem in überregionalen Zeitungen stärker thematisch berichtet, wenn der Täter nicht deutsch ist.

In Bezug auf die Nennung von Motiven gibt es kaum Unterschiede. In Artikeln mit nichtdeutschen Tatverdächtigen wurde etwas häufiger das Motiv der Ehre erwähnt (10 % der Artikel), als bei Tatverdächtigen nicht genannter/deutscher Nationalität (unter 1 % der Artikel) – dies geschah hauptsächlich in Zusammenhang mit sogenannten Ehrenmorden. In der Gesamtschau werden für nichtdeutsche Tatverdächtige aber nicht mehr oder weniger Motive erwähnt als für Tatverdächtige deutscher/nicht genannter Herkunft. In Bezug auf die dargestellte Perspektive zeigt sich, dass tendenziell etwas häufiger die Täterperspektive eingenommen wird, wenn der Täter nichtdeutsch ist (55 %), als wenn keine Herkunft genannt oder suggeriert wird (44 %).

Die für Gewalttaten verharmlosenden Begriffe wie Drama oder Tragödie (auch Familiendrama, Eifersuchtstragödie) finden sich tendenziell kaum häufiger für deutsche als für nichtdeutsche Tatverdächtige (5 % verharmlosende Bezeichnungen in Artikeln mit deutschen Tätern, 4 % verharmlosende Bezeichnungen für Artikel mit nichtdeutschen Tätern).

6.3 Darstellung der Tatverdächtigen

In Artikeln mit Tatverdächtigen nicht genannter und deutscher Herkunft findet sich eine höhere Anzahl an tatverdächtigen Einzelpersonen, während nichtdeutsche Tatverdächtige in der media-

len Darstellung häufiger in Gruppen agieren. In der vorliegenden Studie konnten bis zu fünf einzelne Tatverdächtige festgehalten werden. Etwa zwei Prozent der Artikel mit deutschen/nicht genannten Tatverdächtigen behandelt fünf oder mehr Personen für das gleiche genannte Verbrechen, für nichtdeutsche Tatverdächtige liegt dieser Wert unter einem Prozent. Sofern im Artikel die Anzahl der Tatverdächtigen nicht genau benannt wurde, wurde erhoben, ob spezielle Tätergruppen angesprochen wurden. In etwa jedem dritten Artikel, in dem solche spezifischen Gruppen angesprochen wurden (20 von 72 Artikeln), wurden Bezeichnungen verwendet, die mit Migration in Verbindung stehen (z. B. Asylanten, Ausländer, Flüchtlinge, Islamisten). Hier finden sich also Tendenzen für eine Kollektivierung von Tatverdächtigen in Bezug auf ihre Herkunft.

Für die nachfolgende Analyse wird wieder eine Unterteilung vorgenommen in nichtdeutsche Tatverdächtige (suggerierte und explizite nichtdeutsche Herkunftsnennung) und Tatverdächtige deutscher/nicht genannter Nationalität. Wie in den vorangegangenen Kapiteln werden an dieser Stelle Tatverdächtige als *Einzelpersonen* betrachtet. Wenn also fünf Tatverdächtige in einem Artikel genannt werden, werden sie als fünf einzelne Personen gezählt. Die nachfolgende Analyse beruht auf 4.005 einzelnen Tatverdächtigen.

Mehrheitlich wird keine Nationalität der Tatverdächtigen genannt (85 %), in 13 Prozent wird eine andere als die deutsche Nationalität genannt oder suggeriert. Die deutsche Nationalität wird bei drei Prozent der Tatverdächtigen genannt.

Von den genannten nichtdeutschen Nationalitäten sind Afghanisch (3 %), Bulgarisch (4 %), Eritreisch, Türkisch und Irakisch (jeweils 1 %) die meistgenannten. Es werden also im Kontext von Gewalt gegen Frauen vor allem Nichtdeutsche aus dem arabischen und afrikanischen Raum genannt.

Betrachtet man, welche Kontextinformationen medial genannt werden, gibt es deutliche Unterschiede zwischen nichtdeutschen Tatverdächtigen und Tatverdächtigen deutscher beziehungsweise nicht genannter Herkunft (Tabelle 15). Bei nichtdeutschen Tatverdächtigen wird häufiger

das Alter, deutlich häufiger ein Name und (auf niedrigem Niveau) eine Religionszugehörigkeit genannt (wobei sich diese für nichtdeutsche Tatverdächtige hauptsächlich auf den Islam bezieht). Die gehäufte Namensnennung ist auf die prominenten Fälle zurückzuführen, die in der Berichterstattung zu finden sind und überproportional migrantische Tatverdächtige aufweisen. Für deutsche Tatverdächtige (bzw. solcher nicht genannter Herkunft) wird häufiger ein Beruf genannt als bei nichtdeutschen. Zudem werden nichtdeutsche Tatverdächtige etwas häufiger im Kontext psychischer Erkrankungen dargestellt.

Tabelle 15:

Genannte Attribute von Tatverdächtigen nach Nationalität/Herkunft

	Deutsche/ Nicht genannte Nationalität	Nichtdeutsche Nationalität genannt oder suggeriert
Geschlecht	96 %	99 %
Alter	61 %	92 %
Name*	23 %	31 %
Religion	< 1 %	4 %
Beruf	15 %	11 %
Behinderung/Pflegebedürftigkeit	1 %	< 1 %
Psychische Erkrankung	4 %	7 %
Alkohol-/Drogenkonsum	6 %	7 %
Anzahl der Personen	3.495	510

Quelle: Eigene Darstellung.

Anmerkung: Attribute der einzeln genannten Tatverdächtigen. Es konnten bis zu fünf Tatverdächtige pro Artikel verschlüsselt werden.

* Vorname, Nachname oder abgekürzte Namen, inklusive von der Redaktion geänderte Namen.

6.4 Zwischenfazit zur medialen Darstellung nichtdeutscher Tatverdächtiger

Insgesamt zeigt sich, dass die Herkunfts-nennung von nichtdeutschen Tätern im Vergleich zur Polizeilichen Kriminalstatistik nicht überproportional häufig vorgenommen wird – zumindest auf Basis der für die vorliegende Analyse erfolgten Einteilung in explizite und suggerierte Nennung einer nichtdeutschen Herkunft. Vor allem die Zeitungen, die eher selten über Gewalt gegen Frauen berichten, berichten relativ am häufigsten über Täter einer nichtdeutschen Herkunft (*Welt* und *dpa*, siehe Kapitel 4.1, etwa jeder vierte Bericht mit nichtdeutschem Täter). Allerdings kann nach näherungsweise Vergleich mit der Kriminalstatistik auch in diesen Outlets nicht von einer überproportionalen Herkunfts-nennung nichtdeutscher Täter gesprochen werden. Die Nennung einer explizit deutschen Nationalität findet eher selten statt. Für Täter nichtdeutscher Herkunft werden mehr Kontextinformationen genannt, dies gilt vor allem für das Alter, den Namen und (auf niedrigem Niveau) für die Religionszugehörigkeit der Tatverdächtigen. Dies kann als Hinweis darauf gedeutet werden, dass bei nichtdeutschen Tätern der Schutz der Per-

sönlichkeit in der Berichterstattung eine geringere Rolle spielt.

Es zeigt sich, dass Gewalt von nichtdeutschen Tätern tendenziell seltener und Gewalt von deutschen oder nicht genannten Tätern eher als Einzelfall präsentiert wird. Zudem werden strukturelle Ursachen oder wiederkehrende Tatmuster bei nichtdeutschen Tätern öfter hervorgehoben. Politische oder gesellschaftliche Maßnahmen werden in beiden Gruppen selten gefordert. Die Berichterstattung nimmt bei nichtdeutschen Tätern tendenziell häufiger die Täterperspektive ein, während bei deutschen Tätern das Motiv „Ehre“ seltener erwähnt wird.

Der größte Unterschied in der Darstellung von deutschen und nichtdeutschen Tätern ist also, dass deutsche Täter etwas häufiger im Kontext von Einzelfällen präsentiert werden – wobei für beide Tätergruppen vornehmlich eine Einzelfall-darstellung stattfindet. Hier können Medien mit einer veränderten Berichterstattung (also thematische Einordnung und Forderungen von Maßnahmen nicht nur bei nichtdeutschen, sondern bei allen Tätern) eine wichtige Rolle für politische Veränderungen spielen.

7 Abweichungen im Vergleich zu den Berichtsjahren 2015–2019

In diesem Kapitel wird auf die wichtigsten Veränderungen zu den Berichtsjahren 2015–2019 eingegangen. Dies erfolgt strukturiert an die allgemeine Logik der vorliegenden Studie zunächst in Bezug auf die allgemeine Gewaltdarstellung, gefolgt von partnerschaftlicher Gewalt und der Herkunftsnennung nichtdeutscher Tatverdächtiger. So kann aufgezeigt werden, wie sich die mediale Darstellung über die Jahre entwickelt hat, welche Fortschritte gemacht wurden und in welchen Bereichen weiterhin Handlungsbedarf besteht.

Zwar wurden in der Fortsetzung der Initialstudie aus 2021 zum Teil andere Zeitungen in die Analyse mit einbezogen (siehe Kapitel 3.1). Trotz der Änderungen in der Auswahl der Printzeitungen bleibt jedoch ein Vergleich mit der früheren Berichterstattung möglich, da wesentliche Elemente der Studie konstant geblieben sind. Die grundlegenden Analyseeinheiten und die Auswertungslogik sowie die Art der Printzeitungen (regional, überregional und Boulevard) der Studie sind unverändert geblieben. Das bedeutet, dass die gleiche Methodik zur Analyse von Tätern und Opfern sowie die gleiche Logik für die Auswertung von überregionalen, lokalen und Boulevardmedien verwendet wird. Diese Konsistenz in der Methodik ermöglicht es, die Ergebnisse der neuen Studie mit denen der vorhergehenden zu vergleichen.

7.1 Abweichungen in Bezug auf die allgemeine mediale Darstellung von Gewalt gegen Frauen

Im Jahr 2015 wurde dem Thema Gewalt gegen Frauen in der deutschen Presse zunächst sehr wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Dies änderte sich mit den Ereignissen rund um die Kölner Silvesternacht 2015/2016. Danach unterlag die Berichterstattung zwar Schwankungen, verblieb aber allgemein auf einem höheren Ausmaß. Dieses höhere Ausmaß setzt sich 2020–2022 fort. Dabei zeigt sich, dass Boulevardmedien und überregionale Medien dem Thema mittlerweile gleich viel Aufmerksamkeit schenken, während Regionalmedien dies am stärksten tun. Hier zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Zeitungen: Einige Regionalzeitungen veröffentlichen bis zu 30 Artikel, während andere nur vier veröffentlichen. Dies zeigt, dass Regionalzeitungen deutlich schwankende Prioritäten in der Berichterstattung setzen.

Insgesamt gab es in den Berichtsjahren 2015–2019 mehr Zeitungsbeiträge, die sich prominenten Fällen widmeten. In den Jahren 2020–2022 wurden anteilig weniger Fälle in den Medien (häufig) wiederholt thematisiert. Dies kann zwei Gründe haben: Es ist möglich, dass die Medien in den letzten drei Jahren insgesamt eine

breitere Fallauswahl für die Berichterstattung getroffen haben und dafür prominenten Fällen anteilig weniger Aufmerksamkeit haben zukommen lassen. Es kann jedoch auch an den Fällen selbst liegen: Die älteren Fälle Höxter (Tötung von mindestens zwei Frauen), Tuğçe Albayrak (Tötungsdelikt nach einem Streit) und Maria Ladenburger (Vergewaltigung und Tötung) haben 2015–2019 sehr viel Aufmerksamkeit erfahren, waren aber auch insgesamt Fälle mit einem sehr hohen Nachrichtenwert durch die ungewöhnlichen Konstellationen und Vorkommnisse. Der Rückgang der medialen Aufmerksamkeit für prominente Fälle könnte also einerseits darauf hindeuten, dass Medienschaffende eine breitere Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen anstreben und auch alltäglichere und weniger spektakuläre Fälle thematisieren. Andererseits könnte dies auch schlicht an einer geringeren Anzahl von Fällen mit hohem Nachrichtenwert liegen.

Im Vergleich zu 2015–2019 zeigt die neue Analyse, dass tendenziell etwas weniger medialer Fokus auf Tötungsdelikte gelegt wird und dafür tendenziell etwas mehr über Körperverletzung berichtet wird. Dies deutet auf eine gewisse Annäherung an die realen Verhältnisse von Gewalt gegen Frauen hin. Obwohl dies den realweltlichen Verteilungen etwas mehr entspricht und somit auch mehr Fokus auf alltäglichere Formen von Gewalt gelegt wird, liegt nach wie vor ein starker überproportionaler medialer Fokus auf Tötungsdelikten (zur Problematik des Fokus auf Tötungsdelikte siehe Kapitel 8).

Auch zeigt sich im Vergleich ein leichter Rückgang der reinen Einzelfalldarstellung und ein leichter Anstieg thematischer Berichterstattung. Allerdings kann hier höchstens von einer tendenziellen und geringen Verbesserung gesprochen werden: Statt sieben von zehn Artikeln berichten jetzt „nur“ noch etwa sechs von zehn Artikeln in reiner Einzelfalldarstellung. Einzelfalldarstellungen dominieren nach wie vor die Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen. Verharmlosende Begriffe im Kontext von Gewalt gegen Frauen (wie „Familiendrama“ oder „Eifersuchtstragödie“) werden von den Medienschaffenden nach wie vor verwendet, sogar mit einem leichten Anstieg im Vergleich zu den Berichtsjahren 2015–2019. Dieser Befund legt nahe, dass solche Begrifflichkeiten in manchen Redaktionen weiterhin fest verankert sind und dort nach wie vor zum journalistischen Alltag gehören. Die fortgesetzte Nutzung dieser verharmlosenden Sprache zeigt, dass die Sensibilisierung für die Problematik entweder nicht ausreichend ist oder dass bestehende redaktionelle Routinen und Sprachgewohnheiten nur langsam verändert werden. Demgegenüber findet auch die Bezeichnung Femizid langsam Eingang in die deutsche Presselandschaft – wenn auch vor allem in überregionalen Zeitungen.

Die Darstellung der Attribute von Opfern und Tätern, in der Berichterstattung geforderte Maßnahmen, sowie die überproportionale Perspektive auf die Täter ist fast deckungsgleich zu der in den Vorjahren.

7.2 Abweichungen in Bezug auf die Darstellung partnerschaftlicher Gewalt

Im Vergleich zu den Berichtsjahren 2015–2019 zeigen sich insgesamt nur wenige Verbesserungen in Bezug auf die mediale Darstellung von Gewalt durch Partner oder Expartner. Partnerschaftliche Gewalt wird nach wie vor unterproportional zu ihrem realen Vorkommen berichtet. Wenn über sie berichtet wird, dann mit starkem Fokus auf Tötungsdelikte, obwohl diese Delikte realweltlich selten vorkommen. Körperverletzung, die häufigste Deliktart, wird hingegen deutlich unterrepräsentiert berichtet. Auch Bedrohung und Nötigung werden weniger oft berichtet, während Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung angemessen dargestellt werden.

In der Tendenz etwas häufiger als früher findet im Kontext partnerschaftlicher Gewalt eine thematische Berichterstattung statt, reine Einzelfalldarstellungen sind im Vergleich zu den Vorjahren um zehn Prozentpunkte gesunken. Bei etwa einem Viertel der Täter wird erwähnt, dass der/die Tatverdächtige(n) bereits früher an Verbrechen beteiligt beziehungsweise polizeilich in Erscheinung getreten war(en). Dies geschah häufiger als in den Berichtsjahren 2015–2019, obwohl der Realwert gleichgeblieben ist. Das deutet insgesamt darauf hin, dass Medien-schaffende zunehmend den strukturellen Aspekt dieser Gewaltform erkennen und aufgreifen, anstatt sie isoliert als Einzelfälle darzustellen. Dass Medien frühere Tatbeteiligungen von Tätern im Kontext partnerschaftlicher Gewalt

erwähnen, kann das Publikum auf Muster von wiederholtem Gewaltverhalten hinweisen. Solche Informationen können das Verständnis für die Gefährlichkeit und Eskalationsrisiken des Täters schärfen, die Notwendigkeit von präventiven Maßnahmen unterstreichen und das Bewusstsein für die systemische Natur von Gewalt in Beziehungen fördern. Obwohl von einer Verbesserung gesprochen werden kann, handelt es sich nur um leichte Tendenzen in Richtung einer würdigeren Berichterstattung. Es berichten immer noch sieben von zehn Artikeln rein isolierte Einzelfälle, es kann also immer noch nicht von einer Berichterstattung gesprochen werden, die partnerschaftliche Gewalt strukturell einordnet.

Im Vergleich zur früheren Berichterstattung ist bei partnerschaftlicher Gewalt ein Anstieg der Nennung von Motiven zu verzeichnen. Der häufigere Verweis auf Tatmotive wie Trennung, Ehre, Rache, Machtausübung und Eifersucht bei partnerschaftlicher Gewalt in den Medien kann darauf hindeuten, dass diese Form der Gewalt stärker als persönliche und emotionale Reaktion dargestellt wird. Dies könnte dazu beitragen, das Verständnis für die komplexen, oft emotional aufgeladenen Dynamiken in solchen Beziehungen zu fördern. Gleichzeitig kann eine Nennung von Motiven aber im Publikum Mitgefühl für den Täter wecken und somit den Fokus von der gewaltbetroffenen Person ablenken. Bei der Berichterstattung über Gewalt durch Fremde zeigt sich, dass tendenziell weniger personalisierte Motive zugeschrieben werden.

7.3 Abweichungen in Bezug auf die Darstellung nichtdeutscher Täter

Der zentrale Punkt bei der Betrachtung der Abweichungen zwischen den Berichtsjahren 2015–2019 und 2020–2022 ist die Veränderung der Verbindung zwischen der Herkunfts-nennung von Tatverdächtigen und der Nennung von politischen oder gesellschaftlichen Forderungen. In den Jahren 2015–2019 führte die Silvesternacht 2015/2016 in Köln zu einer verstärkten Aufmerksamkeit auf nichtdeutsche Tatverdächtige, was zu einer häufigeren Nennung ihrer Herkunft in den Medien führte. Diese Entwicklung wurde durch die nachfolgende Änderung der Richtlinie 12 des Presssecodex noch begünstigt, welche die Kriterien für die Herkunfts-nennung lockerte. Vor allem im Kontext nichtdeutscher Täter wurden häufiger Forderungen nach politischen oder gesamtgesellschaftlichen Maßnahmen gestellt.

In den Berichtsjahren 2020–2022 hat sich dieses Muster jedoch deutlich verschoben. Obwohl die Herkunfts-nennung nichtdeutscher Tatverdächtiger weiterhin vorkommt, ist sie insgesamt seltener geworden und verbleibt auf einem stabilen, aber unterproportionalen Niveau im Vergleich zur Polizeilichen Kriminalstatistik. Bemerkenswert ist dabei, dass diese Nennung nicht mehr so stark mit Forderungen nach politischen oder gesellschaftlichen Maßnahmen verknüpft ist, wie dies in den Berichtsjahren 2015–2019 der Fall war. Forderungen werden insgesamt nur noch selten thematisiert, und der Fokus auf die

Herkunft der Täter hat im Vergleich zu früher an Bedeutung verloren.

Interessant ist jedoch, dass sich die Darstellung innerhalb der Täter-Opfer-Konstellation verändert hat. In den Berichtsjahren 2015–2019 wurde die Nationalität des Opfers in Fällen, in denen ein nichtdeutscher Täter genannt wurde, selten thematisiert (in neun von zehn Fällen nicht). Dies hat sich in den Berichtsjahren 2020–2022 geändert: In sechs von zehn Fällen wird nun auch die Nationalität des Opfers, mehrheitlich nichtdeutsch, genannt. Dies deutet auf eine zunehmende Relevanz der Herkunft des Opfers hin, wenn der Täter nichtdeutsch ist, und könnte auf eine verstärkte Betonung kultureller oder nationaler Unterschiede in der medialen Darstellung hinweisen.

Ein weiteres interessantes Detail ist, dass die Nennung der Herkunft bei deutschen Tatverdächtigen leicht zugenommen hat, obwohl dies immer noch selten vorkommt. Dennoch zeigt sich weiterhin, dass nichtdeutsche Tatverdächtige seltener als Einzelfälle dargestellt werden als deutsche oder Tatverdächtige ohne Herkunfts-nennung. Dies deutet darauf hin, dass Gewalt von nichtdeutschen Tätern häufiger in einen strukturellen Zusammenhang gesetzt wird, während bei deutschen Tätern die Taten häufiger als Einzelfälle dargestellt werden. Abschließend lässt sich feststellen, dass im Gegensatz zu den Berichtsjahren 2015–2019 keine deutlich häufigere Verwendung von verharmlosenden Begriffen für deutsche Täter mehr festzustellen ist.

8 Fazit und Ausblick

Das vorliegende Arbeitspapier untersucht die Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen in deutschen Printmedien. Als zweite Erhebung dieser Art knüpft es als Trendreport an die Studie „Tragische Einzelfälle?“ an, die 2021 ebenfalls von der Otto Brenner Stiftung herausgegeben wurde. Um die Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen in Deutschland systematisch zu erfassen, wurde eine quantitative Medieninhaltsanalyse mit einer breiten Stichprobe überregionaler und regionaler Tageszeitungen sowie Boulevardzeitungen über einen Zeitraum von drei Jahren (2020–2022) durchgeführt. Die Analyse bestimmter Merkmale der Berichterstattung und der Vergleich der Darstellung in den Medien mit der Polizeilichen Kriminalstatistik lassen Muster erkennen, die im Folgenden noch einmal zusammenfassend dargestellt und im Hinblick auf Tendenzen zu den Jahren 2015–2019 eingeordnet werden.

Grundsätzlich zeigen sich nach wie vor Muster, die bereits für die früheren Berichtsjahre identifiziert wurden: Damit Fälle überhaupt in den Medien berichtet werden, also Nachrichtenwert besitzen, müssen sie eine extreme Form aufweisen. Tötungsdelikte werden von den Medien deutlich überproportional thematisiert, während vor allem Straftaten gegen die persönliche Freiheit stark unterproportional zu ihrem realen Vorkommen berichtet werden. Sexualisierte Gewalt wird in den

Medien vor allem dann aufgegriffen, wenn sie mit Mord in Verbindung steht. Diese Taten machen allerdings nur einen Bruchteil der Delikte in der Polizeilichen Kriminalstatistik aus. Alltäglichere Formen von Gewalt gegen Frauen (wie Körperverletzung) werden deutlich unterproportional zu ihrem realen Vorkommen berichtet. Zwar zeigen sich im Vergleich zur vorangegangenen Studie leichte Tendenzen hin zu einer realistischeren Darstellung von Gewalt, indem auch mehr über alltägliche Gewaltformen wie Körperverletzung berichtet wird, ein starker überproportionaler Fokus liegt jedoch nach wie vor auf Tötungsdelikten. Dies gilt weiterhin auch besonders für partnerschaftliche Gewalt. Sie wird in den Medien vor allem dann aufgegriffen, wenn sie mit einem Tötungsdelikt in Verbindung steht. Deliktarten gegen die persönliche Freiheit wie Bedrohung oder Nötigung werden stark unterproportional zu ihrem realen Vorkommen berichtet. Diese mediale Fokussierung auf Ereignisse mit hohem Schaden ist kein Spezifikum der Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen, sondern folgt der allgemeinen Logik der (Gewalt-)Berichterstattung (Kepplinger, 2011a; Schönhagen & Brosius, 2004). Trotzdem hat dies im Kontext partnerschaftlicher Gewalt zur Folge, dass nur ein kleiner und stark beschnittener Ausschnitt der realen Entwicklungen gezeigt wird. Gewalt in Paarbeziehungen entwickelt sich oft nicht spontan, sondern über einen langen Zeitraum und durchläuft verschiedene Eskalationsstufen.

Dazu gehört ein zunehmendes Kontrollbedürfnis des Täters, das immer drastischere Ausmaße annimmt und emotionale, finanzielle oder andere Konsequenzen nach sich zieht. Ein auslösendes Ereignis wie eine Trennung kann dann zu einer Tötungsabsicht führen, die manchmal von langer Hand geplant ist (Monckton Smith, 2019). Über typische Vorstufen der Gewalteskalation in Partnerschaften, wie psychische und finanzielle Gewalt, wird in den deutschen Medien so gut wie nie berichtet. Indem die Medien diese entscheidenden Eskalationsstufen weitgehend unbeachtet lassen, wird die komplexe Dynamik von Gewalt in Partnerschaften unzureichend erfasst. Mediale Berichterstattung, die lediglich auf die letzte und drastischste Eskalationsstufe der Gewaltausübung fokussiert, vernachlässigt die strukturellen Gründe für den Gewaltakt. Auch wenn in der Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen insgesamt selten ein Motiv erwähnt wird: Dass Medienschaffende vor allem im Kontext von partnerschaftlicher Gewalt Eifersucht und Trennungssituationen als Motiv für die Tat präsentieren, obwohl diese lediglich Auslöser, nie aber Grund für eine Tötungsabsicht sind, verschärft den Eindruck, es handelt sich um plötzliche und unvorhersehbare Ereignisse. Dies wird durch die Verwendung von verharmlosenden Begriffen wie „Eifersuchtsdrama“ (die im Vergleich zu den früheren Berichtsjahren sogar leicht angestiegen ist) unterstrichen. Um es noch einmal klar zu benennen: Der Grund für einen Tötungsakt in einer Trennungssituation ist krankhafte Kontrollsucht und patriarchalisches Besitzdenken am Ende einer meist langen Gewaltspirale.

Die geringe mediale Berichterstattung über die Deliktarten Cybergewalt (15 Artikel) und Machtmissbrauch (13 Artikel) legt nahe, dass über Delikte oder Vorgänge, die Gewalt gegen Frauen vorgelagert sind oder frühe Eskalationsstufen darstellen, kaum berichtet wird. Die geringe Häufigkeit der Berichterstattung deutet darauf hin, dass diese frühen beziehungsweise impliziten Formen der Gewalt möglicherweise systematisch unterrepräsentiert sind und daher in der öffentlichen Diskussion um Gewalt gegen Frauen nicht ausreichend gewürdigt werden. Die geringe Sichtbarkeit dieser Delikte in der medialen Berichterstattung kann zudem dazu führen, dass die Betroffenen weniger Unterstützung finden und das Bewusstsein für diese Formen der Gewalt in der Gesellschaft insgesamt niedrig bleibt. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit, die mediale Aufmerksamkeit auf diese Delikte zu erhöhen, um das Bewusstsein zu schärfen und die gesellschaftliche Anerkennung dieser Probleme zu fördern.

Die überwiegende Mehrheit der Artikel verbleibt zudem auf einer reinen Einzelfallbeschreibung von Gewalt gegen Frauen. Damit bestätigt sich ein Fokus, der sich auch in der Vorgängerstudie zeigte. Eine thematische Einordnung, inklusive des Aufzeigens von Gründen für Gewalt und dem Aufzeigen von Lösungswegen und präventiven Maßnahmen findet kaum statt. Beides geschieht nochmal seltener im Kontext partnerschaftlicher Gewalt: Zwar findet sich im Vergleich zur letzten Analyse ein leichter Anstieg von thematischer Berichterstattung – hier kann aber lediglich von einer geringen tendenziellen Verbesserung ge-

sprochen werden. Offensichtlich wird insbesondere Gewalt gegen Frauen in partnerschaftlichen Beziehungen von Medienschaffenden nach wie vor nicht als Politikum wahrgenommen. Dies verhindert nicht nur ein umfassenderes Verständnis der zu Grunde liegenden Strukturen, sondern schwächt auch das Potenzial der Berichterstattung, präventive Maßnahmen und Lösungen wirksam zu fördern. Um einen echten gesellschaftlichen Wandel zu erreichen, ist es entscheidend, dass Medienschaffende beginnen, Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften als strukturelles Problem zu behandeln und die Berichterstattung entsprechend anzupassen. Das Aufdecken von Mustern hinter den (scheinbaren) Einzelereignissen könnte jedoch größere Sensibilität und damit Schutz schaffen, sowohl für Frauen in Gewaltbeziehungen selbst als auch für das gesellschaftliche Umfeld und für die Politik.

Ein etwas anderes Bild wird von den Medien gezeichnet, wenn sie über Gewalt gegen Frauen von nichtdeutschen Tatverdächtigen berichten. Zwar sind sie in Bezug auf ihren realweltlichen Anteil an Gewalttaten gegen Frauen nicht überrepräsentiert und im Vergleich zur früheren Berichterstattung ist die explizite Herkunfts-nennung nichtdeutscher Täter anteilig sogar gesunken, jedoch werden sie in einem anderen Licht präsentiert. Dabei wird vor allem im Kontext von nichtdeutschen Tatverdächtigen auf strukturelle Gründe beziehungsweise wiederkehrende Tatmuster aufmerksam gemacht, während Gewalt gegen Frauen von deutschen Tatverdächtigen (bzw. solchen, deren Herkunft nicht genannt wird) eher als Einzelfall präsentiert wird. Über

Muster und Strukturen von Gewaltausübung lernt das Publikum also vor allem im Kontext von nichtdeutschen Tatverdächtigen. Anhand dieser Ergebnisse lässt sich schlussfolgern, dass vor allem nichtdeutsche Tatverdächtige in der Berichterstattung häufiger zum Politikum und Gewalt gegen Frauen somit tendenziell kulturalisiert wird. Eine solche Darstellung kann im Publikum Ängste schüren und in stereotype Wahrnehmungen von Gewalt resultieren. Daraus können Forderung von härteren Strafen für bestimmte Tätergruppen (in diesem Kontext vor allem nichtdeutsche Täter) erwachsen. Hier ergibt sich die Gefahr von Anknüpfungspunkten rechter Narrationen und rassistischer Ressentiments für die breite bürgerliche Mitte, denn der Gedanke an Gewalt dürfte insbesondere bei vielen Frauen Angst und Aversionen auslösen. Gleichzeitig wird verdeckt, dass statistisch gesehen zwei von drei Gewalttaten gegen Frauen von deutschen Tatverdächtigen ausgehen. Die Diskussion um die Nennung der Nationalität von Tatverdächtigen durch die Polizei und Medien ist in Deutschland weiterhin ein umstrittenes Thema und flammt vor allem mit bundesweit berichteten Straftaten von Tätern nichtdeutscher Herkunft immer wieder auf. In Nordrhein-Westfalen wurde bereits beschlossen, dass die Polizei die Herkunft von Tatverdächtigen in ihrer Berichterstattung bekannt gibt. Zuletzt forderte auch der FDP-Generalsekretär Bijan Djir-Sarai, dass die Polizei bundesweit routinemäßig die Nationalität von Tatverdächtigen nennt (Eikmanns, 2024). Sollte durch diese Forderung in der Presseberichterstattung die Herkunfts-nennung ansteigen, so ist auch mit einem vermehrten Anstieg

in den Medien zu rechnen. Dies gilt es weiter zu beobachten.

Vor allem die von Gewalt betroffenen Frauen bekommen wenig Raum in der Berichterstattung. Nur etwa jeder zehnte Artikel legt einen Fokus auf das Opfer, wohingegen fast die Hälfte der Artikel (eher) die Perspektive des oder der Tatverdächtigen einnimmt. Hier stellen sich nur sehr leichte, tendenzielle Verbesserungen im Vergleich zur letzten Analyse heraus. Dies kann Auswirkungen auf geforderte Maßnahmen zur Eindämmung von Gewalt gegen Frauen haben, da besonders eine affektive Perspektive auf das Opfer dazu führt, dass Leser*innen auch bereit sind, persönlich für mehr Opferschutz einzutreten (Carlyle et al., 2014). Vor allem im Kontext partnerschaftlicher Gewalt wird eine solche Perspektive nicht geliefert. Über besonders vulnerable Gruppen, wie nichtdeutsche und geflüchtete Frauen oder Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, wird selten berichtet – dabei haben sie realweltlich ein hohes Risiko, Opfer von Gewalttaten zu werden. Zudem wird äußerst selten, in nur rund zwei Prozent der Artikel, auf Hilfsangebote (Telefonnummern, Websites, Kontakt von Frauenhäusern oder Hilfseinrichtungen) für betroffene Frauen aufmerksam gemacht.

Die vorliegende Studie offenbart klare Schwächen und ein erhebliches Ungleichgewicht in der medialen Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Trotz Fortschritten in einigen Bereichen bleibt die Darstellung in

den Medien oft einseitig und fokussiert sich unverhältnismäßig auf extreme, spektakuläre Fälle wie Tötungsdelikte. Diese Berichterstattung vernachlässigt nicht nur alltägliche Formen von Gewalt, sondern ignoriert auch wichtige Eskalationsstufen, die für ein umfassendes Verständnis der Problematik unerlässlich sind. Gewalt gegen Frauen wird häufig auf Einzelereignisse reduziert und durch die unzureichende Thematisierung struktureller und systemischer Ursachen verharmlost. Diese Verzerrungen tragen nicht nur zur Stigmatisierung und Missverständnissen bei, sondern behindern auch die Entwicklung effektiver Strategien zur Bekämpfung und Prävention von Gewalt. Gewalt gegen Frauen ist, wie Kapitel 2 zeigt, in Deutschland nach wie vor stark verbreitet und alltäglich. Sie betrifft Frauen allen Alters aus allen sozialen Schichten. Statistisch gesehen kennt jede*r Leser*in dieses Trendreports eine von Gewalt betroffene Frau – und damit vermutlich auch einen gewaltausübenden Mann. Trotzdem liegt auf der Thematik ein großes Tabu. Nur ein Bruchteil der von Gewalt Betroffenen schaltet jemals die Polizei ein – die Ausmaße des sogenannten Dunkelfelds lassen sich nur erahnen. Damit das Thema nicht mehr als privates, sondern als gesamtgesellschaftliches Problem anerkannt wird, müssen sich auch soziale Normen verändern. Medien können ihren Teil dazu leisten das Problem einzudämmen, indem sie mit einer angemessenen und sorgfältigen Berichterstattung die Dimensionen des Phänomens aufzeigen und somit aktuell und zukünftig betroffene Frauen und Mädchen vor Gewalt schützen.

Zudem spielen Medien nicht nur eine entscheidende Rolle bei der Beeinflussung der öffentlichen Meinung, sondern können auch durch gezielte Berichterstattung politischen Druck erzeugen. Indem Medien Themen wie Gewalt gegen Frauen verstärkt in den Vordergrund rücken, prägen sie die öffentliche Debatte und schaffen ein Bewusstsein für die gesellschaftliche Dringlichkeit des Problems. Diese gesteigerte öffentliche Aufmerksamkeit kann wiederum politischen Druck auf die Regierung und andere Entscheidungsträger*innen ausüben, Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere im Bereich des Gewaltschutzes könnten Medien die Regierung dazu bewegen, bestehende Strategien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen weiter voranzutreiben, auszubauen und sicherzustellen, dass dafür ausreichende finanzielle Mittel im Haushaltsplan berücksichtigt werden. Durch die Mobilisierung der öffentlichen Meinung wird es für die Politik schwieriger, das Thema zu ignorieren, was letztlich zu einer stärkeren Priorisierung und konkreten politischen Handlungen führen kann.

Medien haben eine zentrale Verantwortung, wenn es darum geht, gesellschaftliche Probleme aufzuklären und Veränderungen anzustoßen. Nur durch eine umfassende, differenzierte und empathische Berichterstattung kann das gesellschaftliche Bewusstsein für die vielschichtigen Dimensionen von Gewalt gegen Frauen geschärft und ein tatsächlicher gesellschaftlicher Wandel herbeigeführt werden.

Limitationen und Perspektiven für Anschlussforschung

Die vorliegende Studie hat eine breite Stichprobe von regionalen, überregionalen und Boulevardzeitungen zu Grunde gelegt, um die Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen in Deutschland zu untersuchen. Auch wenn es sich um eine umfassende Stichprobe handelt, ist selbstverständlich nicht möglich, alle Printmedien Deutschlands im Berichtszeitraum zu berücksichtigen. Die Daten legen nahe, dass es Unterschiede in der Berichterstattung zwischen den verschiedenen Redaktionen gibt, was darauf hinweist, dass die Auswahl anderer Zeitungen möglicherweise zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt hätte. Die allgemeinen Trends und Schwerpunkte in den untersuchten Medien zeigen dennoch auf, wie Printzeitungen dieses Thema behandeln. So kann ein umfassenderes Bild der Medienberichterstattung gezeichnet werden, um gezielt auf mögliche Lücken oder Verzerrungen in der Darstellung von Gewalt gegen Frauen aufmerksam zu machen. Die Ergebnisse der Studie können daher als Grundlage dienen, um weitere Forschungen und Analysen anzustoßen und die Diskussion über die Medienberichterstattung in diesem Bereich zu vertiefen.

Um die Merkmale der Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen auf quantitativer Basis untersuchen und vergleichen zu können mussten diese zwangsläufig reduziert werden. Bestimmte Aspekte, zum Beispiel narrative Elemente (Beschreibung eines Lebensweges, Beschreibung von Emotionen, detaillierte Darstellungen von Einzelschicksalen), Bildberichterstattung, impli-

zite Beschreibungen von Tatverdächtigen oder Opfern (z. B. die Rolle von Attraktivität, Darstellung von Reichtum oder Armut) wurden in dieser Untersuchung nicht aufgenommen. Es ist durchaus anzunehmen, dass alle diese Aspekte bei der Wahrnehmung von Gewalt gegen Frauen als gesellschaftliches Problem eine Rolle spielen. Zudem gibt es neben Printzeitungen auch andere wichtige Medienformate, die eine zentrale Rolle in der Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen spielen.

Zahlreiche Frauenverbände, Gewaltschutzorganisationen und Aktivist*innen sind regelmäßig

auf Social Media zum Thema Gewalt gegen Frauen aktiv. Diese Arbeit sollte von der Forschung zusätzlich hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Wirkung untersucht werden. Auch (fiktive) serielle Formate, wie Fernsehserien, Krimiserien und andere episodische Medien haben einen erheblichen Einfluss auf das öffentliche Bewusstsein und die Wahrnehmung von Gewalt gegen Frauen (siehe hierzu z. B. Linke und Kasdorf, 2023). Diese Formate präsentieren oft dramatisierte und ausgeklügelte Darstellungen von Gewalt, die dazu beitragen können, das Bewusstsein für das Thema zu schärfen oder aber bestimmte Stereotype zu verstärken.

9 Empfehlungen und Leitfäden für eine würdige Berichterstattung

Wie im vorliegenden Arbeitspapier an verschiedenen Stellen betont wurde, kann die Art und Weise, wie Medien über Gewalt gegen Frauen berichten, dazu führen, dass das Thema als gesellschaftliches Problem erkannt wird. Dies wird auch in der Istanbul-Konvention festgehalten, in deren Artikel 17, Absatz 107 es heißt: „Dies bedeutet schließlich, die Akteure dazu zu ermutigen, ethische Verhaltenskodizes einzuführen, damit bei der Thematisierung von Gewalt gegen Frauen in den Medien die Menschenrechte als Grundlage dienen, die Unterschiede zwischen den Geschlechtern berücksichtigt werden und jede Sensationsberichterstattung unterbleibt.“

Wer genau diese regulatorischen Richtlinien entwickeln soll, bleibt in dem Übereinkommen jedoch offen. Bis dato sind in den Selbstregulierungsrichtlinien der Medien, des Deutschen Presserats und in den Rundfunkstaatsverträgen keine Ausführungen in Bezug auf eine würdige und sensible Berichterstattung in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt zu finden (GREVIO 2022, S. 44). Hervorzuheben ist die gemeinsame Initiative von Medienschaffenden und dem Landesnetzwerk der Frauenberatungsstellen in Schleswig-Holstein. Für deren Empfehlungen wurden die Leitlinien des Deutschen Presserats als Grundlage genommen und in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt ausgearbeitet

(Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V., 2022). Eine Initiative aus Investigativjournalistinnen hat zudem einen Leitfaden entwickelt, der einen ausführlichen Fokus auf Tötungsdelikte legt (o.V., 2023). Darüber hinaus haben in den letzten Jahren vor allem NGO's im Bereich Gewaltschutz solche Leitfäden veröffentlicht, meistens ohne (sichtbare) Beteiligung von Medienschaffenden (Geiger & Wolff, 2014; Deinhyan, 2022). Darüber hinaus gibt es in einigen Ländern bereits seit mehreren Jahren Leitfäden für die mediale Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen (z. B. Australien, Großbritannien, Kanada und Neuseeland, für einen Überblick siehe Sutherland et al., 2016; DART Center for Journalism & Trauma, n. d.). In der Gesamtschau geben alle diese Leitfäden ähnliche Hinweise für eine angemessene Berichterstattung, die angesichts der Befunde der vorliegenden Studie zur Berichterstattung im Kontext von Gewalt gegen Frauen in Deutschland noch einmal unterstrichen werden sollen:

Weg von der Einzelfallbeschreibung, hin zur strukturellen Einordnung

Alle Leitfäden fordern von den Medien, die strukturellen Dimensionen hinter der Gewalt aufzuzeigen und diese nicht als individuelles Problem darzustellen. Empfohlen wird, die Berichterstattung in einen größeren gesell-

schaftlichen Kontext einzubetten. Eine Möglichkeit besteht darin, beim Thema Gewalt auch Expertise von Frauenhäusern, Selbsthilfegruppen und Anti-Gewalt-Expert*innen aus Forschung und Praxis einzuholen. Diese können helfen, Einzelfallberichterstattung mit Informationen zur strukturellen und gesellschaftlichen Einbettung von Gewalt anzureichern. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, auch bei der Einzelfallberichterstattung mit zu berichten, wie viele Frauen letztes Jahr Opfer von (partnerschaftlicher) Gewalt geworden sind – hier hilft ein Blick in die aktuelle Polizeiliche Kriminalstatistik. In der Darstellung von Tatmotiven sollte zudem klargestellt werden, dass sie zwar Auslöser von Gewalt sein können (z. B. Sorgerechtsstreit oder Trennung), jedoch sollten die Ursachen für Gewalt, nämlich patriarchale Besitzansprüche, davon klar unterschieden werden. In den letzten Jahren ist zudem auch im deutschen Raum zunehmend Sachliteratur zum Thema Gewalt gegen Frauen erschienen, die Lesenden zusätzlich tiefe Einblicke in Einzelschicksale (z. B. Clemm, 2020) und die rechtlichen Strukturen gibt, in die Gewalt gegen Frauen in Deutschland eingebettet ist (z. B. Hedayati, 2023; Clemm, 2024). Medienschaffenden ermöglicht diese Lektüre, die bestehenden Herausforderungen und Reformbedarfe zu identifizieren und bietet fundierte Grundlagen für die Weiterentwicklung von politischen und rechtlichen Maßnahmen.

Die Daten der vorliegenden Studie zeigen, dass zwar in den letzten Jahren eine leichte Verbesserung zu erkennen ist, Gewalt gegen Frauen aber

nach wie vor überwiegend als Einzelfall dargestellt wird. Die Gewalt wird also isoliert präsentiert, ohne Verbindungen zu ähnlichen Fällen oder strukturellen Gründen für geschlechtsspezifische Gewalt herzustellen.

Sensible Sprache und Benennung von Tat und Täter

In allen Leitfäden und Richtlinien wird eine sensible Sprache in der Medienberichterstattung gefordert. Gewaltverharmlosende Begriffe wie „Eifersuchtstragödie“ oder „Beziehungsdrama“ sollen im Kontext von Gewalt in Partnerschaften und familiärer Gewalt vermieden werden. Sie suggerieren, die Gewalt wäre unvorhersehbar und plötzlich aufgetreten. Forschung zeigt jedoch, dass Gewaltbeziehungen häufig den gleichen Mustern langer Gewaltausübung folgen und Gewalt deswegen selten „aus dem nichts“ auftritt (Monckton Smith, 2019). Zudem verschleiern solche Begriffe die Strukturen hinter der Gewalt. Daher wird empfohlen, Gewalt explizit als solche zu bezeichnen. Ein Weg dahin kann sein, für einen Tötungsdelikt explizit den Begriff Femizid zu verwenden. Zwar wird dieser in der deutschen Politik noch nicht genutzt, in der medialen Debatte kann es dennoch sinnvoll sein, diesen Begriff zu verwenden, um auf die überproportionale Betroffenheit von Frauen durch Partnergewalt hinzuweisen.

Die Daten der vorliegenden Studie zeigen, dass in deutschen Printmedien noch immer verharmlosende Begriffe genutzt werden und der Begriff Femizid nur relativ selten und nur von überregionalen Medien gebraucht wird.

Mehr Raum für Opfer, weniger Raum für Tatverdächtige

Die vorliegende Studie zeigt, dass Opfern von Gewalt nach wie vor zu wenig Raum in der Berichterstattung gegeben wird. Opferschutz ist im Pressekodex festgeschrieben und es gilt ihn zu wahren, um eine Retraumatisierung von Opfern oder Angehörigen zu vermeiden. Doch auch ohne identifizierende Merkmale kann die Berichterstattung die Perspektive der Opfer beleuchten. Dies kann Gewaltbetroffenen das Gefühl nehmen, mit ihren Erfahrungen isoliert zu sein und Umstehende in der Wahrnehmung gefährdeter Frauen sensibilisieren. Zur sorgfältigen Berichterstattung über die Thematik gehört auch die Recherche zu und Beleuchtung von besonders vulnerablen Gruppen, die nicht im Hellfeld der Polizeilichen Kriminalstatistik erscheinen (bspw. geflüchtete Frauen, Frauen mit Migrationsbiographie, Opfer von Menschenhandel, Genitalverstümmelung oder Zwangsverheiratung, Obdach- und Wohnungslose, Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen). Um auf diese Problematik aufmerksam zu machen, wird empfohlen, auch über marginalisierte Gruppen zu recherchieren und zu berichten, beziehungsweise marginalisierte Themen in der Berichterstattung zu berücksichtigen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Umgang mit der Namensnennung in der Berichterstattung. Namentliche Nennung von Tatverdächtigen oder Opfern in der Berichterstattung hat einen erheblichen Einfluss darauf, wie die Tat und die beteiligten Personen wahrgenommen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Abwesenheit von Namensnennungen das Victim Blaming,

also die Schuld attribution der Tat auf das Opfer, beim Publikum erhöht. Gleichzeitig kann eine Namensnennung für die Opfer und deren Angehörige belastend sein, da sie das Erlebte immer wieder in die Öffentlichkeit bringt und somit die Verarbeitung des Geschehens erschwert. Anonymität hilft, das Opfer vor ungewollter Aufmerksamkeit und potenziellen negativen Reaktionen aus der Gesellschaft zu schützen.

Gleichzeitig sollte unbedingt vermieden werden, Tätern zu viel Raum zu geben und mit der Beschreibung einer möglichen Motivlage die Tat zu begründen und damit zu relativieren. Nach wie vor werden in den deutschen Medien vor allem bei der Berichterstattung über partnerschaftliche Gewalt die Motive des Täters beleuchtet. Besonders in Fällen partnerschaftlicher Gewalt sollten Medienschaffende darauf achten, nicht durch detaillierte Berichterstattung über die Motivlage des Täters eine implizite Rechtfertigung oder Relativierung der Tat zu fördern. Stattdessen sollte der Fokus auf die Perspektive des Opfers gelegt und der Opferschutz in den Vordergrund gestellt werden.

Sorgsame Abwägung von Herkunftsnennungen

Die Herkunftsnennung von Tätern spielt in der deutschen Berichterstattung vor allem seit den Ereignissen rund um die Silvesternacht 2015/2016 in Köln eine Rolle. Mit der Neuformulierung der Richtlinie 12 des Pressekodex wird Journalist*innen mehr Freiraum gewährt, die Herkunft von Tatverdächtigen im Zuge der Berichterstattung zu nennen. Im Kontext der Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen birgt

eine überproportionale Nennung jedoch die Gefahr, dass sie als ein „Thema der Anderen“ wahrgenommen wird. Hier gilt es, eine sorgfältige Abwägung zu treffen. Medienschaffende sollten sich fragen, ob die Herkunft tatsächlich für die Tat relevant war oder ob der Gewaltausübung Strukturen zu Grunde liegen, die so auch in Deutschland, beziehungsweise bei deutschen Tätern zu finden sind. Empfohlen wird, Gewalt in Familien mit Migrationsgeschichte nicht auf kulturelle oder ethnische Faktoren zu reduzieren, sondern strukturelle Hintergründe durch ungleiche Geschlechterverhältnisse und spezifische Belastungen durch Mehrfachdiskriminierung zu thematisieren. Die Nennung oder Suggestion einer nichtdeutschen Herkunft suggeriert einen Zusammenhang mit der Tat, der in den meisten Fällen so nicht gegeben sein dürfte. Zwar findet eine überproportionale Nennung von nichtdeutschen Tätern in der deutschen Presselandschaft nicht statt, die Gewalttaten nichtdeutscher Täter werden aber nach wie vor medial anders eingeordnet (eher als strukturelles Problem präsentiert; siehe auch Kapitel 6.3 und 7.3).

Bereitstellen von Informationen für Hilfesuchende

Medien können eine niedrigschwellige Informationsquelle für diejenigen sein, die aus einer Gewaltbeziehung ausbrechen oder sich für die Bewältigung einer Gewalttat Unterstützung holen möchten. Trotzdem werden Hilfsangebote in der Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen

nur äußerst selten thematisiert. Ein kurzer Hinweis auf professionelle Unterstützungsangebote kann zeigen, dass Gewalt nicht ausweglos ist. Eine aktive Bereitstellung von Beratungsangeboten oder Telefonnummern würde das Wissen, wohin sich im Notfall gewendet werden kann, in der Gesamtbevölkerung stärker verbreiten. Noch immer wissen rund zehn Prozent der Frauen nicht, wohin sie sich bei Gewaltbetroffenheit wenden sollen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020). Was sich mittlerweile in der medialen Berichterstattung über Suizid etabliert hat, ist bei der Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen nach wie vor nicht in der journalistischen Praxis angekommen: Hilfseinrichtungen werden so gut wie nie erwähnt.

Trotz der Fortschritte der letzten Jahre in der Entwicklung von Leitfäden zu sensibler und würdiger Berichterstattung bleibt die Umsetzung in der medialen Praxis oft unzureichend, wie die vorliegende Studie zeigt. Nur durch eine umfassende, sensible und reflektierte Berichterstattung kann das Bewusstsein für die systemische Natur geschlechtsspezifischer Gewalt geschärft und ein Beitrag zum gesellschaftlichen Wandel geleistet werden. Die Herausforderung besteht darin, diese Erkenntnisse in der journalistischen Praxis zu verankern und die Medienlandschaft in Deutschland dahingehend weiterzuentwickeln, dass sie ihrer Rolle als aufklärende und sensibilisierende Instanz gerecht wird.



Links zu Leitfäden für Medienschaffende:

- Bff/Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e. V. (2023): Tipps für Medien zur Berichterstattung über geschlechtsspezifische Gewalt und der Umgang mit Betroffenen. Online abrufbar unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/ueber-uns/presse/informationen-fuer-die-presse/hinweise-fuer-die-berichterstattung-ueber-gewalt-frauen-und-kinder.html>
- Das FEM-UnitED-Projekt hat einen Leitfaden für Medienschaffende veröffentlicht, der online abrufbar ist unter: https://www.ifes.fau.de/files/2022/07/FEM-UnitED_Leitlinien-fuer-Medienschaffende_Final.pdf
- Im DART Center for Journalism and Trauma gibt es unter dem Stichwort „Ressourcen“ mehrere Leitfäden zur sensiblen Berichterstattung über intime Partnergewalt, sexualisierte Gewalt und Gewalt mit minderjährigen Opfern, bzw. Opfern aus marginalisierten Gruppen. Siehe: <https://dartcenter.org/resources>
- Deinhyan, Marianna (2022): Tipps für Medien für eine betroffenenensensible Berichterstattung. Unabhängiger Beauftragter der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Online abrufbar unter: https://beauftragtemissbrauch.de/fileadmin/user_upload/12_Tipps_fuer_den_Umgang_mit_Medienanfragen/12_Tipps_fuer_Medien_fuer_eine_betroffenensensible_Berichterstattung.pdf
- Geiger, Brigitte/Wolf, Birgit (2014): Verantwortungsvolle Berichterstattung für ein gewaltfreies Leben. Anregungen zur medialen Prävention von Gewalt an Frauen und ihren Kindern. Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser. Online abrufbar unter: https://gewaltfreileben.at/images/Bilder/PDFs/Interaktives_PDF_final_gewaltfrei_Verantwortungsvolle_Berichterstattung_A4_WEB.pdf
- ohne Verfasser*in (2023): Kein Familiendrama? Berichterstattung über Femizide und der Umgang mit Überlebenden und Angehörigen. Journalist. Online abrufbar unter: <https://www.journalist.de/startseite/detail/article/kein-familiendramaberichterstattung-ueber-femizide-und-der-umgang-mit-ueberlebendenund-angehoerigen>

- Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (2022): Pressekodex angewandt. Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen. Online abrufbar unter: <https://www.lfsh.de/veroeffentlichungen>
- Das Stop Femizid-Projekt aus der Schweiz hat einen Leitfaden für Medienschaffende veröffentlicht, der online abrufbar ist unter: <https://www.stopfemizid.ch/>
- Ein Leitfaden zur Bebilderung des Themas Gewalt an Frauen findet sich hier: <https://www.genderleicht.de/leitfaden-gewalt-gegen-frauen-wir-brauchen-bessere-bilder/#leitfadengewalt>

Literaturverzeichnis

- Anastasio, P. A., & Costa, D. M. (2004). Twice hurt: How newspaper coverage may reduce empathy and engender blame for female victims of crime. *Sex Roles*, 51(9–10), 535–542.
- Andelsman, V., & Mitchelstein, E. (2019). If it bleeds it leads: Coverage of violence against women and sexual and reproductive health in Argentina from 1995 to 2015. *Journalism Practice*, 13(4), 458–475.
- Augstein, R. (2013). Geschichte der Bekämpfung und der Prävention häuslicher Gewalt und Blick in die Zukunft. *Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes*, 16(2), 7–11.
- Bals, N. (2008). Häusliche Gewalt: Die Entdeckung eines sozialen Problems, konträre Strömungen und Deutschland als „Entwicklungsland“. In A. Groenemeyer & S. Wieseler (Hrsg.), *Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle* (S. 98–114). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bentele, G. (2008). *Objektivität und Glaubwürdigkeit*. Springer VS.
- Bettio, F., & Ticci, E. (2017). *Violence against women and economic independence*. Publications Office of the European Union.
- Birkel, C., Church, D., Erdmann, A., Hager, A., & Leitgöb-Guzy, N. (2023). Sicherheit und Kriminalität in Deutschland. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder. Bundeskriminalamt.
- Blumell, L. E., & Cooper, G. (2019). Measuring Gender in News Representations of Refugees and Asylum Seekers. *International Journal of Communication*, 13, 4444–4464.
- Brosius, H.-B., & Eps, P. (1995). Prototyping through key events: News Selection in the case of violence against aliens and asylum seekers in Germany. *European Journal of Communication*, 10, 391–412.
- Brzank, P. (2012). *Wege aus der Partnergewalt*. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bundeskriminalamt. (n. d.). LeSuBiA – Landesweite Studie zu den Schutz- und Hilfsangeboten für Opfer häuslicher Gewalt. Bundeskriminalamt. https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA/Projektbeschreibung/projektbeschreibung_node.html (zuletzt abgerufen am 28. August 2024).
- Bundeskriminalamt. (2022a). Bundopfertabellen: Polizeiliche Kriminalstatistik 2022. Bundeskriminalamt. <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=211742> (zuletzt abgerufen am 28. August 2024).
- Bundeskriminalamt. (2022b). Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2022. Bundeskriminalamt. <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2022.html> (zuletzt abgerufen am 28. August 2024).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2020). *Evaluation des Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“*. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/evaluation-des-hilfetelefons-gewalt-gegen-frauen--163428> (zuletzt abgerufen am 28. August 2024).
- Bouchard, J., Wong, J. S., & Gushue, K. (2020). The differential portrayal of ‘sympathetic’ homicide victims in the media. *International Review of Victimology*, 26(3), 314–331. <https://doi.org/10.1177/0269758020916650>.

- Carll, E. K. (2003). News portrayal of violence and women: Implications for public policy. *American Behavioral Scientist*, 46(12), 1601–1610.
- Carlyle, K. E., Slater, M. D., & Chakroff, J. L. (2008). Newspaper coverage of intimate partner violence: Skewing representations of risk. *Journal of Communication*, 58(1), 168–186.
- Carlyle, K. E., Orr, C., Savage, M. W., & Babin, E. A. (2014). News coverage of intimate partner violence: Impact on prosocial responses. *Media Psychology*, 17(4), 451–471.
- Clemm, C. (2021). *Akteneinsicht: Die systematische Vernachlässigung von Gewalt gegen Frauen durch Behörden*. S. Fischer Verlag.
- Clemm, C. (2024). *Gegen Frauenhass: Wie unsere Gesellschaft die Gewalt gegen Frauen systematisch ignoriert*. S. Fischer Verlag.
- Cullen, P., O'Brien, A., & Corcoran, M. (2019). Reporting on domestic violence in the Irish media: An exploratory study of journalists' perceptions and practices. *Media, Culture & Society*, 41(6), 774–790.
- DART Center for Journalism and Trauma (n. d.): Resources. <https://dartcenter.org/resources> (zuletzt abgerufen am 28. August 2024).
- Das NETTZ, Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, HateAid und Neue deutsche Medienmacher*innen als Teil des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz (Hrsg.). (2024). *Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung*. Berlin. https://kompetenznetzwerk-hass-imnetz.de/download_lauterhass.php (zuletzt abgerufen am 28. August 2024).
- Deinhyan, Marianna (2022): Tipps für Medien für eine betroffenenensensible Berichterstattung. Unabhängiger Beauftragter der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Online abrufbar unter: https://beauftragtemissbrauch.de/fileadmin/user_upload/12_Tipps_fuer_den_Umgang_mit_Medienanfragen/12_Tipps_fuer_Medien_fuer_eine_betroffenensensible_Berichterstattung.pdf (zuletzt abgerufen am 28. August 2024).
- Deutscher Bundestag. (2021). Femizide und Gewalt gegen Frauen: Experten sehen Handlungsbedarf. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw09-pa-familie-femizide-822324> (zuletzt abgerufen am 28. August 2024).
- Deutscher Juristinnenbund e.V. (2018). *Stellungnahme: 18-02 zur effektiven Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Deutschland*. https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st18-02_Istanbul-Konvention.pdf (zuletzt abgerufen am 28. August 2024).
- Devries, K. M., Mak, J. Y. T., García-Moreno, C., Petzold, M., Child, J. C., Falder, G., Lim, S., Bacchus, L. J., Engell, R. E., Rosenfeld, L., Pallitto, C., Vos, T., Abrahams, N., & Watts, C. H. (2013). The global prevalence of intimate partner violence against women. *Science*, 340(6140), 1527–1528.
- Dittrich, A., & C. Klimmt. 2021. „Erwähnung der Täterherkunft in der Verbrechensberichterstattung: Welchen Effekt hat die populistische Medienschele?“ *Neue Kriminalpolitik*, 33(1), 28–45. doi:10.5771/0934-9200-2021-1-28.
- Dixon, T. L., & Azocar, C. L. (2007). Priming crime and activating Blackness: Understanding the psychological impact of the overrepresentation of Blacks as lawbreakers on television news. *Journal of Communication*, 57, 229–253. <https://doi.org/10.1111/j.1460-2466.2007.00341.x>.

- Drüecke, R. (2016). *Die TV-Berichterstattung in ARD und ZDF über die Silvesternacht 2015/16 in Köln*. Gunda-Werner-Institut für Feminismus und Geschlechterdemokratie der Heinrich-Böll-Stiftung.
- Dürr, S., Märkl, D., Schiavone, M., & Verhovnik, M. (2016). Die Kölner Silvesternacht in Medien und Öffentlichkeit. Sexuelle Gewalt in der öffentlichen Debatte. *Communicatio Socialis*, 49(3), 283–296.
- Eberl, J.-M., Meltzer, C. E., Heidenreich, T., Herrero, B., Theorin, N., Lind, F., Berganza, R., Boomgaarden, H. G., Schemer, C., & Strömbäck, J. (2018). The European media discourse on immigration and its effects: A literature review. *Annals of the International Communication Association*, 1–17.
- Edström, M. (2018). Visibility patterns of gendered ageism in the media buzz: A study of the representation of gender and age over three decades. *Feminist Media Studies*, 18(1), 77–93.
- Eikmanns, F. (2024). Nennung der Nationalität durch Polizei: Unfair und unangebracht. taz.de. <https://taz.de/Nennung-der-Nationalitaet-durch-Polizei/!6025142/> (zuletzt abgerufen am 28. August 2024).
- European Union Agency for Fundamental Rights. (2014). *Violence against women: An EU wide survey. Main results*. Publications Office.
- EIGE/European Institute for Gender Equality. (2021). Gender equality and the socio-economic impact of the COVID-19 pandemic. Publications Office of the European Union. https://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/20211578_pdf_mh0821037den_002.pdf (zuletzt abgerufen am 28. August 2024).
- Flood, M., & Pease, B. (2009). Factors Influencing attitudes to violence against women. *Trauma, Violence, & Abuse*, 10(2), 125–142.
- Frauen gegen Gewalt e. V. (2024). Kostenstudie zum Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer Gewalt. Frauen gegen Gewalt e. V. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/finanzierung-von-hilfe/kostenstudie-zum-hilfesystem-bei-geschlechtsspezifischer-gewalt.html> (zuletzt abgerufen am 28. August 2024).
- Foljanty, L., & Lembke, U. (2014). „Die Konstruktion des Anderen in der Ehrenmord“-Rechtsprechung. *Kritische Justiz*, 47(3), 298–315.
- Geiger, B., & Wolf, B. (2014). Verantwortungsvolle Berichterstattung für ein gewaltfreies Leben. Anregungen zur medialen Prävention von Gewalt an Frauen und ihren Kindern. Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser.
- Gillespie, L. K., Richards, T. N., Givens, E. M., & Smith, M. D. (2013). Framing deadly domestic violence: Why the media's spin matters in newspaper coverage of femicide. *Violence Against Women*, 19(2), 222–245.
- GREVIO (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland.
- Hedayati, A. (2023). *Die stille Gewalt: Die systematische Unterdrückung von Frauen durch das Rechtssystem*. Penguin Verlag.
- Hellbernd, H. (2019). Partnergewalt gegen Frauen. *Public Health Forum*, 27(1), 21–23.
- Henneberger, J. (2018). Der Gewaltbegriff in der Istanbul Konvention. *DjbZ*, 21(4), 206–209.
- Hestermann, T. (2019). Berichterstattung über Gewaltkriminalität Wie häufig nennen Medien die Herkunft von Tatverdächtigen? Eine Expertise für den Mediendienst Integration. Hochschule Macromedia.
- Jäger, S. (2000). Von deutschen Einzeltätern und ausländischen Banden. In H. Schatz, C. Holtz-Bacha, & J.-U. Nieland (Hrsg.), *Migranten und Medien* (S. 207–216). VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Jud, A., Grafe, B., Meshkova, K., Kavemann, B., Meysen, T., Hoffmann, U., Ziegenhain, U., & Fegert, J. (2023). Prevalence and Predictors of Affirmations of Intimate Partner Violence in Germany: A First Nationwide Study on Victimization in Women and Men. *Journal of Interpersonal Violence*, 38(1–2), 1473–1493. <https://doi.org/10.1177/08862605221092066>.
- Karlsson, N., Lila, M., Gracia, E., & Wemrell, M. (2020). Representation of intimate partner violence against women in Swedish news media: A discourse analysis. *Violence Against Women*, 27(10), 1499–1524.
- Kepplinger, H. M. (2000). Die Entwicklung der Kriminalitätsberichterstattung. In Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Kriminalität in den Medien* (S. 58–77). Forum Verlag.
- Kepplinger, H. M. (2011a). Der Nachrichtenwert der Nachrichtenfaktoren. In H. M. Kepplinger (Hrsg.), *Journalismus als Beruf* (S. 61–75). Springer VS.
- Kepplinger, H. M. (Hrsg.) (2011b). *Realitätskonstruktionen*. Springer VS.
- Klein, E., Campbell, J., Soler, E., & Ghez, M. (Hrsg.) (1997). *Ending domestic violence: Changing public perceptions/halting the epidemic*. Sage Publications.
- Köver, C. (2024). Gewalthilfegesetz: Das plant die Ampel zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt. netzpolitik.org. <https://netzpolitik.org/2024/gewalthilfegesetz-das-plant-die-ampel-zum-schutz-vor-geschlechts-spezifischer-gewalt/> (zuletzt abgerufen am 28. August 2024).
- Krahé, B., & Scheinberger-Olwig, R. (2002). Sexuelle Aggression: Verbreitungsgrad und Risikofaktoren bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Hogrefe, Verlag für Psychologie.
- Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (2022): Pressekodex angewandt. Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen. <https://www.lfsh.de/veroeffentlichungen> (zuletzt abgerufen am 28. August 2024).
- Lenz, M., Ricci, A., Siber, P., Donheiser, M., & Sachse, J. (2021). Häusliche Gewalt: Überlastete Schutzunterkünfte für Frauen und Kinder. Correctiv.org. <https://correctiv.org/aktuelles/gesundheit/2021/02/10/ueberlastete-schutzorte-fuer-frauen-und-kinder/> (zuletzt abgerufen am 28. August 2024).
- Lind, F., & Meltzer, C. E. (2020). Now you see me, now you don't: Applying automated content analysis to track migrant women's salience in German news. *Feminist Media Studies*, 1–18.
- Linke, C. & Kasdorf, R. (2023). Audiovisuelle Repräsentation geschlechtsspezifischer Gewalt: Theoretische Überlegungen und empirische Befunde. In: E. Grittmann, K. Müller, C. Peil & J. Pinsler (Hrsg.), *Medien und Ungleichheiten. (Trans-)nationale Perspektiven auf Geschlecht, Diversität und Identität*. Deutsche Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft e. V. (S. 1–12). <https://doi.org/10.21241/ssar.86636>.
- LKA Niedersachsen (2022). Bericht zu Gewalterfahrungen in Paarbeziehungen – Sonderbericht zur Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2021. Hannover.
- LKA Nordrhein-Westfalen (2006). Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsopfern. Einflussfaktoren pro und contra Strafanzeige (No. 2).
- LKA Nordrhein-Westfalen (2020). Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen. Forschungsbericht. Kriminalistische-Kriminologische Forschungsstelle. Düsseldorf.
- Mansel, J., & Albrecht, G. (2003). Migration und das kriminalpolitische Handeln staatlicher Strafverfolgungsorgane: Ausländer als polizeilich Tatverdächtige und gerichtlich Abgeurteilte. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 55(4), 679–715.

- Mason, P., & Monckton-Smith, J. (2008). Conflation, collocation and confusion: British press coverage of the sexual murder of women. *Journalism: Theory, Practice & Criticism*, 9(6), 691–710.
- Maurer, M., Jost, P., Kruschinski, S., & Haßler, J. (2023). Inkonsistent einseitig: Die Medienberichterstattung über Geflüchtete 2015–2020. Publizistik. <https://doi.org/10.1007/s11616-022-00769-1>.
- Maxwell, K. A., Huxford, J., Borum, C., & Hornik, R. (2000). Covering Domestic Violence: How the O.J. Simpson Case Shaped Reporting of Domestic Violence in the News Media. *Journalism & Mass Communication Quarterly*, 77(2), 258–272.
- McCombs, M. E., & Shaw, D. L. (1972). The agenda-setting function of mass media. *Public Opinion Quarterly*, 36(2), 176–187.
- Meltzer, C. E. (2021). Tragische Einzelfälle. Wie Medien über Gewalt gegen Frauen berichten. Otto Brenner Stiftung.
- Meyers, M. (1994). News of Battering. *Journal of Communication*, 44(2), 47–63.
- Monckton Smith, J. (2019). Intimate Partner Femicide: Using Foucauldian Analysis to Track an Eight Stage Progression to Homicide. *Violence Against Women*, 26(11), 1267–1285.
- Morgan, J., & Simons, M. (2018). Changing Media Coverage of Violence Against Women: The role of individual cases and individual journalists. *Journalism Practice*, 12(9), 1165–1182.
- Müller, U., & Schröttle, M. (2004). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- O.v./ohne Verfasser*in (2023): Kein Familiendrama? Berichterstattung über Femizide und der Umgang mit Überlebenden und Angehörigen. Journalist. <https://www.journalist.de/startseite/detail/article/kein-familiendramaberichterstattung-ueber-femizide-und-der-umgang-mit-ueberlebendenund-angehoerigen> (zuletzt abgerufen am 28. August 2024).
- Palazzolo, K. E., & Roberto, A. J. (2011). Media Representations of Intimate Partner Violence and Punishment Preferences: Exploring the Role of Attributions and Emotions. *Journal of Applied Communication Research*, 39(1), 1–18.
- Pfeiffer, C., Baier, D., & Kliem, S. (2018). Zentrale Befunde eines Gutachtens im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.
- Raabe, J. (2006). Boulevardpresse. In G. Bentele, H.-B. Brosius, & O. Jarren (Hrsg.), *Lexikon Kommunikations- und Medienwissenschaft* (S. 26). Springer VS.
- Rabe, H., Leisering, B., & Deutsches Institut für Menschenrechte (2018). *Die Istanbul-Konvention neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt*. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf (zuletzt abgerufen am 28. August 2024).
- Rössler, P. (2010). *Inhaltsanalyse*. UVK.
- Scheufele, D. A. (1999). Framing as a theory of media effects. *Journal of Communication*, 49, 103–122.
- Schierz, S., & Stockmann, J.-H. (2019). Keeping Crime at a Distance: Medienkriminalität im ländlichen Raum. In D. Klimke, N. Oelkers, & M. K. W. Schweer (Hrsg.), *Sicherheitsmentalitäten im ländlichen Raum* (S. 293–305). Springer Fachmedien Wiesbaden.

- Schlaepit-Beck, D. (2018). Situation der Frauenhäuser bundesweit alarmierend. *ZWD Politmagazin*. <http://www.zwd.info/situation-der-frauenhaeuser-bundesweit-alarmierend.html> (zuletzt abgerufen am 28. August 2024).
- Schönhagen, P., & Brosius, H.-B. (2004). Die Entwicklung der Gewalt- und Kriminalitätsberichterstattung im lokalen Raum: Hat sich die Selektionsschwelle langfristig verschoben? *Publizistik*, 49(3), 255–274.
- Schröttle, M., & Ansorge, N. (2008). *Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt*. Ein Forschungsprojekt des Interdisziplinären Zentrums für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF) der Universität Bielefeld im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93968/f832e76ee67a623b4d0cdfd3ea952897/gewalt-paarbeziehung-langfassung-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 06. Oktober 2024).
- Schröttle, M., & Khelaifat, N. (2008). Gesundheit – Gewalt – Migration: Eine vergleichende Sekundäranalyse zur gesundheitlichen und sozialen Situation und Gewaltbetroffenheit von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland. Ein Forschungsprojekt des Interdisziplinären Zentrums für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF) der Universität Bielefeld im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Schröttle, M., Hornberg, C., Glammeier, S., Sellach, B., Kavemann, B., Puhe, H., & Zinsmeister, J. (2012). Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Erstellt von der Universität Bielefeld und den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Schröttle, M., Vogt, K., Rosemeier, J., & Habermann, J. (2016). Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern. Institut für empirische Soziologie an der Universität Erlangen-Nürnberg.
- Schröttle, M. (2017). *Gewalt in Paarbeziehungen*. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. Berlin.
- Soothill, K., & Walby, S. (1991). *Sex crime in the news*. Routledge.
- Spies, A. (2020). The portrayal of victims of intimate femicide in the South African media. *Journal of African Media Studies*, 12(1), 41–59.
- Staab, J. F. (1990). *Nachrichtenwert-Theorie. Formale Struktur und empirischer Gehalt*. Alber.
- Sutherland, G., Easteal, P., Holland, K., & Vaughan, C. (2019). Mediated representations of violence against women in the mainstream news in Australia. *BMC Public Health*, 19(1).
- Sutherland, G., McCormack, A., Easteal, P., Holland, K., & Pirkis, J. (2016). Media Guidelines for Guidelines for Reporting on Violence Against Women in the News Media. *Australian Journalism Review*, 38(1), 5–17.
- Treibel, A., Dölling, D., & Hermann, D. (2017). Determinanten des Anzeigeverhaltens nach Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 11(4), 355–363.
- van Um, E., Huch, M., & Bug, M. (2015). Lokale Kriminalitätsberichterstattung: Abbild oder Zerrspiegel von Kriminalität? *DIW Wochenbericht*, 82(12), 288–294.
- Weiss, A., & Chermak, S. M. (1998). The news value of African-American victims: An examination of the media's presentation of homicide. *Journal of Crime and Justice*, 21(2), 71–88.
- World Health Organization (Hrsg.). (2012). *Understanding and addressing violence against women*. World Health Organization.

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1:	Dimensionen von Gewalt gegen Frauen	10
Abbildung 2:	Opfer von Tötungsdelikten innerhalb und außerhalb von Paarbeziehungen	20
Abbildung 3:	Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen im Zeitverlauf	35
Abbildung 4:	Deliktarten nach Häufigkeit in der Berichterstattung im Vergleich mit der PKS	38
Abbildung 5:	Anteil partnerschaftlicher Gewalt an allen Delikten	54
Abbildung 6:	Herkunftsnennung von Tatverdächtigen im Zeitverlauf	65
Tabelle 1:	Anlässe der Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen nach Zeitungstyp	36
Tabelle 2:	Berichtete Delikte nach Zeitungstypen	39
Tabelle 3:	Thematische Berichterstattung und Einzelfalldarstellung über Gewalt gegen Frauen nach Zeitungstyp	41
Tabelle 4:	Geforderte Maßnahmen nach Zeitungstypen	43
Tabelle 5:	Anzahl berichteter Opfer und Tatverdächtiger in den untersuchten Artikeln	45
Tabelle 6:	Genannte Attribute von Opfern und Tatverdächtigen	46
Tabelle 7:	Alter von Opfern in der medialen Darstellung und in der PKS 2022	47
Tabelle 8:	Fokus auf Opfer und Tatverdächtige in der Berichterstattung	50
Tabelle 9:	Häufigkeit der Beziehungsart zwischen Tatverdächtigen und Opfer in der Berichterstattung (nach Deliktart)	53
Tabelle 10:	Berichtete Delikte partnerschaftlicher Gewalt nach Zeitungstyp	55
Tabelle 11:	Thematische Berichterstattung und Präsentation als Einzelfall nach Beziehungsart	57
Tabelle 12:	Geforderte Maßnahmen in der Berichterstattung zu partnerschaftlicher Gewalt	57
Tabelle 13:	Geforderte Maßnahmen nach Nationalität der Tatverdächtigen	67
Tabelle 14:	Thematische Berichterstattung und Einzelfalldarstellung nach Nationalität der Tatverdächtigen	67
Tabelle 15:	Genannte Attribute von Tatverdächtigen nach Nationalität/Herkunft	69

Hinweise zur Autorin

Christine E. Meltzer studierte Publizistik, Psychologie und Politikwissenschaft an der Universität Mainz, wo sie 2016 promovierte. Seit 2022 ist sie Juniorprofessorin für Kommunikationswissenschaft an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. Ihre Forschungsschwerpunkte sind die Rolle von Medien und Musik in Intergruppenkonflikten und sozialer Ungleichheit, politische Kommunikation mit dem Schwerpunkt Medien und Migration sowie die mediale Darstellung von Gewalt, insbesondere Gewalt gegen Frauen in Printmedien, Online und Musik.



Hier können Sie Hilfe suchen:

- Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“: 116 016
- Eine Übersicht von Frauenhäusern in Deutschland findet sich unter:
<https://www.frauenhaus-suche.de/>
- Hilfe und Beratung für Täter (oder Täterinnen): <https://www.bag-taeterarbeit.de/>

- Nr. 73 Social-Media-Partei AfD? Digitale Landtagswahlkämpfe im Vergleich (Maik Fielitz, Harald Sick, Michael Schmidt, Christian Donner)
- Nr. 72 Öffentlichkeit ohne Journalismus? Rollenverschiebungen im lokalen Raum (Barbara Witte, Gerhard Syben)
- Nr. 71 Finanzbildung als politisches Projekt. Eine kritische Analyse der FDP-Initiative zur finanziellen Bildung (Thomas Höhne)
- Nr. 70 ‚Falsche Propheten‘ in Sachsen. Extrem rechte Agitation im Landtag (Ulf Bohmann, Moritz Heinrich, Matthias Sommer)
- Nr. 69 ARD, ZDF und DLR im Wandel. Reformideen und Zukunftsperspektiven (Jan Christopher Kalbhenn)
- Nr. 68 Engagiert und gefährdet. Ausmaß und Ursachen rechter Bedrohungen der politischen Bildung in Sachsen (Thomas Laux, Teresa Lindenauer)
- Nr. 67 Viel Kraft – wenig Biss. Wirtschaftsberichterstattung in ARD und ZDF (Henrik Müller, Gerret von Nordheim)
- Nr. 66 Reklame für Klimakiller. Wie Fernseh- und YouTube-Werbung den Medienstaatsvertrag verletzt (Uwe Krüger, Katharina Forstmaier, Alexandra Hilpert, Laurie Stührenberg)
- Nr. 65 Schlecht beraten? Die wirtschaftspolitischen Beratungsgremien der Bundesregierung in der Kritik (Dieter Plehwe, Moritz Neujeffski, Jürgen Nordmann)
- Nr. 64 Arbeitswelt und Demokratie in Ostdeutschland. Erlebte Handlungsfähigkeit im Betrieb und (anti)demokratische Einstellungen (Johannes Kiess, Alina Wesser-Saalfank, Sophie Bose, Andre Schmidt, Elmar Brähler & Oliver Decker)
- Nr. 63 Konzerne im Klimacheck. ‚Integrated Business Reporting‘ als neuer Ansatz der Unternehmensberichterstattung (Lutz Frühbrodt)
- Nr. 62 Auf der Suche nach Halt. Die Nachwendegeneration in Krisenzeiten (Simon Storks, Rainer Faus, Jana Faus)
- Nr. 61 Desiderius-Erasmus-Stiftung. Immer weiter nach rechts außen (Arne Semsrott, Matthias Jakubowski)
- Nr. 60 Vom Winde verdreht? Mediale Narrative über Windkraft, Naturschutz und Energiewandel (Georgiana Banita)
- Nr. 59 Radikalisiert und etabliert. Die AfD vor dem Superwahljahr 2024 (Wolfgang Schroeder, Bernhard Weißels)
- Nr. 58 Antisemitismus. Alte Gefahr mit neuen Gesichtern (Michael Kraske)
- Nr. 57 Gut beraten? Zur Rolle der Zivilgesellschaft in Sachverständigengremien (Siri Hummel, Laura Pfrter)

Die Otto Brenner Stiftung ...

... ist die gemeinnützige Wissenschaftsstiftung der IG Metall. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Als Forum für gesellschaftliche Diskurse und Einrichtung der Forschungsförderung ist sie dem Ziel der sozialen Gerechtigkeit verpflichtet. Besonderes Augenmerk gilt dabei dem Ausgleich zwischen Ost und West.

... initiiert den gesellschaftlichen Dialog durch Veranstaltungen, Workshops und Kooperationsveranstaltungen (z.B. im Herbst die OBS-Jahrestagungen), organisiert Konferenzen, lobt jährlich den „Otto Brenner Preis für kritischen Journalismus“ aus, fördert wissenschaftliche Untersuchungen zu sozialen, arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitischen Themen und legt aktuelle medienkritische und -politische Analysen vor.

... informiert regelmäßig mit einem Newsletter über Projekte, Publikationen, Termine und Veranstaltungen.

... veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Forschungsförderung in der Reihe „OBS-Arbeitshefte“ oder als Arbeitspapiere (nur online). Die Arbeitshefte werden, wie auch alle anderen Publikationen der OBS, kostenlos abgegeben. Über die Homepage der Stiftung können sie auch elektronisch bestellt werden. Vergriffene Hefte halten wir als PDF zum Download bereit unter: www.otto-brenner-stiftung.de/wissenschaftsportal/publikationen/

... freut sich über jede ideelle Unterstützung ihrer Arbeit. Aber wir sind auch sehr dankbar, wenn die Arbeit der OBS materiell gefördert wird.

... ist zuletzt durch Bescheid des Finanzamtes Frankfurt am Main V (-Höchst) vom 16. November 2023 als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt worden. Aufgrund der Gemeinnützigkeit der Otto Brenner Stiftung sind Spenden steuerlich absetzbar bzw. begünstigt.

Unterstützen Sie unsere Arbeit, z. B. durch eine zweckgebundene Spende

Spenden erfolgen nicht in den Vermögensstock der Stiftung, sie werden ausschließlich und zeitnah für die Durchführung der Projekte entsprechend dem Verwendungszweck genutzt.

Bitte nutzen Sie folgende Spendenkonten:

Für Spenden mit zweckgebundenem Verwendungszweck zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zum Schwerpunkt:

- **Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens**

Bank: HELABA Frankfurt/Main
IBAN: DE11 5005 0000 0090 5460 03
BIC: HELA DE FF

Für Spenden mit zweckgebundenem Verwendungszweck zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu den Schwerpunkten:

- **Angleichung der Arbeits- und Lebensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland (einschließlich des Umweltschutzes)**
- **Entwicklung demokratischer Arbeitsbeziehungen in Mittel- und Osteuropa**
- **Verfolgung des Zieles der sozialen Gerechtigkeit**

Bank: HELABA Frankfurt/Main
IBAN: DE86 5005 0000 0090 5460 11
BIC: HELA DE FF

Geben Sie bitte Ihre vollständige Adresse auf dem Überweisungsträger an, damit wir Ihnen nach Eingang der Spende eine Spendenbescheinigung zusenden können. Oder bitten Sie in einem kurzen Schreiben an die Stiftung unter Angabe der Zahlungsmodalitäten um eine Spendenbescheinigung. Verwaltungsrat und Geschäftsführung der Otto Brenner Stiftung danken für die finanzielle Unterstützung und versichern, dass die Spenden ausschließlich für den gewünschten Verwendungszweck genutzt werden.

Aktuelle Ergebnisse der Forschungsförderung in der Reihe „OBS-Arbeitshefte“

■ OBS-Arbeitsheft 114*

Marlis Prinzing, Mira Keßler, Melanie Radue

Berichten über Leid und Katastrophen

Die Ahrtalflut 2021 aus Betroffenen- und Mediensicht sowie Lehren für künftige Krisen

■ OBS-Arbeitsheft 113*

Janine Greyer-Stock, Julia Lück-Benz

Moderne Wirtschaftsberichterstattung?

Wie Podcasts auf Spotify und in der ARD Audiothek über Wirtschaft sprechen

■ OBS-Arbeitsheft 112*

Leif Kramp, Stephan Weichert

Whitepaper Non-Profit-Journalismus

Handreichungen für Medien, Politik und Stiftungswesen

■ OBS-Arbeitsheft 111*

Janis Brinkmann

Journalistische Grenzgänger

Wie die Reportage-Formate von funk Wirklichkeit konstruieren

■ OBS-Arbeitsheft 110*

Henning Eichler

Journalismus in sozialen Netzwerken

ARD und ZDF im Bann der Algorithmen?

■ OBS-Arbeitsheft 109*

Barbara Witte, Gerhard Syben

Erosion von Öffentlichkeit

Freie Journalist*innen in der Corona-Pandemie

■ OBS-Arbeitsheft 108*

Victoria Sophie Teschendorf, Kim Otto

Framing in der Wirtschaftsberichterstattung

Der EU-Italien-Streit 2018 und die Verhandlungen über Corona-Hilfen 2020 im Vergleich

■ OBS-Arbeitsheft 107*

Leif Kramp, Stephan Weichert

Konstruktiv durch Krisen?

Fallanalysen zum Corona-Journalismus

■ OBS-Arbeitsheft 106*

Lutz Frühbrodt, Ronja Auerbacher

Den richtigen Ton treffen

Der Podcast-Boom in Deutschland

■ OBS-Arbeitsheft 105*

Hektor Haarkötter, Filiz Kalmuk

Medienjournalismus in Deutschland

Seine Leistungen und blinden Flecken

■ OBS-Arbeitsheft 104*

Valentin Sagvosdkin

Qualifiziert für die Zukunft?

Zur Pluralität der wirtschaftsjournalistischen Ausbildung in Deutschland

* Printfassung leider vergriffen; Download weiterhin möglich.

Diese und weitere Publikationen der OBS finden Sie unter www.otto-brenner-stiftung.de
Otto Brenner Stiftung | Wilhelm-Leuschner-Straße 79 | D-60329 Frankfurt/Main

OBS-Arbeitspapier 74

Tragische Einzelfälle?

Trendreport zur Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen